Zeitschrift: Publikationen der Schweizerischen Musikforschenden Gesellschaft. Serie 2 = Publications de la Société Suisse de Musicologie. Série 2

Herausgeber: Schweizerische Musikforschende Gesellschaft

Band: 18 (1971)

Artikel: Der Orgelbau im Kanton Zürich : von seinen Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts : Textband

Autor: Jakob, Friedrich

Kapitel: Abschnitt III : der Kampf um die Wiedereinführung der Orgel in den reformierten Gottesdienst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-858872

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ABSCHNITT III

DER KAMPF UM DIE WIEDEREINFÜHRUNG DER ORGEL IN DEN REFORMIERTEN GOTTESDIENST

13. KAPITEL

DIE ORGELFRAGE ZUR ZEIT DER WIEDEREINFÜHRUNG DES KIRCHENGESANGES

Solange das evangelische Gemeindelied keinen Eingang in die Zürcher Kirche finden konnte, stand selbstverständlich auch die Wiedereinführung des kirchlichen Orgelspiels kaum zur Diskussion. Mit der Einführung des Kirchengesanges [1] im Jahre 1598 hingegen erhob sich sogleich auch die Frage der Orgelbegleitung. Die negative Beantwortung zeichnet sich aber schon lange vor der Wiedereinführung des Gesanges ab.

Winterthur hatte gegenüber Zürich in Fragen der Liturgie stets eine gewisse «avantgardistische» Sonderstellung inne [2]. Schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde dort der Kirchengesang wieder gepflegt; 1562 wurde in der Stadtkirche zwischen Chor und Langhaus sogar eigens ein Lettner für die Sänger errichtet. Bei dieser, im Vergleich zu Zürich frühen Entwicklung ist es nicht verwunderlich, daß auch das Thema «Orgel» erstmals in Winterthur wieder auftaucht. Im selben Jahre 1562 ergriff nämlich der dortige Diakon Laurenz Keller öffentlich für die Orgel Partei, indem er die Frage aufwarf, «was es schade, wann man Gott daruff lobe». Keller wurde hierauf von der Zürcher Synode verwarnt und energisch aufgefordert, «die ding, so abgestellt» sind, nicht zu billigen [3]. Die nähern Umstände, welche zu jener Winterthurer Diskussion geführt hatten, sind unbekannt. Sie dürfte jedoch im Zuge der baulichen Umgestaltung der Stadtkirche und vor allem im Hinblick auf das Vorbild Basels stattgefunden haben.

In Basel waren die Orgeln bei der Einführung der Reformation im Jahre 1529 nicht abgebrochen worden, sie hatten nur zu schweigen. 1561 setzte Antistes

[1] Vgl. Hannes Reimann, Lv 138.
[2] Reimann, Lv 138, S. 26 ff.
[3] Bd. II, S. 97, 6–10.

Simon Sulzer [4] das Orgelspiel im Basler Münster wieder durch. Aus Briefen geht hervor, daß Zürich versuchte, dieser unwillkommenen Neuerung in Basel Einhalt zu gebieten [5]; es mußte diesen Versuch zwar bald aufgeben, setzte sich aber umso hartnäckiger für das Orgelverbot in der eigenen Stadt ein. Daß aber andrerseits Sulzer auch in Basel mit seiner Neuerung nicht eitel Freude gefunden hat, geht schon aus der Berichterstattung Christian Wurstisens (1544–1588) deutlich hervor, der in seiner Chronik schreibt [6]: «Dise [die orgel] achtet man nach der reformation als ein unnütz papistisch ding in der kirchen, so nur zum eusserlichen gepreng angesehen were etc., deßhalb auch vil pfeiffen davon khamen. Erst anno 1561 fieng man an, nach der predig widerumb zu orglen, auß anregen domini Sulceri, welcher sich in allweg bearbeitet, dise reine unnd wolreformierte kirchen den Sächsischen (in welchen nicht nur die orglen, sonder auch bilder, altär, kertzen, chorhembder unnd anderen uberleibeten deß bapstumbs noch breuchig) gleichförmig zu machen. Diß beschach also. Balthasar Meyel, der presentzschafner unnd orglenmacher, hatt im eckhof gegen dem münster uber oben in einem saal auf den platz hinauß ein werck stehn, auf welchem er bißweilen mit aufgesperrten fenstern an den sonntagen, sonderlich nach vollendeter mittagpredig, orglete, als der gern ein kaufmann darzu gefunden. Diß schaffet, das etwan die knaben, gsellen unnd mägde auf dem platz stehn blieben, diser orgel zuzehören.
Solches erwüschet Sulcerus zum anlaß, hatt darzu desto bessere glegenheit, das Gregorius Meier, ein geurlaubter organist von Solothurn, doch von Seckingen bürtig, ein gar bäpstischer mann, eben damals hie wohnet, welcher mit den burgern hinder dem wein gut mann war, unnd gern etwas diensts bekommen hette. Summa, der oberkeit ward von gedachtem S. Sulcero eingebildet, es were zu thun,

[4] Simon Sulzer, geb. 22. 9. 1508, gest. 22. 6. 1585 in Basel. Sulzer nahm eifrig an den Unionsverhandlungen zwischen den Zwinglianern und Lutheranern teil, wurde 1536 in Wittenberg durch die persönliche Bekanntschaft mit Luther für dessen Auffassungen gewonnen und wirkte von 1538 an in Bern als Lehrer am Kollegium, Münsterpfarrer und Dekan in diesem Sinne. 1548 wurde er in Bern abgesetzt und zog nach Basel. Dort wurde er 1549 Pfarrer an St. Peter, 1552 Professor für Hebräisch, 1553 Münsterpfarrer und Antistes der Basler Kirche. Von 1556 an gewann er Einfluß auf die Einführung der Reformation in der Markgrafschaft Baden.

[5] StAZ, E II 375, fol. 636, lateinischer Brief von Johann Jung (Jungius) in Basel vom 4. Juni 1561 an Heinrich Bullinger in Zürich. Unten links steht als deutsches postscriptum: «Die orgel ist nitt gschlagen worden sidher Simlerius hir gwesen. Weiß nitt was sÿ vorhabind.» Simmler hatte also mit seinem Eingreifen eine vorübergehende Einstellung des Orgelspiels erreicht. – E II 375, fol. 702, lateinischer Brief von Wolfgang Weißenburg in Basel vom 23. März 1563 an Bullinger in Zürich. Er schreibt resigniert: «Huc enim et dicta et facta multorum tendent, ut hominum potius favore et applausum venentur, quam ut dei gloriam et purioris doctrinae progressum procurent. Nam cum coepissent quidam, principio extra omnem ecclesiae conventum, organa (uti vocant) sola artis admiratione (ut dicebant) inflare, nunc fere nil sacrum aut sanctum in templis habetur, nisi ventoso organorum strepitu exornetur.»

[6] «Christian Wurstisens ehemals stattschreibers zu Basel collectanea historica von der hohen stifft und nahegelegenen gebäuden daselbst», Lv 188, S. 399 ff. Unser Text: S. 454 ff.

das man die orglen widerumb zurichten unnd solte schlagen lassen, das junge volck in der kirchen zu behalten. Erhielts also, das man es erstlich nach den mittagpredigen für die hand name, bald nach der abentpredig, letstlich auch am morgen. Dergestalt ist dise unerbawliche bapstsleir in ein wolreformierte kirchen eingeschlichen.

M. Gregorius starb im november des 1576. jars, unnd kham an seine statt M. Samuel Mareschall von Dornick auß Niderland. Diser fand die orglen presthaft, darzu sehr ubel gestimmet, deß ließ man im 1579. jar ein treffenlich gerüst in der kirchen machen, das werck zerlegen, verbesseren unnd widerumb stimmen, gieng fünf oder 600 guldin costen darüber; besendet letstlich zwen papistische organisten, ein von Breisach unnd ein von Seckingen, das vollendet werck zu probieren. Mit solchen nichtigen elementen gehn wir umb, da wir unnß vil mehr bemühen solten aufsehens zu haben, das die lehr in der kirchen nach Gottes wort gestimmet were, unnd die pfeyffen unsers lebens in rechter harmoney giengen. Gott gebe, das es nicht vorbotten seien deß wider hinein laurenden bapstumbs.»

Weniger in Form einer derben «Laienpredigt» wie Wurstisen in Basel, sondern vielmehr in einer eingehenden theologischen Abhandlung nimmt der Zürcher Gelehrte Ludwig Lavater [7] Stellung zum Problem der Orgel im reformierten Gottesdienst. Sie ist enthalten in einem 1573 bei Christoph Froschauer in Zürich gedruckten und dem Berner Rat dedicierten Kommentar zu den Büchern der Chronik [8]. Lavater führt dabei u. a. aus [9]:

«Die Orgel ist in der alten apostolischen Kirche völlig unbekannt gewesen und ist erst durch ein Geschenk Kaiser Konstantins an König Pipin bekannt geworden [10]. Ein englischer Bischof namens Balaeus, nach Vitellian ein gebürtiger «Signinus» oder «Campanus», hat erstmals die Orgel als Begleitinstrument der menschlichen Stimme in der Kirche verwendet. Die Orgel widerspricht aber der apostolischen Lehre von 1. Kor. 14, ganz abgesehen davon, daß oft schändliche und unsittliche Dinge dazu gesungen werden. Nicht umsonst zählte Laktanz die Völker, welche den Gottesdienst einführten, zu jenen, bei welchen die Dummheit der Menschen bewundert wird. Auch Erasmus von Rotterdam führt 1. Kor. 14 gegen den Gebrauch von Orgeln in den christlichen Kirchen an. Es wird daher besser sein, auf Grund des Urteils vieler berühmter Männer die Orgel aus der Kirche zu entfernen. Was nämlich ist sie anderes als eitler Klang ohne verständliche Worte? Die aber, welche das, was schon längst aus den Kirchen entfernt ist, unter Erregung großen Unwillens wieder einführen, sind mit Recht zu tadeln. Wir sehen aber gegenwärtig, daß gerade diejenigen, welche Einsicht in diese Dinge haben sollten, beim Bewahren der Reinheit der Lehre nachlässig und müßig sind.»

[7] Ludwig Lavater, geb 1. 3. 1527 auf Schloß Kyburg, gest. 15. 8. 1586 in Zürich. War 1550 erster Archidiakon und Chorherr am Großmünster, seit Ende 1585 Antistes der Zürcher Kirche.

[8] Den Hinweis verdanke ich Herrn Dr. Hannes Reimann, St. Moritz.

[9] Das Folgende ist eine stark zusammenfassende Übersetzung des lateinischen Originaltextes, welcher in Bd. II, S. 97, 16 bis S. 98, 30 gedruckt ist.

[10] Im Jahre 757.

Besonders die letzten Sätze sind sicher als Tadel an die Adresse Basels und als Warnung an ähnlich gesinnte Persönlichkeiten in Zürich gedacht. Sachlich bietet Lavaters Stellungnahme nichts Neues gegenüber den Argumentationen aus den Reformationsjahren: Hauptsächlich auf 1. Kor. 14 gestützt, wird die Orgel als ein der verständlichen Sprache entbehrendes Instrument beurteilt und daher für den reformierten Gottesdienst mit seiner reinen Wortverkündigung als unbrauchbar abgelehnt. Dem Hauptargument der Orgelbefürworter, das Beispiel des Sängerkönigs David mit der Harfe, hält Lavater entgegen, der Befehl Davids, Gott mit Musikinstrumenten zu loben (genau das Anliegen Diakon Kellers in Winterthur!), sei aus den Gewohnheiten des alten Volkes zu erklären, für das Neue Testament gelte dies aber nicht mehr. Nun, das mußten die Zürcher Chorherren ja schließlich besser wissen als Keller [11]. Ebenso sei die These, die Musik sei schon immer von der Natur gegeben und ein Geschenk Gottes gewesen, weshalb die Musikinstrumente auch in den Kirchen zu verwenden seien, nicht genügend erhärtet. Immerhin könne der Gebrauch von Gesang und Instrumenten außerhalb der Kirche durchaus ehrenhaft sein; ja die Musik sei viel wert, Trauer zu lindern, Krankheiten zu mildern, Gemütserregungen abzudämpfen oder zu entfachen und die Arbeit leichter zu gestalten. Man müsse aber auf der Hut sein, weder Gesang noch Instrumente zum Anfeuern schändlicher Begierden zu mißbrauchen.

Auch in den folgenden Jahrzehnten bleibt der Tenor aller kirchenmusikalischen Abhandlungen stets derselbe: Der Gebrauch von Instrumenten sei eine Eigenheit des levitischen Gottesdienstes gewesen; dieser sei aber von Christus abgeschafft worden, und es gebe im Neuen Testament kein gültiges Beispiel für die Zulassung von «toten», d.h. einer verständlichen Sprache entbehrenden Instrumenten. Daher sei die Orgel ja auch erst später in die «bapstkirchen» eingeführt worden. So argumentieren 1586 auch Johann Jakob Wick [12] in seinem Traktat «Von dem christlichen gsang in der kirchen und gmeindt Gotes zu brauchen kurzer bericht» [13] und 1596 Raphael Egli [14] im «Bericht vom kirchengsang» [15].

[11] Dieser Satz ist – mutatis mutandis – historisch belegt. Er wurde dem Bülacher Pfarrer Gabriel Gerber 1590 entgegengehalten, als dieser in einer Predigt die Einführung des Kirchengesanges als wünschenswert bezeichnet und sich deswegen in Zürich zu verantworten hatte (Karl Nef, Lv 122, S. 4).

[12] Johann Jakob Wick, 1522–1588, war Pfarrer in Witikon, Egg bei Zürich und schließlich an der Zürcher Predigerkirche, wirkte seit 1557 als zweiter Archidiakon am Großmünster und unterlag 1585 und 1586 zweimal bei den Antisteswahlen.

[13] Bd. II, S. 98, 34 bis S. 99, 18.

[14] Raphael Egli, geb. 28. 12. 1559, war eine zentrale Figur im Kampf um die Wiedereinführung des Kirchengesanges in Zürich, wurde aber um 1599 in arge Schulden verstrickt, huldigte der Alchemie, setzte sich 1606 ins Ausland ab und starb am 20. 8. 1622

Neue Gesichtspunkte bringt erst ein Protestschreiben der «predicanten, kirchen- und schuldiener sampt und sonders» an den Schaffhauser Rat[16] vom 26. Juli 1597. Der Rat hatte nämlich Anweisung gegeben, die dortige Münsterorgel wieder herrichten zu lassen[17]. Die Geistlichkeit reagierte hierauf mit einer wohl einzig dastehenden Schärfe und Derbheit und setzte schließlich die gänzliche Vernichtung anstelle der Wiederherstellung der vorhandenen Orgelreste durch. Das Erstaunliche an diesem Dokument ist, daß die alten, oben zusammengefaßten Argumente fallengelassen und durchgängig durch neue ersetzt worden sind:

> Erstens würden durch die Wiederaufrichtung der Orgel das ehrende Andenken an die Vorfahren geschändet und ihre Ruhe unter dem Boden gestört. Ihnen habe man schließlich das gottselige Werk der Reformation zu verdanken. Sie hätten die abgöttische Messe und die Orgeln, diese Trompete des Teufels und Lockvögel zum römischen, antichristlichen Gottesdienst, abgeschafft; wer sie mutwillig wieder einführen wolle, schände daher die christliche Reformation der frommen Vorfahren, was kein rechtschaffener Mensch gutheißen könne.
>
> Zweitens verstoße die geplante Wiederherstellung der Orgel gegen das Gebot der Nächstenliebe, denn die großen Kosten, die sie verschlingen würde, sollten viel eher für die Armen oder für andere notwendige Sachen aufgewendet werden.
>
> Drittens bleibe es nicht bei den Kosten für die Orgel, sondern man müßte auch viel für einen Organisten aufwenden, wolle man nicht, daß er anderwärtig beim Aufspielen zum Tanz verdienen müsse. Das wäre dann aber ein schön evangelisch Christentum, wenn der Organist meisterlosen Buben, Weibern und Kindern zu ihrem Mutwillen spielen und pfeifen müßte!
>
> Viertens würden bei einer Wiedereinrichtung des Orgelspiels alle einfachen Leute und Nachbarn, vor allem aber die überall lauernden und horchenden Jesuiten, Kapuziner, Mönche, Nonnen und Pfaffen denken, man schicke sich an, wieder fein säuberlich zum Papsttum und dem Götzendienst des Teufels zurückzukehren. Darüber könnte man nur in die Klage ausbrechen: «Wehe dem Menschen, durch welchen Ärgernis kommt! Es wäre besser ...»[18].
>
> Aus all diesen Gründen sei es besser, nicht nur die gegenwärtig unspielbare Orgel nicht reparieren zu lassen, sondern sie vollends dem Ofen Vulcani zuzuschicken, wolle man Gott in Wahrheit von Herzen dienen.

Die erste Begründung zeigt, wie die Reformation zur Lehre erstarrt und der Grundsatz der «ecclesia reformata et semper reformanda» zu bloß theoretischem Postulat statt zu praktischer Wirklichkeit geworden war. Die Tradition wurde

in Marburg. Näheres über sein Leben und seine Rolle in Zürich siehe bei Hannes Reimann, Lv 138, S. 50 ff.

[15] Bd. II, S. 99, 21–44.

[16] Bd. II, S. 100, 1–47.

[17] Bei der Reformation von Schaffhausen im Jahre 1529 waren die Orgeln im Allerheiligenmünster und in der Johanneskirche nur unspielbar gemacht, jedoch nicht vollständig abgebrochen worden.

[18] Luk. 17, 1–2.

geheiligt, nur war es jetzt die reformierte und nicht mehr die römische. Niemand wollte den Verdacht auf sich laden, das Werk Zwinglis verbessern zu wollen. Was er angeordnet hatte, wurde zumeist strikte beachtet, was er hingegen unterlassen hatte, blieb auch weiterhin ungetan [19]. Diese Mentalität schimmerte in der Zürcher Kirche bis auf den heutigen Tag immer wieder durch [20]. Auch der zweite Grund mußte seither bis heute immer wieder zum Sturmlauf gegen Orgelprojekte dienen: soviel Geld solle man lieber für Bedürftige oder andere wesentlich notwendigere Unternehmen (Entwicklungshilfe!) aufwenden. Der vierte Grund war freilich für die Zeit besonders aktuell und wirkte noch lange nach. Eben schickte sich nämlich nun auch Zürich an, den Kirchengesang wieder einzuführen. Schon gegen dieses Unterfangen war eingewendet worden, die «Römischen» müßten ja, falls dies wirklich zur Durchführung käme, annehmen, man wolle langsam den Weg zurück finden. Nun wollte man sich durch die zusätzliche Anerkennung der Orgel keinesfalls blamieren; war man auf der einen Seite jetzt bereit, den Gesang wieder einzuführen, so verwahrte man sich andrerseits dafür umso heftiger gegen jegliche Instrumentalbegleitung.

Gemäß dieser Taktik empfahl dann auch die Pfarrerschaft von Zürich dem Rat in einer Botschaft vom 8. Januar 1598 die Einführung des Gesanges in die Zürcher Kirche [21]. Es solle dabei jedoch beim einfachen Gesang sein Bewenden haben, Mehrstimmigkeit oder gar Instrumentalmusik müßten strikte ausgeschlossen bleiben. Sollte über kurz oder lang dergleichen eingeführt werden, so wäre es wahrlich besser, aller Gesang wäre «ennet dem meer», da dies einer Entwertung der Reformation gleichkäme, die von niemandem ruhigen Gewissens geduldet werden könnte. Mit Beschluß vom 25. Januar 1598 folgte der Rat diesen Vorschlägen vollumfänglich [22]. Der Gesang werde zwar eingeführt, aber der Rat wolle hiemit gleichzeitig verboten haben, mit dem Gesang auch Orgeln, Posaunen oder andere Instrumente einzuführen und in der Kirche zu brauchen. Auch sei hiemit bei «straaff unnd ungnad» sowohl den Herren des Kleinen wie des Großen Rates verboten, jemals mit derartigen Anträgen vor die Ratsherren zu treten.

[19] Dabei wäre zu bedenken, daß Zwingli durch seinen Tod bei Kappel (1531) mitten aus dem Leben und Wirken gerissen worden ist, sein Werk somit gar nicht «abgeschlossen» sein konnte.

[20] Um 1930 wollte z. B. der Pfarrer einer kleinen Zürcher Landgemeinde einen belanglosen Brauch anläßlich der Konfirmationsfeier geringfügig abändern. Nach mehrfachen, zum Teil hitzig verlaufenen Kirchenpflegesitzungen wurde das Abänderungsbegehren des Pfarrers schließlich mit der Begründung abgelehnt, «man wolle nichts einführen, was nicht schon Zwingli eingeführt habe».

[21] Bd. II, S. 101, 4–15.

[22] Bd. II, S. 101, 17–22.

14. KAPITEL

DIE ORGELFRAGE VON 1600–1750

Mit der Einführung des einstimmigen Psalmengesanges hatte man jetzt den Musikfreunden gewissermaßen den kleinen Finger gegeben; es war nun sorgfältig darüber zu wachen, daß sie nicht plötzlich nach der ganzen Hand greifen konnten. Jedesmal, wenn sich in der Folgezeit das Thema «Musik» oder «Gesang» stellte, wurde daher vor den großen Gefahren der Instrumentalmusik, aber auch der vokalen «musica figuralis» [23], gewarnt. So lesen wir etwa in einer «gmeinen reformation der dieneren der kilchen» [24] vom 18. September 1601:

> «Zum sechsten, ... was die musicam betrifft und seitenspil, wie wol die ein gaab Gottes, und man ouch deß gsangs von wägen der psalmen, so in der kilchen gesungen werdend, nit manglen kan (wie es dann ouch den schůlsatzungen inverlybet), sol es doch mit sǒmlicher bescheidenheit geůbt und gebrucht werden, daß dardurch (insonders mit der musica instrumentalis) yemants kein ergernuß gegäben werde, in denen zevil- und gfaarlichen zyten und lǒuffen.»

Selbst beim privaten Musizieren wird also vor übermäßigem Anteil der mehrstimmigen und instrumentalen Musik gewarnt. Auch in der zweiten Jahrhunderthälfte finden sich noch derlei Mahnstimmen. Sie verbieten die Instrumentalmusik nicht rundweg, weisen aber eindringlich auf die stets damit verbundene Gefahr eines sittlichen Abgleitens hin. Im Jahre 1675 führte der

[23] Bezeichnung für mehrstimmige Musik, sowohl «figurierten» Stils als auch im einfachen Satz «Note gegen Note». – Noch 1650 war mehrstimmiger Gesang in den Zürcher Kirchen verboten. Vgl. Protokoll des Examinatoriums vom 28. Oktober 1649 (StAZ, E II 16, fol. 6): «Weil in etlichen gmeinden das gsang mit 4 stimmen wird eingeführt, haben die meinen herren solches laut der alten erkantnuß abkent.»

[24] Bd. II, S. 102, 5–10. Vgl. auch eine zweite Fassung vom 10. Februar 1606 (StAZ E II, 437b, S. 1001).

Bischofszeller Pfarrherr Bartholomaeus Anhorn in der Hochzeitspredigt für Caspar Gonzenbach und Ursula Kunz auf Schloß Hauptwil TG aus [25]:

> «Es ist viel besser und růhmlicher, bey den hochzeitlichen wohlangestellten mahlzeiten seine lieben leut und guten vertrauten freund haben alß allerhand possenreissende und viel unnůtz gelåchter verursachende spielleuthe. Musicalisches instrumental- und stimmgesang wird denen, welche es vermögen zů haben, nicht verbotten, umb die gemůther ihrer hochzeitgåsten durch liebliche music zů belustigen. Aber schandbare wort, narrentheidung und schertz, die sich nicht geziemen, wie solche die leichtfertigen spielleuth zů brauchen pflegen, sind in der heiligen schrifft auff das aller ernstlichste verbotten.»

Was nun die Kirchenorgel im besondern betrifft, so sind aus dem 17. Jahrhundert nur von zwei Persönlichkeiten Stellungnahmen anzuführen. – In einem Brief an Pfarrer Jakob Keller in Grüsch (GR) vom Oktober 1613 legt Caspar Waser [26] sein persönliches Urteil dar [27]. Es ist bedeutend weniger apodiktisch formuliert als der offizielle Zürcher Entscheid, läuft aber letzten Endes doch auf dasselbe hinaus. Waser gesteht, nach seinem Dafürhalten solle man eher von der Orgel abraten als ihre Einführung in die Kirche anstreben. Er möchte lieber den einfachen Gesang beibehalten als jenen künstlichen Pomp wieder einführen, bei welchem die Gefahr der innern Aushöhlung durch Mißbrauch bestehe. Daher rät er, die Hände davon zu lassen [28]. Zufälligerweise berichtet Waser im selben Brief ins Bündnerland von der Wahl eines Mannes, von dem wir nun ebenfalls zu sprechen haben [29].

1613 wurde der noch nicht vierzigjährige Johann Jakob Breitinger [30] als Nachfolger des eben verstorbenen Burkhard Leemann zum Antistes der

[25] «Anmahnung zu christlicher erlaubter hochzeitfreud bey dem hochansehenlichen hochzeitlichen ehren- und freudenfest deß woledlen und vorachtbaren herren Herr Caspar Gonzenbachen, gerichtsherren zu Hauptweil ... alß herren hochzeitern, und der wohledlen, viel ehr- und tugendreichen jungfrauen Jungfrau Ursula Kuntzin ... als jungfrau hochzeiterin, so glücklich auff dem hauß Hauptweil den 14. septembris 1675 celebrirt und gehalten worden ... getruckt zu Basel bey Jacob Bertsche.» Den Hinweis verdanke ich Herrn Dr. h. c. Albert Knoepfli, Aadorf (TG), welcher mir auch sein Exemplar dieser gedruckten Hochzeitsrede zur Einsichtnahme überließ.

[26] Caspar Waser, 1565–1625, wurde nach einer Europareise durch Deutschland, Niederlande, England und Italien 1593 Pfarrer in Witikon und wirkte ab 1596 in Zürich als Diakon am Großmünster und als Professor für Hebräisch; 1607 Chorherr und Professor für Griechisch, 1611 Professor für Theologie.

[27] Bd. II, S. 102, 13 bis S. 103, 15.

[28] «Sed manum de tabula»; Bd. II, S. 102, 27–28.

[29] Bd. II, S. 102, 17–24.

[30] Johann Jakob Breitinger, geb. 19. 4. 1575, gest. 1. 4. 1645; 1597 als Pfarrer in Zumikon, 1601 in Albisrieden; 1613 zum Antistes gewählt, regte 1619 in Zürich erstmals die Feier eines Fast- und Bettages an.

Zürcher Kirche gewählt. Mit ihm trat ein Mann an die Spitze der Kirche, welcher mit seltener Verbissenheit und Hingabe um die Reinhaltung der reformierten Kirche kämpfte. Von seinen Verfügungen, welche das bis dahin blühende Theaterleben in Schule und Öffentlichkeit stark beeinträchtigten, war bereits die Rede [31]. Sittenmandate aller Art stammen aus seiner Hand. Ein steter Dorn im Auge war ihm der Betrieb in der Wasserkirche, auf einer Insel zwischen Großmünster und Fraumünster gelegen.

Die Wasserkirche, als Hauptwerk Hans Felders 1479–1484 in spätgotischen Formen erbaut, diente seit der Reformation profanen Zwecken. Zur Amtszeit Breitingers war nun die Städtische Burgerbibliothek gegründet, in der Wasserkirche untergebracht und am 24. September 1640 eingeweiht worden. Nachdem man in halber Höhe des Schiffes einen (allerdings nicht durchgehenden) Zwischenboden eingezogen hatte, sprach man vom «untern» und «obern» Boden, von letzterem auch als von der «Galerie». Auf diesem «obern Boden» war der Bibliothek genau wie andernorts ein sogenanntes «Rariteten-Cabinet» angeschlossen, ein Aufbewahrungs- und Ausstellungsort von Kunstwerken aller Art bis zu absonderlichen Kuriositäten. Dieses Raritätenkabinett machte Breitinger schwer zu schaffen, denn da waren öffentlich zugänglich Dinge angehäuft, die ihm in der Seele zuwider waren.

Zum erstenmal intervenierte Breitinger bereits 1639. In einer Eingabe an den Rat [32] bittet er um die Abstellung zweier «Mißbräuche». Erstens solle man Maß halten mit der Aufstellung von Portrait-Gemälden fremder Personen, von denen keinerlei Gewißheit bestehe, daß sie der «wahren christlichen confession» (lies: Reformation) zugetan und günstig gesinnt seien. Zweitens seien dort auch einige musikalische Instrumente aufbewahrt. Dieser bedürfe man weder auf dem untern noch auf dem obern Boden, wohl aber erweckten sie bei den auswärtigen wie eigenen Leuten «allerhand verdacht und gedanken», was man unbedingt vermeiden müsse. Der Rat entschied am 6. Februar 1639 in dieser Sache [33], daß in der Wasserkirche keine Musikinstrumente aufbewahrt werden dürften, um allen widrigen Gedanken, Verdächtigungen und Ärgernissen zuvorzukommen. Dergleichen Dinge dürften in Zukunft von den Bibliothekaren nicht mehr ohne persönliche Bewilligung des Bürgermeisters angenommen werden.

Auf dem Papier sieht dies nach einem vollständigen Sieg Breitingers aus. In Wirklichkeit scheinen sich aber weder die Herren vom Rat noch der Bürgermeister selber ernsthaft um die Angelegenheit gekümmert zu haben, oder dann

[31] Vgl. oben 6. Kapitel, S. 59.
[32] Bd. II, S. 103, 20–29.
[33] Bd. II, S. 103, 30–37.

taten sie es zumindest nur kurze Zeit. Schon im Frühjahr 1641 sah sich Breitinger nämlich wiederum genötigt, in einer Zuschrift an den Rat die Zustände auf der Bibliothek zu rügen [34]. Er schrieb dabei unter anderem:

> «Disen verwichnen früling wird ich von guten lüten im vertruwen berichtet, wie daß herr Hans Geörg Gäßner, welcher ein sonderbarer liebhaber gewesen der music, nach synem tödtlichen ablyben hinderlassen ein positiv oder kleine orgelen. Darnebend habe er in dise bibliothec vermacht ein summa gält, welche syn nachglassner lieber bruder herr Hans Ulrich Geßner dergstalt abstatten wöllen, daß er dise orkelen angeschlagen in einem gwüßen prys. Was aber zu ersazung noch über dasselbig us sich belauffen möchte, sig er gesinnet, dasselb zu ergenzen mit barem gält. Und hiruf ist dis stuk uff die wasserkilchen getragen und daselbst gestelt worden by dunkler abendzit. Worauf auch nach der hand sie vil gesehen und selbs angfangen junge knaben uff derselben zu kurzwylen. Welches, nachdem es die vischer, so beider sytz der kilchen den see uf und ab fahrend, mithin gehört, habend sy die nüwe zytung auch heimgetragen und schimpflich usgeschruwen, so daß man angefangen by unseren nachburen selzam discurrieren, wie daß die sachen zu Zürich uff guten wägen, und die orgelen widerum yngeführt werdind.»

Im weiteren beschwerte sich Breitinger wiederum über die Aufstellung von Portraiten und andern Dingen. So müsse man zum Beispiel einiger weniger «wätterwendischen flatiereren» wegen das Bild des Schwedenkönigs Gustav Adolf sehen, von welchem doch klar erwiesen sei, «dass er ein yfriger verfächter des Lutherthumbs, und hingegen ein abgesagter feyend unser rächt christenlichen heiligen lehr [gewesen sei], willens, dieselbig nit weniger abzuschaffen als das bapstumb selbs». Um Einwänden altbekannter Art zum voraus zu begegnen, schreibt er weiter:

> «Ein ungrymte usred ist, daß die music und mahlerkunst gaaben Gottes sigen, und deßhalben erlaubt dieselben zu brauchen. Liebe herren, umb dis ists nun nit die frag. Und wir wüssends: lehrends auch selbs. Wir entsizend den mißbruch. Söllend wir widerumb bawen, was unsere vätter loblich hand abgebrochen? Sind wir so ryff zur straff, daß wir unsrer von Gott erlüchteten elteren gottseligen yfer mit unserm fürwiz glychsam einer unbedachten furien bezichtigind?»

Mit seiner erneuten Standpredigt scheint Breitinger mehr Erfolg gehabt zu haben als das erste Mal, obwohl er im Jahre 1645 nochmals auf diese Angelegenheit zurückgekommen ist [35]. Daß zumindest das Positiv aus der (profanierten!) Wasserkirche fortgeschafft worden ist, geht schon aus der spätern Überschrift dieser zweiten Eingabe an den Rat hervor [36]: «Das positiv wider auß der wasserkilchen geschaffet, zinstags den 2. martii anno 1641». Sachlich

[34] Bd. II, S. 104, 4 bis S. 106, 44.
[35] Bd. II, S. 107, 3–12.
[36] Bd. II, S. 104, 2–3.

bietet das Einschreiten Breitingers gar nichts Neues. Er führt eigentlich – was die Orgel betrifft – nur die beiden alten Gründe an, man wolle nicht wieder aufbauen, was die Väter wohlweislich eingerissen hätten, und man wolle verhüten, bei Auswärtigen wie Einheimischen «seltsame Gedanken» zu erwecken (nämlich, man wolle sachte das Papsttum wieder einführen); Gründe also, die nicht der Sache selbst, sondern der Tradition und der Taktik entsprangen.

* * *

Der Aufsichtsbereich des Zürcher Archidiakonates beschränkte sich bekanntlich keineswegs auf das heutige Kantonsgebiet. Die evangelischen Gemeinden des Thurgaus und teilweise des heutigen Kantons St. Gallen unterstanden ihm mit wenigen Ausnahmen ebenfalls, zwar nicht de jure, aber immerhin de facto. Seine Herrschaft reichte daher von Zürich über das Toggenburg bis ins Rheintal und an den Bodensee.

Nach einer kurzen Zeit eigentlichen Protektorates Zürichs im Thurgau nach dem 1. Landfrieden (Juni 1529) brachte der 2. Landfriede vom 20. November 1531 eine gewisse Rekatholisierung des Thurgaus mit sich. An die Stelle der kurzen unumschränkten evangelischen Herrschaft trat jetzt eine zwar begrenzte, aber lange dauernde und ausgeprägte katholische Vorherrschaft. Alle Streitigkeiten unterlagen dem Landfriedensrecht; als oberste Behörde galt daher die Tagsatzung, an welcher die katholischen Orte die Ständemehrheit besaßen. Als wichtigstes Ergebnis brachte die teilweise Rekatholisierung der Landfriedensgebiete die neue kirchenrechtliche Form der Simultaneen: Kirchen, in denen die Evangelischen den Katholiken die Ausübung ihres Kultus gestatten mußten, sog. paritätische Kirchen. Die Bevölkerung des Thurgaus blieb zwar großenteils reformiert, nur die Grundherrschaft wurde rekatholisiert (noch 1695 lebten z. B. in Ermatingen neben 1276 Evangelischen nur 30 Katholiken). Was aber fehlte und gemäß den Friedensbestimmungen nicht aufgebaut werden durfte, war eine einheitliche, offizielle evangelische kirchliche Oberbehörde. Es bestanden somit nur die einzelnen Kirchgenossenschaften, jede eine kleine Kirchenrepublik für sich bildend. Zürich baute seinen Einfluß jedoch stetig aus, nachdem es die Sache des Thurgaus von allem Anfang an zur eigenen gemacht hatte. Unermüdlich unternahm es Vorstöße auf der Tagsatzung, unterstützte die Prädicanten, welche übrigens meistens Zürcher waren, finanziell und festigte seinen Einfluß schließlich auch durch Erwerb territorialen Besitzes im Thurgau (1614 Herrschaften von Weinfelden und Pfyn, 1694 Wellenberg). So dehnte Zürich mit der Zeit seine Protektion de facto zur Machtfülle eines evangelischen Landesbischofs aus.

In den paritätischen Kirchgemeinden, wo sich natürlicherweise auf dem Boden der täglichen Realpolitik langsam eine Annäherung der beiden Lager vollzog, konnte Zürich die «Reinheit der Lehre», soweit sie die Innenausstattung der Kirchen betraf, nicht durchsetzen. Es war somit nicht zu vermeiden, daß auch

Orgeln in diese Kirchen kamen. Diese wurden zwar vorerst von den Reformierten nicht gebraucht, aber es ist verständlich, daß es reformierte Musikfreunde bisweilen sehr gelüstete, diese Instrumente auch ihrerseits zu «probieren». Auf diesem und anderm Wege sollten später, besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, vom Thurgau und St. Galler Rheintal her Breschen in das starre Zürcher Orgelverbot geschlagen werden.

Als 1654 eine Orgel in die paritätische Kirche von Berneck (SG) gebaut wurde, kam es aus den eben erwähnten Gründen nicht wegen des Instrumentes an sich zu einer «Religionsbeschwerde der Evangelischen zů Bernegg» [37], sondern nur darum, weil den reformierten Sängern durch die neu errichtete Orgel die Sicht verdeckt wurde. Man verlangte lediglich, daß entweder die Orgel in den Chor versetzt, oder aber den Reformierten der bis dahin den Katholiken reservierte Chor wieder zugänglich gemacht werde. Dagegen baute zum Beispiel 1690 Meister Matthäus Abbrederis aus Rankweil bei Feldkirch (Vorarlberg) für 700 Gulden eine 16-registrige Orgel in die paritätische Kirche von Thal (SG), ohne daß es dabei zu den geringsten Reibungen oder gar Interventionen von Zürich her gekommen wäre [38].

Aber nicht nur bei «katholischen Orgeln» in paritätischen Kirchen war Zürichs Einfluß machtlos, sondern auch bei Orgeln in privatherrschaftlichen Schloßkapellen rein reformierter Prägung. Vorab ist hier das Orgelspiel in der Schloßkapelle Hauptwil zu erwähnen. Die Familie der Gonzenbach hatte um 1670 in einem Gewölbe des Schlosses eine private Kapelle einrichten lassen, wo der Schloßprediger, welcher zugleich als Hauslehrer diente, an allen Mittwochen und Sonntagen, aber auch an den hohen Festtagen eine Predigt hielt, wozu auch die Gemeindeglieder der nähern Umgebung Zutritt hatten [39]. Spätestens 1695 wurde für diese Kapelle eine Orgel angeschafft; in einem aus diesem Jahre stammenden Bericht über die Kirchen und Kapellen des Bezirkes Bischofszell zuhanden des Rates von Zürich bezeugt nämlich der Bischofszeller Pfarrer Johann Jakob Meier, daß die Tochter des Junkers Caspar Gonzenbach beim Gottesdienst den üblichen Psalmengesang auf der Orgel begleite [40]. Infolge der privatrechtlichen Verhältnisse hatte Zürich keine Handhabe zum Einschreiten. Jedenfalls wird das gottesdienstliche Orgelspiel

[37] Bd. II, S. 107, 14–21.

[38] Diese Orgel ist erhalten. Sie steht heute in der kath. Pfarrkirche Hemberg (SG), wohin sie 1883 von Thal verkauft worden war. Ihre möglichst getreue Wiederherstellung ist geplant.

[39] 1667 Stiftung des Gottesdienstes im Schloß, 22. Februar 1671 Stiftung der Hauspredigerpfrund und eines Kapellenfonds, 1693 Erlangung des Tauf- und Beerdigungsrechtes von der Tagsatzung (nach Akten im Gonzenbach'schen FA auf Schloß Hauptwil).

[40] Bd. II, S. 107, 31–36.

der Tochter Gonzenbach auch in analogen Berichten von 1706 und 1710 erwähnt [41]. In ähnlicher Weise erklang im 18. und frühen 19. Jahrhundert in der nahen Schloßkapelle St. Michael zu Ötlishausen eine Orgel [42]. Auch diese Kapelle, welche seit 1726 der Familie von Muralt, seit 1835 der Familie Escher von Berg gehörte, diente viele Jahrzehnte hindurch der evangelischen Kirchgemeinde Bischofszell-Hauptwil.

Als der Abt von St. Gallen um 1700 den Bau der Rickenstraße verfügte, um eine bessere Verbindungslinie mit der katholischen Innerschweiz zu besitzen, erhob sich besonders im mehrheitlich reformierten Oberamt des Toggenburgs eine Revolution, welche von Zürich und Bern eifrig geschürt wurde und 1712 schließlich zum 2. Villmerger- oder Toggenburgerkrieg führte. Der Krieg verlief für die Reformierten siegreich, brach die seit 1531 währende katholische Vorherrschaft im sog. «Landfrieden» und brachte der Nordostschweiz eine wirkliche Parität. Der 4. Landfriede vom 11. August 1712 in Aarau sprach die höchste Autorität über die evangelische Kirche des Thurgaus den Räten von Zürich und Bern zu, praktisch aber riß Zürich die gesamte Kirchenleitung an sich: Aufsicht und Disziplinargewalt über die Geistlichen, Kirchenzucht, Feiertage und Kultus, Examinatorium und Ehegericht. Unter dem katholischen Druck während den vergangenen Jahrzehnten war die schrittweise Umwandlung des freundschaftlichen Schutzverhältnisses in eine herrschaftliche Protektion durch Zürich – ganz seiner Staatsauffassung entsprechend – gar nicht so sehr aufgefallen. Als aber die Landfriedensleute nach 1712 endlich einmal aufatmen konnten, betrachteten sie die straffe Führung der evangelischen Kirche durch die zürcherische Macht nicht weiter als «freundschaftliche Interessengemeinschaft, sondern erkannten sie als lückenloses und schließlich in Staatsraison erstarrtes Kirchenregiment. Die Landleute erinnerten sich ihrer freiheitlichen Reformation und harrten in der gährenden Unruhe der Zeit auf ihre Stunde» [43], welche dann nach 1798 kommen sollte.

Seit 1710 blies im Hauptgottesdienst zu Bischofszell das dortige collegium musicum mit Posaunen und Zinken [44]. Bis jetzt sind keinerlei Reaktionen Zürichs auf diesen «unerhörten Verstoß gegen die Kirchenordnung» bekanntgeworden; vermutlich waren politische Rücksichten im Spiele [45], zudem mochte

[41] Bd. II, S. 108, 1–22. Das Gehäuse dieser Orgel ist erhalten. Es kam in die 1886 erbaute Kirche Hauptwil zu stehen und wurde dort 1948 frisch restauriert. Das Werk ist vollständig neu (1948).

[42] Das Orgelspiel in Oetlishausen begann erst nach 1750, denn 1760 heißt es hierüber: «... auch sid weniger zeit in Oetlishausen» (Bd. II, S. 119, 18–19). Das Instrument ist nicht erhalten. Die jetzige alte Orgel in der Schloßkapelle ist ein später erkauftes Positiv aus Bernischem Privatbesitz, welches 1786 vermutlich von Christian Schnyder in Obertrub (BE) erbaut worden ist.

[43] Hugo Hungerbühler, Lv 74, S. 28.

[44] Vgl. Karl Nef, Lv 127, S. 143; ferner Albert Knoepfli: Lv 97.

[45] Bischofszell nützte seine Zwitterstellung stets zu seinen Gunsten aus; bald rief es

die Aufmerksamkeit Zürichs auch durch die Vorgänge im Toggenburg abgelenkt sein.

In eben diesem Toggenburgerkrieg von 1712 setzen die Zürcher Truppen auch zur Plünderung des Klosters St. Gallen an; nach Friedensschluß wurde dann allerdings das meiste wieder zurückerstattet. Aus Eintragungen in alten Registern (aus dem 18. Jahrhundert) des Staatsarchives Zürich geht hervor, daß hierbei auch Anstalten getroffen wurden, die Glocken und Orgeln der Kathedrale wegzuführen. Leider konnten die verzeichneten sechs Aktenstücke bis jetzt nicht aufgefunden werden [46]. Es wären sicherlich interessante Schlüsse zu ziehen aus den vermutlich darin enthaltenen Anträgen und Beschlüssen, was mit diesem Beutegut zu geschehen habe. Nicht minder interessant sind die zeitgenössischen Berichte, welche von Pater Sebastian Wipflin aus dem Kloster Fischingen erhalten sind [47]. Er schreibt:

> «Letzlich ist auch zuo melden, wie dis jahr das scapulierfest ist celebrirt worden, und zwar die orgel betreffend ist selbe alsbald beschlossen worden und bis auf dis fest keine pfeifen berüöhrt worden. Die soldaten haben dise orgel oft angestieret, oft under einander gefragt, worumb niemand darauf aufmache. Vill aber under ihnen haben sogar nit gewüßt, was ein orgel ist; haben selbige angestaunt, wie ein kuoh ein neues tor.»

Große Kirchenorgeln waren den Zürcher Truppen ja wirklich unbekannt. Sie kannten nur die kleinen Hausorgeln, auf welchen bisweilen zum Tanz «aufgemacht» wurde, daher das verwunderte Staunen vieler Soldaten über das Instrument in der Klosterkirche.

* * *

Aber nicht nur im Thurgau und überhaupt im ganzen sog. «Landfrieden» begann sich das Gespräch um die Orgel wiederum zu beleben, auch andernorts in der reformierten Schweiz meldeten sich Anhänger kirchlicher Instrumentalmusik zum Wort.

In Bern war schon 1663 im Zusammenhang mit einer neuen Musikordnung die Orgelfrage aufgeworfen worden, doch lautete der amtliche Entscheid noch

die Zürcher gegen die katholischen Chorherren zu Hilfe, bald verbündete es sich mit dem Klerus gegen zürcherische Forderungen.

[46] StAZ: «Weißes Register, Anfänge bis 1739». Bd. XXI, S. 342, Nr. 8, S. 344, Nr. 9, 10, 12, 13, 16.

[47] Bd. II, S. 108, 24 bis S. 109, 8.

negativ: Die gnädigen Herren fänden es «nit anstendig, daß in der kilchen, zur zeit der reformation abgeschaffter massen, widerumb orgeln oder positiv gelassen werdind... [48]» Doch unentwegt warb der eifrige Zinkenist und Kantor Johann Ulrich Sultzberger [49] weiterhin für die Wiedereinführung des Orgelspiels. Im Vorwort zu seinem 1674 erschienenen dreistimmigen Liederbuch «Zesischer Salomon» schrieb er [50]:

> «Was aber fůr kůstliche wůrkung geschehe durch die orgel, alss welche dass principal-stuck der music ist, und darinn die gantze vollkommenheit derselben besteht: Das ist mit hůchster verwunderung zů sehen an denen orthen, da dieselbe zum gottesdienst gebraucht wird. Und wåre zů wůndschen, dass ihre kůstlichkeit genugsam betrachtet und erkennet wůrde; wie nicht nur dero majeståtische und vollstimmige harmoney die gemůther auffmuntert und die herzen zur andacht erwecket: sonder auch, wie dass kunstliche intonieren dess organisten (wodurch er dem volk die melodey und den thon des gesangs fein deutlich in die ohren fůhret) die geister belebendiget und geschickter machet, eine liebliche und gott wohlgefållige miteinstimmung zů geben, welches sonst nicht so leicht geschehen kan, wo man sich solcher nit gebraucht; insonderheit an denen orthen, da die music sonsten nit gar viel gepflantzet wird, allwo dann gar wenig personen anzůtreffen, welche auch nur einen gemeinen psalmen recht singen kůnnen; dannenhar man oftmahlen vielmehr ein geheul alss liebliche harmoney hůret, welches dem menschen selbsten, der immer auch ein reines gehůr hat, verdriesslich ist. Ob aber dann ein solches geheul gott vielmehr angenehm alss eine liebliche ůbereinstimmung, lasse ich einen jeglichen vernůnftigen urtheilen. Darumb nicht nur zů wůnschen, sondern hůchst von nůthen wåre, dass aller orthen so wohl die instrument- alss vocal-music besser gepflanzet ... werde.»

1715 trugen die Bemühungen Sultzbergers die ersten Früchte: Der Berner Rat beschäftigte sich ernsthaft mit der Frage, ob im Münster das Orgelspiel wieder eingeführt werden sollte. 1726 schließlich erfolgte, allerdings mit dem knappen Mehr von etwa 60: 40 Stimmen, der Beschluß, in der Berner Hauptkirche eine große Orgel erstellen zu lassen. Der Bau wurde Orgelmacher Leonhard Gottlieb Leuw aus Bremgarten (AG) um 5300 Thaler übertragen und zwischen 1726 und 1730 erstellt [51]. 1728 errichteten die Gebrüder Rychener aus Rupperswil (AG) eine Orgel in der französischen Kirche (ehemalige Predigerkirche) beim Zeughaus [52].

[48] StA Bern, Ratsmanual 146/120. Vgl. Brönnimann, Lv 16, S. 25.

[49] Johann Ulrich Sultzberger, 1638–1701, von Winterthur, war Stadttrompeter in St. Gallen und wurde 1660 als Zinkenist nach Bern berufen. Dort gründete er das erste Collegium musicum und war von 1675 bis 1701 erster bernischer Musikdirektor. Vgl. Brönnimann: Lv 16.

[50] Nach Brönnimann, Lv 16, S. 25.

[51] Vgl. Anmerkung II/60.

[52] Vgl. Anmerkung II/109.

Im Jahre 1716 widmete Heinrich Tschudi, der Diakon von Schwanden im Glarnerland, in seinen «Monatlichen Gesprächen» [53] eine ganze Nummer dem Problem der kirchlichen Instrumentalmusik und der Orgel im besondern. Im ganzen betrachtet beurteilt er die Orgel als durchaus «gottesdiensttauglich»; immerhin weist er darauf hin, daß gerade auch bei dieser Frage das alte Sprichwort gelte: «Viel köpff, viel sinn» [54]. Amüsant ist ferner die Feststellung, daß jetzt Bibelstellen, welche bisher zur Stützung des Orgelverbotes herhalten mußten, nun plötzlich beinahe ins Gegenteil umgedeutet werden: so etwa wird hier 1. Kor. 14 dahin interpretiert, daß das Orgelspiel nicht an und für sich verboten sei, sondern man habe lediglich auf die Vermeidung einer mißbräuchlichen Verwendung zu achten [55].

Während nun also andere reformierte Stände und Gemeinden sich anschickten, das Basler Beispiel von 1561 nachzuahmen, verharrte das sich gegenüber Neuerungen stets ängstlicher zeigende Zürich in unnachgiebiger Ablehnung. Mit fühlbarem Stolz betonte man bisweilen, der Kirchengesang stehe hier auf mindestens ebenso hoher Stufe wie andernorts, jedoch ohne die Mithilfe von «todten instrumenten» [56]. Blieb 1710 im Falle der Bischofszeller Instrumentalmusik eine Reaktion Zürichs aus, so war damit die Bahn für kirchliches Orgelspiel noch keineswegs frei. Als 1714 Pfarrer Zeller von Krummenau (SG) im Toggenburg unter der Hand in Zürich anfragte, wie er sich zum Projekt seiner «reformierten auditores», welche «eine orgele gekaufft und in die kirchen zum offentlichen gottsdienst sezen und sie gebrauchen» möchten, zu verhalten habe, wurde ihm bedeutet, man sehe solches sehr ungern und er solle sich diesem Unternehmen mit allen Mitteln widersetzen [57], was offenbar auch mit Erfolg geschah.

Das Reformationsjubiläum von 1719 löste in Zürich eine neue Grundwelle gegen den Katholizismus und alles, was man als damit zusammenhängend betrachtete, aus. Die Lieder der Neujahrsblätter der verschiedenen Zürcher Musikgesellschaften, welche am Berchtoldstage auf den Musiksälen öffentlich musiziert wurden, sprechen eine deutliche Sprache. Da wimmelt es nur so von groben und aggressiven Ausdrücken wie «papstthums tyranney, falscher brodes-gott, abergläubig rott, päpstischer hauffen, ein kalberisch geplär in unbekanter sprach» usw [58]. Daß unter diesen Umständen die Orgel, diese

[53] Bd. II, S. 109, 21 bis S. 113, 40.
[54] Bd. II, S. 111, 23.
[55] Bd. II, S. 112, 7–9.
[56] Bd. II, S. 116, 37–38.
[57] Bd. II, S. 109, 10–17.
[58] Bd. II, S. 114/115.

«unerbawliche bapstsleir», diese «götzenpfeiffen» und «teufels trommeten und lockvögel zum römischen antichristlichen gottsdienst», keinen Eingang in die reformierte Zürcher Kirche finden konnte, liegt auf der Hand. Selbst die Baßgeige, welche im Herbst 1719 als Generalbaßinstrument zur Unterstützung des Gesanges anläßlich der Feier der sog. «Bücher-Censur» [59] in den Chor des Großmünsters gebracht worden war, erregte den Unwillen der Geistlichkeit. Es erging sofort der strenge Befehl, «die baßgeigen inskönfftig nit mehr in das chor hinab bringen» zu lassen [60]. Überhaupt war den Zürcher Pfarrherren die Instrumentalmusik ganz allgemein ein Dorn im Auge. Gegen die offiziellen Stadttrompeter mochten sie zwar keine Stellung beziehen, aber noch 1738 erwähnt das Protokoll der Musikgesellschaft auf der Chorherren Stube, diesen mißfalle die Instrumentalmusik und sie mögten sie namentlich «an den studiosis nicht wol leiden» [61]. Aber auch Leute weltlichen Standes wie etwa 1735 Provisor Köchli von der Musikgesellschaft zur Teutschen Schul mahnten, «die instrumentalmusic nicht allzuvil und zum nachtheil der vocalmusic» zu betreiben [62]. In dieser Hinsicht bewahrte Zürich also trotz dem verlockenden Beispiel seiner reformierten Nachbarstände konsequent die «Reinheit der Lehre», wie man es damals verstand.

Unter diesen Umständen kann es nicht verwundern, daß Zürich nicht nur gegen schüchterne Versuche mit Kirchenorgeln (wie 1714 in Krummenau) energisch einschritt, sondern auch vor drakonischen Maßnahmen gegen die sonst wohlvertraute und beliebte Hausorgel nicht zurückschreckte, wenn man wähnte, es stünde mehr als harmloses Musizieren und Psalmensingen im Spiele. Ein Beispiel brutaler Härte liefern die Akten des sogenannten Pietistenprozesses [63] vom Jahre 1716. Jakob Rathgeb, der Riedmüller von Dietlikon, hatte in seinem Hause pietistische Versammlungen abgehalten, Bibelworte ausgelegt, und den frommen Gesang des Kreises auf seiner Hausorgel begleitet. Nach Einkerkerung und strengen Verhören faßten am 29. Juli 1716 Bürgermeister, Statthalter und beide Räte der Stadt Zürich ihre Entscheide, nämlich «daß er, Jacob Rathgeb, von wegen seiner dißöhrtig schwehrer fehleren und verbrechen, auch in ansehung seines harüber bezeugend-großen reüwens, alle über seine verhafftung ergangne ohnkösten bezahlen; demmenach seine bücher, ußert denjennigen, welche der eidtgenössischen confession und unsern libris symbolicis und normalibus conform, oberkeitlich confiscirt seyn; sein positiv,

[59] Über die «Bücher-Censur» und ihre Musik vgl. unten im 15. Kapitel, S. 154 f.
[60] Bd. II, S. 117, 24–25.
[61] Bd. II, S. 118, 8–9.
[62] Bd. II, S. 117, 32–36.
[63] Den Hinweis verdanke ich Herrn Pfr. Dr. Markus Jenny, Zürich.

damit er einfalte und unberichtete leüth an sich gezogen, von nun an außeinanderen gethan, allhero geführt und innert sechs wochen, den nechsten, verkaufft; ...» [64]. Ferner wurde Rathgeb zu drei Jahren Hausarrest verurteilt unter Verbot der Aufnahme fremder Besuche und jeglicher Korrespondenz [65]. Die Orgel wurde also offensichtlich als gefährliches Lockmittel zu Irrlehren betrachtet. Immerhin, ein «Fortschritt» der offiziellen Zürcher Einstellung zur Orgel ist gegenüber den reformatorischen Zeiten doch festzustellen: die Orgel Rathgebs wurde nicht mehr vernichtet, sondern verkauft [66].

[64] Verhörakten StAZ, E I 8, 1; Ratsentscheid StAZ B II 733, S. 28 ff.

[65] Über die ganze Angelegenheit berichtet ausführlich Paul Wernle in «Der schweizerische Protestantismus im XVIII. Jahrhundert», Tübingen 1923, Bd. 1, S. 188. – Vgl. ebenfalls Friedrich Jakob in MG, Jg. 1967, S. 151 f.

[66] So fortschrittlich (oder geschäftstüchtig?) waren die Berner bereits bei der Reformation selbst. Die dortige Münsterorgel wurde 1528 um 130 Kronen nach Sion (Kanton Wallis) verkauft. Lv 49, S. 30 ff.

15. KAPITEL

DIE ORGELFRAGE IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES 18. JAHRHUNDERTS

A. Die Entwicklung in den Gebieten des «Landfriedens»

a) Egnach (1760, 1775, 1779)

Im Jahre 1760 entschloß sich die Kirchenvorsteherschaft der Gemeinde Egnach am Bodensee, eine kleine Orgel anzuschaffen, um damit dem schlechten Zustand des dortigen Kirchengesanges zu begegnen. Seit 65 Jahren erklang ja bereits eine Orgel im reformierten Gottesdienst in der Schloßkapelle zu Hauptwil; seit einem halben Jahrhundert begleiteten Zinken und Posaunen den Gemeindegesang in Bischofszell. Mit guter Hoffnung ließen daher die Vorsteher durch den Pfarrer die Bitte nach Zürich abgehen, man möge ihnen ihr Vorhaben bewilligen und damit zu einem bessern Kirchengesang verhelfen. Doch sie sollten bitter enttäuscht werden. Wie im vorangehenden Kapitel gezeigt worden ist, hatte Zürich natürlich keinen großen Einfluß auf die Gottesdienstgestaltung privatrechtlicher Schloßkapellen; Egnach aber sollte jetzt die ganze Strenge des Zürcher Kirchenregimentes zu spüren bekommen. Barsch wird das Begehren zurückgewiesen: Pfarrer Waser solle mithin «ersucht seyn, seine gemeindsangehörigen zur ruhe zu weisen [67]». Der Absicht der Egnacher, mit einer Orgel dem Gesang zu helfen, wird einfach die Überzeugung der Herren Examinatoren entgegengestellt, beim Singen sei der Schaden einer Orgel größer als der Nutzen. Dazu kam selbstverständlich die Berufung auf die reformierte Tradition: «sint den zeiten der seligen reformation» seien Instrumentalmusik und Orgel nie üblich gewesen, und bei ihrer Einführung wären bedenkliche Folgen zu befürchten.

[67] Bd. II, S. 120, 14–15.

Egnach gab hierauf vorerst klein bei. In der Tiefe wirkte aber der Gedanke an die Orgel weiter, und man schöpfte Kräfte zu einem weiteren Versuch. 1775 wagte man, mit demselben Ansuchen erneut nach Zürich zu kommen. Die wesentlichsten Punkte des Schreibens lauten [68]:

- Man habe vergeblich mit andern Mitteln dem schwachen Kirchengesang aufzuhelfen versucht, es bleibe nur noch das Mittel der Orgel.
- Die Anschaffung der Orgel belaste in keiner Weise das Kirchengut, da sie gänzlich durch freiwillige Beiträge ermöglicht werde.
- Auch in andern reformierten Kirchen der Nachbarschaft stünden Orgeln, so im Appenzellerland, in der Hauptkirche zu St. Gallen [69], in Thal, Oetlishausen und Hauptwil. In Bischofszell unterstützten Zinken und Posaunen den Gesang.
- Die Erfahrung zeige, daß die Orgel nicht nur dem Gesang ganz wesentlich aufhelfe, sondern auch «die lobliche jugend von vilen sontagssünden» abhalte und sie «zu gottgefälligen übungen» antreibe.

Zunächst versuchte das Examinatorencollegium, die Gemeinde wiederum abzuweisen [70], doch mußte es nach entschiedenem mehrmaligem Drängen Egnachs [71] die ganze Angelegenheit in einer sog. «Weisung» [72] an den Zürcher Rat, die oberste Behörde, weiterleiten. Der Rat seinerseits wies mit Entschluß vom 23. August 1775 die «Weisung» an das Collegium zurück [73] mit dem Auftrag, in einem ausführlichen Gutachten die zu erwartenden Vor- und Nachteile genauer darzulegen und gegeneinander abzuwägen, ebenso die notwendigen Bedingungen für eine eventuelle Erlaubnis aufzustellen. Dieses Gutachten wurde am 12. September abgefaßt und enthält zusammengefaßt folgende Kernpunkte [74]:

1) Gründe für eine Erlaubnis:
- Das Beispiel benachbarter Gemeinden (Appenzellerland, Hauptkirche in St. Gallen, Thal, Oetlishausen, Hauptwil, Bischofszell).
- Notwendige Hilfe für den schwachen Kirchengesang, da selbst vier bezahlte Vorsinger nichts helfen.
- Die Orgel diene nicht nur zum Lobe Gottes, sondern halte das junge Volk auch von vielen Sonntagssünden ab.

[68] Bd. II, S. 120, 18 bis S. 121, 9.

[69] Gemeint ist natürlich die reformierte «Hauptkirche» St. Laurenzen (Orgelbau im Jahre 1762 durch Jakob Bommer aus Weingarten TG), nicht die katholische «Stiftskirche» St. Gallus und Otmar.

[70] Bd. II, S. 121, 12–19.

[71] Bd. II, S. 121, 22 bis S. 122, 17.

[72] Bd. II, S. 122, 20 bis S. 123, 4.

[73] Bd. II, S. 123, 7–20.

[74] Bd. II, S. 123, 23 bis S. 126, 13.

- Die Orgel sei mit Zustimmung der ganzen Gemeinde bereits gekauft [Taktik der vollendeten Tatsachen!], und zwar ohne Beanspruchung des Kirchengutes, sondern lediglich mit Hilfe freiwilliger Beiträge.
- Der «unwiderstehliche trieb für die instrumentalmusik» lasse auch mehr Lust und Eifer für den Gottesdienst ganz allgemein erwarten.
- Beim Abschlag der Bitte wäre zu befürchten, daß die Egnacher sich bei andern mitregierenden Ständen melden könnten, um dort günstigere Entscheidungen zu erwirken.

2) Bedingungen, unter welchen allenfalls eine Zustimmung gegeben werden könnte:
- Genaue Kostenberechnung nicht nur für den Ankauf und die Aufstellung der Orgel, sondern auch der laufenden Unkosten für Reparaturen und Organisten, welche aus den Zinsen eines Fonds bestritten werden müßten und somit das Kirchengut in keiner Weise belasten würden.
- Trotz der Einführung der Orgel solle es beim alten Psalmensingen bleiben. Neue Lieder brächten «allerley unordnungen» mit sich.
- Trotzdem solle streng darauf geachtet werden, daß vor allem die Vokalmusik und nicht die Instrumentalmusik gefördert werde.

3) Sollte es auch gestattet werden, eine Orgel in die Kirche zu stellen, so wäre doch aus folgenden Gründen zu verbieten, dieselbe im *Gottesdienst* zu gebrauchen:
- Instrumentalmusik sei seit der Reformation nicht mehr üblich gewesen. Ohne zwingende Gründe solle man keine Veränderungen an den kirchlichen Gebräuchen vornehmen. Ein solcher Pomp würde auch schlecht zu der sonstigen Einfachheit der hölzernen Abendmahlsbecher usw. passen.
- Die Orgel helfe dem Gesang keineswegs, wie die Erfahrung zeige, sondern sie verderbe ihn nur vollends. Sie trage auch nicht zur Andacht bei, sondern nur zur Eitelkeit der Musiker.
- Durch die Erlaubnis käme es zu einer Ungleichheit in der Kirche [dem großen Schrecken der orthodoxen Zürcher Geistlichkeit!]. Die reichen Gemeinden würden dem Beispiel nachfolgen, die ärmern wollten dies ebenfalls tun und würden darob zu Bettlern. Diese Seuche könnte schließlich nicht nur den Thurgau, sondern auch das Zürcher Gebiet und zuletzt gar die Hauptstadt selbst heimsuchen; dies wolle man aber nicht auf sich laden.

Resultat: Die überwiegenden Gründe sprächen somit eindeutig für eine Ablehnung des Gesuches. Immerhin sei es den Egnachern unbenommen, ihre Orgel in einem großen Zimmer oder im Schulhaus aufzustellen, eine Musikgesellschaft zu gründen und sich so im Singen und in der Instrumentalmusik zu üben.

In der Ratsitzung vom 27. September wurde dieses Gutachten einläßlich behandelt [75]. Der Rat konnte sich noch nicht zu einem klaren Entscheid durchringen. Er ordnete an, daß vier Vertreter der Gemeinde Egnach vor das Collegium der Examinatoren zitiert würden, wo ihnen alle nachteiligen «öconomischen, politischen und ecclesiastischen» Folgen vor Augen geführt und sie

[75] Bd. II, S. 127, 17–34.

zum freiwilligen Verzicht aufgefordert würden. Über den Ausgang dieses Verhörs solle wiederum schriftlich an den Rat berichtet werden.

In einem Brief vom 5. November [76] beteuert Pfarrer Waser von Egnach seine Unschuld an der ganzen Orgelangelegenheit und bittet inständig, ihn vom beabsichtigten Verhör zu dispensieren, was ihm schließlich auch bewilligt wird. Wenn aber die Herren Examinatoren jetzt erwartet hatten, es würden nun vier reuige Sünder kleinlaut vor ihnen erscheinen und von ihrer sündigen Bitte Abstand nehmen, so sahen sie sich schwer getäuscht. Die Vertreter von Egnach kamen nämlich, um zu verkünden, daß sie die ablehnenden Begründungen nicht durchwegs anerkennen könnten und im Auftrag der Gemeinde auf ihrer Forderung zu beharren gedächten (wobei diese Forderung natürlich im Stile der Zeit in eine «underthänigste bitte» gekleidet war). Der unerwartete Ausgang dieses denkwürdigen Verhörs zwang den Zürcher Rat zu einer eindeutigen Stellungnahme. In der Sitzung vom 20. Dezember 1775 entschied er «in widermalig-sorgfältiger erwägung aller umständen und der sachen wahrer beschafenheit», daß die Gemeinde Egnach «in ihrem disfähligen begehren ab und zur ruhe gewiesen seye» [77]. Dieser Entschluß sollte richtungweisend bleiben bis ins 19. Jahrhundert. Die Zähigkeit der Egnacher ist bewundernswert, denn knappe vier Jahre später, im Frühjahr 1779, wandten sie sich zum dritten mal an den Zürcher Rat, um die Erlaubnis für eine Orgel zu erbitten. Allein, es blieb dabei: Egnach soll «ab und zur ruhe gewiesen» sein [78].

b) Ermatingen (1778)

Im Jahre 1777 hatte Junker Tobias Zollikofer von Hard der Kirche Ermatingen eine Hausorgel mit sieben Registern geschenkt. Diese Vergabung kam den Zürchern zu Ohren, als die Ermatinger das Werk mit Hilfe einer freiwilligen Steuer vergrößern wollten. Die hohen Herren Examinatoren beauftragten in der Folge den Dekan Kilchsperger in Wigoltingen, Pfarrer Stäger in Ermatingen anzuzeigen, «daß dieses der ordnung der kirche zuwider, und er also sorge, daß die orgel wieder aus der kirche geschafft werde» [79].

In einem ausführlichen Brief [80] schildert darauf der Dekan seine unerquicklichen Diskussionen mit dem adeligen Gerichtsherrn, nach dessen Meinung die Orgel «durchaus nothwendig sey, weil keine gesangsverständige da und dem

[76] Bd. II, S. 127, 37 bis S. 128, 47.
[77] Bd. II, S. 130, 39 bis S. 131, 3.
[78] Bd. II, S. 131, 5–14.
[79] Bd. II, S. 131, 18–22.
[80] Bd. II, S. 131, 25 bis S. 133, 39.

schulmeister [als vorsinger] allein in so großer kirche unmöglich seye zu verwehren, daß nicht ein ekelhaftes geschrey werde, worüber die catholischen ihren spott trieben und zu treiben grund hätten». Die Orgel trage, «so spricht der für sein geschenk eingenohmne junker, sehr viel zur erbauung bey; wann man sähe, wie andächtig die leuthe horchen und singen, man würde nie mehr ein wort dagegen reden. Ich selbst, sezt er hinzu, singe nun mit gerührtem herze, vorher legte ich das buch weg, so oft ich in ein solches geplerre einstimmen sollte. Wir wissen wohl, fährt er fort, dass der hohe stand Zürich uns den gebrauch dieses werks versagen kann, aber doch wäre es bedenklich, wann die die erbauung hindern würden, die sie zu befördern berufen sind». Im weitern beklagte sich Dekan Kilchsperger auch über den Ortspfarrer Stäger, welcher sich keine Mühe gebe, «diesen stein des anstoßes aus dem wege» zu räumen, obwohl er zwar das Gegenteil behaupte.

Am 25. Januar 1778 ließen die Herren Examinatoren die Weisung an Kilchsperger ergehen, «noch einmahl mit junker gerichtsherrn im Hard zu reden, dass er die orgel gütlich wegnehme, sonst werde er einen positiven befehl von unsern gnädigen herren erhalten» [81]. Die Gemeinde kam dieser ultimativen Forderung mit einem Brief, den Pfarrer Stäger am 28. Januar nach Zürich absandte, zuvor [82]. Stäger schreibt, er und seine Gemeinde hätten zu nicht geringem Bedauern vernehmen müssen, «dass dieses musicalische werck (welches doch dem wort gottes nicht entgegen, vilweniger dem gottesdienst unanständig) zu gebrauchen» verboten werden solle. Er gestatte sich daher folgende Feststellungen:

- Man habe das Geschenk der Orgel annehmen müssen, um sich dem Hause der Zollikofer im Hard nicht undankbar zu zeigen, welchem man doch so viele Vergabungen für die Armen der Gemeinde zu verdanken habe.
- Es seien über 500 fl. freiwillige Beiträge für den Unterhalt der Orgel zusammengesteuert worden.
- Die Orgel bringe dem christlichen Lobgesang großen Nutzen. Bisher habe der schwache Kirchengesang den Katholiken zum Spott dienen müssen. Jetzt würden «nach vollendung des gottesdienstes von jungen und alten geistliche lieder abgesungen werden, wo sie vorher anstatt dises die spiel- und kegelpläz ohngeacht alles eiferns und straffens besucht». In kurzer Zeit sei daher der Gesang wesentlich besser geworden.
- Nicht nur die Nacht- und Singschulen, sondern selbst der Gottesdienst werde jetzt viel häufiger besucht als früher.

Zuletzt versuchte man die Orgel für die Kirche zu retten durch einen freiwilligen Verzicht auf ihren Gebrauch im Hauptgottesdienst, und «allein dafür

[81] Bd. II, S. 133, 42–45.
[82] Bd. II, S. 134, 3 bis S. 135, 20.

zu bitten, dass sie in der kirche bleiben möge, und den jungen leuthen erlaubt würde, allemahl wann der gottesdienst beendigt, sich dabey in der singkunst vollkomner zu machen, und die stunden nüzlich durchzubringen, die sonst villeicht ihnen in trink- und spielgesellschafften hinflössen». Sogar der Herr Dekan sprach sich zugunsten dieser Kompromißlösung aus [83]. Die Herren Examinatoren enthielten sich hierauf einer eigenen Stellungnahme und leiteten die Angelegenheit in einer «Weisung» [84] an den Zürcher Rat weiter. In der Sitzung vom 4. März 1778 entschied der Rat gemäß dem Präzedenzfall von Egnach hart und eindeutig, «dass der besagten evangelischen kirchgemeind Ermatingen der gebrauch diser orgel in der kirchen von nun an untersagt ... seyn solle». Dekan Kilchsperger wird beauftragt, diesen Entscheid Pfarrer Stäger zuhanden der Gemeinde zu eröffnen, über dessen Befolgung zu wachen und sofort nach Zürich zu berichten, falls ihm entgegengehandelt würde, damit «die ferners nöthige und angemessene maaßreglen genommen werden können» [85]. Da keine weitern Akten vorliegen, darf mit Sicherheit angenommen werden, daß dem Entscheid zumindest eine geraume Weile nachgelebt worden ist.

c) *Sulgen (1781)*

Daß der Zürcher Geistlichkeit noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht etwa nur besonders die Orgel, sondern die kirchliche Instrumentalmusik ganz allgemein zuwider war, zeigt der heute rührend harmlos wirkende Zwischenfall von Sulgen im Jahre 1781. «Her pfarer zu Sulgen hielt nach der kinderlehre eine singübung, wo man nebß einem basset [86] einige violine brauchte.» Das Examinatorenkollegium befaßte sich eingehend mit diesem Vorfall und beauftragte schließlich Dekan Breitinger, den Sulgener Pfarrherrn anzuweisen, die Instrumentalmusik in der Kirche zukünftig zu unterlassen [87].

d) *Bürglen (1794)*

Das Schloß Bürglen gehörte samt der zugehörigen Schloßkirche seit 1579 der Stadt St. Gallen, welche diesen Besitz durch einen Obervogt verwalten ließ. 1794 stiftete nun das Kaufmännische Direktorium von St. Gallen eine Orgel

[83] Bd. II, S. 135, 23–42.
[84] Bd. II, S. 136, 11–36.
[85] Bd. II, S. 137, 3–18.
[86] Basset = kleiner Kontrabaß, nicht zu verwechseln mit dem «Basset» – Horn des 19. Jahrhunderts.
[87] Bd. II, S. 137, 28 bis S. 138, 7.

für Bürglen [88]; der damalige Obervogt Zollikofer ließ das Instrument auf seine eigenen Kosten nach Bürglen transportieren und in der Schloßkirche aufstellen. Herr Dekan Steinfels in Keßwil fragte hierauf in Zürich an, wie er sich dazu zu verhalten habe. In der Antwort führte Antistes Heß aus, die Regierung von Zürich wünsche, «es mögt von seite der statt St. Gallen keine neuerung vorgenommen werden, da man aus guten gründen den gebrauch [von] orgeln beym öfentlichen gottesdienste im Thurgau untersagt habe» [89]. Als nun Dekan Steinfels bei Pfarrer Bion von Sulgen vorsprach, mußte er die unangenehme Entdeckung machen, daß man sich beim Orgelbau in der Nordostschweiz in zunehmendem Maße der Taktik der vollendeten Tatsachen bediente, indem «der orgelbau seit letster visitation mit grossen kosten bereits vollendet seye, und dass man an dem vorbereitungssonntag auf weyhnacht den ersten gebrauch davon zu machen gedächte, von dem sich junker obervogt schwerlich werde abhalten lassen, indem er ... behaupte, herr in seiner schlosskirche zu seyn» [90]. Zudem erklärte Pfarrer Bion, er möge sich nicht in einen Streit mit dem Obervogt einlassen, und der Dekan möge selber versuchen, den hohen Herrn zu einer Gesinnungsänderung zu bewegen. Dieser Versuch fand in der Folge auch statt. Zunächst hielt Dekan Steinfels dem Junker die Schaffung der vollendeten Tatsache vor und legte ihm anschließend die sattsam bekannten Gründe des zürcherischen Orgelverbotes auseinander. Er erreichte – wider sein eigenes Erwarten – damit immerhin, daß der Schloßherr die Orgel zur großen Enttäuschung der Gemeinde nicht wie vorgesehen an den Festtagen in Gebrauch nahm; nachher jedoch reichte dieser dem Dekan eine Rechtfertigung ein, vor welcher die Herren Examinatoren in Zürich schließlich kapitulieren mußten:

- Die Schloßkirche zu Bürglen sei ein privatherrschaftliches Gotteshaus. Die Oberhoheit hierüber stehe allein der Stadt St. Gallen zu. In den privatherrschaftlichen Schloßkapellen zu Hauptwil und Oetlishausen stünden auch Orgeln.
- St. Gallen besitze das Patronat nicht nur über die Schloßkirche, sondern auch über den Pfarrer, die Kirchenpfleger, Schulmeister, Vorsinger und Meßmer und über das Kirchengut. Die Stadt unterstütze auch die Schule und die Armen der Gemeinde mit eigenen Mitteln.
- Den Evangelischen von Bürglen sei bei der seinerzeitigen Lostrennung von Sulgen der Gottesdienst in der Schloßkirche zu Bürglen gestattet worden, sie seien aber nach wie vor nach Sulgen pfarrgenössig. (Im Kommentar des Dekans: «Ohne schminke heisst das: Wenn uns der gebrauch der orgel nicht gestattet würde, so dürfte es zu St. Gallen dahin kommen, dass man die gemeind Bürgeln wieder an ihre mutterkirche zu Sulgen weisen würde. Eine heimlich gedrohte, bedenkliche folge.»)

[88] Der nähere Anlaß zu dieser Stiftung ist noch nicht genau erforscht worden.
[89] Bd. II, S. 138, 11–26.
[90] Hiezu und zum Folgenden siehe Bd. II, S. 138, 29 bis S. 141, 22.

- Die Orgel koste die unter dem Episcopat des Standes Zürich stehende Gemeinde gar nichts, da alle Kosten von St. Gallen bestritten würden.
- Da keine andere Gemeinde gleiche Verhältnisse aufweise wie Bürglen, so könne auch keine die gleichen Rechte fordern. Das Beispiel von Bürglen könne deshalb für den übrigen Thurgau nicht nachteilig wirken.

Diesen Feststellungen und verkappten Drohungen des Obervogtes Zollikofer hatten die Herren zu Zürich nichts Gleichwertiges entgegenzuhalten; sie mußten klein beigeben. Das Examinatorencollegium beschloß am 29. Januar 1795, «dass bey so bewandten umständen der gebrauch der orgel in der kirche zu Bürgeln bewilligt seyn möge; jedoch mit dem heiteren geding, dass in den ritibus ecclesiasticis auch nicht die mindeste veränderung vorgenommen werde, die mit den episcopal-verfügungen nicht in völliger conformitet stehe» [91].

B. Die Entwicklung in den Zürcher Gebieten

1. Das Eindringen der Instrumentalmusik in kirchliche Räume

Wie ich oben gezeigt habe, war das Verhältnis der Zürcher Geistlichkeit zur Instrumentalmusik noch im 18. Jahrhundert derart «reformatorisch», daß ein regelmäßiges Musizieren in der Kirche selbstverständlich ausgeschlossen war. Während jedoch früher diese Abneigung gegen die «todten instrumente» in allen Schichten verbreitet war, wurde sie jetzt mehr und mehr eine Eigenheit der Zürcher Pfarrherren, gegenüber welcher das «gewöhnliche Volk» in Gleichgültigkeit verharrte oder in offener Opposition stand [92]. So konnte es mit der Zeit dazu kommen, daß sich bei gewissen Feierlichkeiten, welche aus Platzgründen in die größten Stadtkirchen verlegt wurden, Instrumente an den musikalischen, bisher rein vokalen Darbietungen beteiligten. Solche Ausnahmefälle «kirchlicher» Instrumentalmusik wurden entweder stillschweigend geduldet, oder aber sie führten zu kleinern oder größern Skandalen, wie etwa die oben mitgeteilte «Baßgeigengeschichte» vom Großmünster [93] im Jahre 1719.

In Winterthur bot die jährliche Albanifeier den Anlaß zu erster kirchlicher Instrumentalmusik dieser Art. Am Albanitag, dem 22. Juni, versammelten sich jeweils Räte und Bürger der Stadt zur Erledigung folgender Geschäfte:

- Verlesen der «Albani-Ordnung» (Gesetzessammlung)
- Wahl des Schultheißen und der Stadtknechte
- Eidesleistung des neuen Schultheißen
- Eidesleistung der Bürger an die Zürcher Obrigkeit und an die Stadt Winterthur.

[91] Bd. II, S. 142, 5–8.
[92] Vgl. z. B. die Äußerungen von David von Moos, unten S. 155.
[93] Oben S. 143; Bd. II, S. 117, 12–29.

Diese Feier, deren Anfänge tief ins Mittelalter zurückreichen, fand seit 1560 in der Stadtkirche statt. Seit wann hierbei die «Albani-Musik» auftrat, läßt sich nicht genau ermitteln. Max Fehr [94] vermutet, daß damit 1665 begonnen worden ist, da zu dieser Zeit erstmals ein Mitglied des 1629 gegründeten Collegium musicum Schultheiß wurde. 1747 wurde jedenfalls eine viersätzige Kantate aufgeführt mit dem schönen Titel: «Musikalische Freudenstunde oder Albanimusik, auf den gewohnlichen Schwörtag einem ins Amt tretenden Schultheissen, klein und grossen Rathe zu Ehren» [95]. Mit der Zeit verdrängte die Instrumentalmusik die vokalen Darbietungen ganz, denn 1788 fragte ein Mitglied das Collegium höflich an, «ob nicht auch wieder einmahl vocalmusic an der Albani solle aufgeführt werden». Man beschloß hierauf, diesmal einen Choral aus Gellerts Liedern zu singen, «insofern sich liebhaber darzu zeigen würden». Die erneuerten Statuten des Collegiums von 1791 setzten dann die Vokalmusik wieder in ihre alten Vorzugsrechte ein: «Zu ehren eines neuerwählten hauptes der stadt und löblichen magistrats wird an dem Albanustag von dem collegium in der kirche eine music, und zwar wo immer möglich stets ein singstück aufgeführt, das auf diesen anlass schicklich ist.» Samuel Gottlob Auberlen (welcher von 1791–1798 «Musikmeister» des Collegiums war) als Komponist und der Theologe und Schulherr Jakob Hegner als Textdichter schufen gemeinsam die Kantaten für die letzten «Albanimusiken», bevor die Wirren der Revolutionszeit den alten Brauch des «Schwörtages» wegfegten. Auberlen schreibt darüber in seiner Selbstbiographie [96]: «Bey einer besondern Feierlichkeit: der Schwörtag oder die Schultheissenwahl, die in der Stadtkirche alljährlich stattgefunden hatte, gab sich die Musikgesellschaft vorzüglich Mühe, das sogenannte Bürgerfest durch eine solenne Musik zu erhöhen und zu beleben. Mir wurde jedesmal der Auftrag ertheilt, eine neue Cantate für diesen Anlaß zu componieren, wozu Herr Schulherr Hegner die Poesie verfertigte.» Diese Albanimusik wurde jeweils auf dem Lettner in der Stadtkirche vorgetragen [97], der übrigens auch an den gewöhnlichen Sonntagen für die Mitglieder des Musikkollegiums reserviert war, in der Meinung, daß sie als geübte Sänger von diesem bevorzugten Platze aus – in Ermangelung einer Orgel – den Gemeindegesang wirkungsvoll unterstützen würden. Bis zum Aufblühen des neuern Konzertwesens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bot die Albanifeier die einzige Möglichkeit, vor größerem Publikum aufzu-

[94] Max Fehr, Lv 43, S. 56.

[95] Dieses und die drei folgenden Zitate nach Fehr, Lv 43, S. 91–93.

[96] Lv 5, S. 92.

[97] Aus einer Albani-Verordnung um 1770 (StdtA Winterthur: «Stadtbuch» B 2 b 2, ca. 1769–1786, S. 32): «... und da indessen das collegium musicum sich auf der por-kirche hören lasst, stehet herr amts-schultheiss auf und gehet ...».

treten. Die Musiker gaben sich daher nicht nur die allergrößte Mühe, etwas Besonderes zu leisten, sondern sie suchten auch, diesen Tag bis zur Neige auszukosten, indem sie anfingen, das Konzert nach Ende der offiziellen Feier zu wiederholen, weitere Stücke zu spielen und überhaupt die Kirche den ganzen Tag hindurch als «Konzertsaal» zu belegen. Dies wurde jedoch selbst der fortschrittlichen Winterthurer Pfarrerschaft zu bunt. So mußte 1736 der Rat auf das Ansuchen des Pfarrkonventes hin die Weisung ergehen lassen «dass zu dem schwörtag die herren musicanten gewohnter massen ihre music zu ehren des herrn amtsschultheissen und meiner gnädigen hohen herren halten, allein solle nicht mehr wie fehrn den gantzen tag damit in der kirche continuiert werden» [98].

In Zürich hatte die am 21. Dezember 1607 verstorbene Frau Agnes Tommann ein Legat von 400 Pfund hinterlassen, aus dessen jährlichen Zinsen Bücher gekauft und als Prämien an die besten Schüler der Stadt verteilt werden sollten. Dieses «Tommannische Legat» wurde im Verlauf der Jahrzehnte durch zahlreiche Zuwendungen vermehrt und die Verteilung der Bücher an die Schüler erhielt in der öffentlichen Feier der sog. «Bücher-Censur» allmählich ihren festen Rahmen. Das Datum dieser Festlichkeit war nicht genau festgelegt; sie fand jedoch meist in der Zeit um Ostern im Großmünster statt. Schon im 17. Jahrhundert wirkte die Musikgesellschaft auf der Chorherren Stube bei der Feier mit, selbstverständlich rein vokal. Als man jedoch 1719 einen Kontrabaß als Fundamentstütze gebrauchte, reagierte der verantwortliche Schul- und Chorherr energisch und befahl, daß die Musikgesellschaft «die bassgeigen inskönfftig nit mehr in das chor hinab bringen lasse» [99]. Alle Entgegnungen, es handle sich hier ja nicht um einen öffentlichen Gottesdienst, und anderwärts wirkten selbst im reformierten Gottesdienst Zinken und Posaunen oder Orgeln mit, scheiterten am «eifer deß haußes deß herren» [100]. Nach diesem Zwischenfall wurde wohl wieder für eine Reihe von Jahren rein vokal musiziert. Etwa seit 1745 wirkten aber wieder regelmäßig Instrumentalisten mit. Auf einem Stich aus dem Jahre 1751, welcher die Feier dieser «Bücher-Censur» im Großmünster darstellt [101], sind unter den Sängern auf dem Lettner mindestens drei Streicher und zwei Bläser (Hornisten) zu erkennen. Im Kommentar schreibt David Herrliberger dazu u. a.: «Wenn alles beysammen, wird von denen oben bey der canzel stehenden musicanten eine vocalmusic gemachet, die jetzt einige jahre daher auch mit instrumenten be-

[98] StdtA Winterthur: Ratsprotokoll B 2, 58, fol. 217v, 11. Juni 1736.
[99] Bd. II, S. 117, 24–25.
[100] Bd. II, S. 117, 29.
[101] Lv 67, Tafel XI, Nr. 2.

gleitet gewesen, nachdem vorher von der ganzen versammlung ein psalmen abgesungen worden, welcher gemeiniglich der fünfzehende ist»[102]. Zunächst beschränkten sich die Instrumente also auf das Unterstützen der Singstimmen, später werden sie sich bis zu einem gewissen Grad emanzipiert haben. Über die Bücherzensur vom Jahre 1773 berichtet David von Moos im III. Teil seines Kalenders[103]: «Die lobliche vereinigte musicgesellschaft[104] begleitete diese handlung mit einer schönen vocal- und instrumentalmusic». Schon im II. Teil des Kalenders hatte von Moos über den Brauch der Zürcher Bücherzensur berichtet. Er beschreibt den üblichen Gang der Zeremonien und kommentiert dabei einen bestimmten Punkt in einer Fußnote so aufschlußreich, daß die Stelle im Wortlaut wiedergegeben sei[105]:

> «Diese offentliche handlung wird gewohnlich mit folgenden ceremonien begleitet:
> 1. Wird bisweilen der anfang mit einer vocal- und instrumentalmusic gemachet *).
> 2. Nach dieser musik werden die zwey ersten stüke aus dem XV. psalm von der ganzen versammlung gesungen.
> 3. [Reden, Bücherverteilung, Gebet ...]
>
> .....
>
> 7. Es werden die zwey ersten stüke aus dem CXIII. psalm von der ganzen versammlung gesungen.
> 8. Der beschluss wird, wie zu anfang, mit einer vocal- und instrumentalmusik gemacht.
>
> ---
>
> *) Wie sehr sich der geschmak und die denkensart der leuten mit der zeit abändere, lässt sich auch nur aus diesem kleinen umstand ersehen. Als bey einer solchen anno 1719 gehaltenen bücher-censur der damalige herr cantor Albertin sich einer bassgeige zu der vocalmusic bediente, liesse ihme der damalige herr schulherr durch den pedell herrn Wilpert Stumpf befehlen, dass es sich nicht sollte gelüsten lassen, inskünftig eine bassgeige in die kirche zu nehmen. Nun macht man sich aus abergläubischer frömmigkeit kein gewissen mehr hierüber; wiewol es immer noch dergleichen, ich hätte bald gesagt, unmenschen giebet, welche die musik und die liebhabere derselben anfeinden, da man doch mit grund und ausnahm von der musik sagen kan: emollit mores, nec finit esse feros».

Von Moos kritisiert also bereits 1775 die uns bekannte «Baßgeigengeschichte» vom Großmünster und stellt fest, man denke jetzt anders über solche Dinge; immerhin gebe es noch heute solche «unmenschen», welche in «abergläubischer frömmigkeit» die [Instrumental-] Musik [in der Kirche] bekämpften.

[102] Lv 67, S. 9. Nebenbei: «canzel» bedeutet hier eindeutig «lettner»; vgl. im Gegensatz hiezu Bd. II, S. 421, 22 samt Anmerkung 1.

[103] Lv 115, S. 696.

[104] Wie bereits erwähnt, schlossen sich 1772 die beiden collegie musica «Zur Teutschen Schul» und «Auf der Chorherren Stube» zur «Vereinigten Musikgesellschaft der mehrern Stadt» zusammen.

[105] Lv 115, S. 208 ff.

Aber nicht nur anläßlich der Bücherzensur wurde jetzt im Großmünster musiziert. Nach gnädigst erteilter hoher Bewilligung erklang 1765 in diesem Raum erstmals die große Passionskantate «Der Tod Jesu» von Carl Heinrich Graun (1703/04–1759). Mochte auch der religiös-fromme Text den Hauptgrund für die Bewilligung dargestellt haben, so ist doch die Tatsache, daß die erste Konzertveranstaltung großen Stiles in Zürich in der Großmünsterkirche stattgefunden hat, ein Symbol einer «abgeänderten denkensart», wie von Moos sich ausdrückt. Mit diesem Ereignis war ein Bann gebrochen. Seither fanden fast jährlich solche Konzerte im Großmünster statt. Zunächst – nach dem ungeheuren Erfolg der Graun'schen Kantate – hielt man sich mehrere Jahre an dieses Stück, welches auch später noch bis ins 19. Jahrhundert hinein immer wieder hervorgezogen und mit Erfolg aufgeführt wurde; später folgten dann auch andere Kantaten und Oratorien, z. B. von Händel. Reine Instrumentalkonzerte freilich fanden erst im 19. Jahrhundert Eingang in den Kirchenraum.

2. Die ersten Orgeln in kirchlichen Räumen

Wie oben wiederholt betont worden ist, hat Zürich im Grunde genommen nie nur gegen die Orgel als solche Stellung bezogen, sondern stets gegen die kirchliche Instrumentalmusik ganz allgemein. Ein spezieller Kampf gegen die Orgel wurde nur insofern geführt, als sie eben als liturgisches Instrument «par excellence» galt. Nachdem nun also in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die «todten instrumente» gewissermaßen durch das Hintertürlein von öffentlichen Feierlichkeiten oder geistlichen Konzerten selbst in Zürich doch den endgültigen Eintritt in den Kirchenraum erzwungen hatten, war damit auch der erneute Einzug der Orgel in die Kirche psychologisch vorbereitet. Die Orgel folgte genau dem vorgezeichneten Weg: auf Umwegen erzwang sie sich den Eintritt in die Kirche. Ihre *Mitwirkung im Gottesdienst* wurde erst im 19. Jahrhundert möglich; ihren *Einzug in die Kirche* aber hielt sie in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, worüber die nächsten Abschnitte handeln sollen [106].

[106] Es sei der Deutlichkeit halber betont, daß im Folgenden die *dauernde* Aufstellung einer Orgel in der Kirche behandelt werden soll. Die bloße Aufstellung «ad hoc», wie sie z. B. für die Albanifeier in Winterthur u. a. für das Jahr 1775 bezeugt ist (vgl. Fehr, Lv 43, S. 94), besagt nämlich wenig; immerhin wird damit bewiesen, daß die Orgel in eben geäußertem Sinn wirklich nur als ein Instrument unter andern und nicht als etwas ganz Besonderes betrachtet wurde.

a) Fluntern-Zürich (1768)

Das heutige Stadtquartier Fluntern lag als kleines, selbständiges Winzerdorf am Südhang des Zürichberges. Es befand sich also vor den Toren Zürichs, lag aber noch im Gebiet des Stadtbannes; seine Bewohner waren im Mittelalter vom Großmünster abhängig und seit 1614 nach der Predigergemeinde in Zürich pfarrgenössig. 1761 wurde Fluntern gestattet, ein eigenes sog. «Bethaus» [107] zu bauen.

Derartige Bethäuser entstanden im 18. Jahrhundert beinahe in allen Außenquartieren der heutigen Stadt. Es waren dies kapellen- oder kirchenartige Gebäude mit einem besondern, in Einzelheiten von Ort zu Ort variierenden, im Prinzip jedoch gleichartigen Statut. Prinzipiell blieb die betreffende Gemeinde nach der entsprechenden ursprünglichen alten Stadtkirche pfarrgenössig: d. h. für Predigt, Taufe, Abendmahl, Eheschließung und Abdankung hatten sich die Gemeindeglieder in die große Stadtkirche zu begeben (die Flunterner in die Predigerkirche). Die bloße Verrichtung von Gebeten jedoch war eben im «Bethaus» der eigenen Gemeinde gestattet. Daneben diente dieses vor allem dem Religionsunterricht und der sonntäglichen Kinderlehre (Fluntern: nachmittags von 13–14 Uhr). Hiezu und für die Gemeindeseelsorge besaß die Gemeinde einen eigenen Geistlichen, welcher jedoch nur «Catechist» und nicht «Pfarrer» war (so in Fluntern bis 1861). Im Verlauf der Jahrzehnte wurden dann bisweilen auch einzelne «richtige» Gottesdienste für die Erwachsenen erlaubt, so in Fluntern zunächst ein Nachmittagsgottesdienst an den hohen kirchlichen Festtagen (nach dem Morgen-[Haupt-]Gottesdienst mit Abendmahl in der Predigerkirche), von 1844 an auch ein Morgengottesdienst jeweils am ersten Sonntag des Monats. Die Bethäuser waren somit streng formell betrachtet keine «Kirchen», sondern nur «kirchliche Gebäude»; sie entwickelten sich erst nach der Mitte des 19. Jahrhunderts zu eigenständigen «Dorfkirchen» der sog. «Ausgemeinden». Fluntern wurde z. B. erst 1893 selbständige Kirchgemeinde. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Orgel – dem Weg des geringeren Widerstandes folgend – zuerst den Weg in diese Bethäuser fand.

Am 26. November 1761 wurde der Grundstein des Bethauses Fluntern gelegt. Sein Dachstuhl wurde am 5. August 1762 aufgerichtet; der ganze Bau wurde auf Pfingsten 1763 vollendet und am 5. Juni dieses Jahres mit verschiedenen Reden und der ersten Kinderlehre eingeweiht. Die alten Flunterner waren sangesfreudig. Dies beweist nicht nur des Umstand, daß dem Schulmeister im neu verfaßten «Kirchen- und Schulbrief» vom 20. September 1763 aufgetragen wurde [108], «alle sonntag nach der kinderlehr die gewohnliche singerschul wenigstens 2 stund lang» zu halten, sondern auch, daß die kleine Gemeinde eine eigene Musikgesellschaft besass. Schon am 29. Mai 1763 hatte die Ge-

[107] Das heutige sog. «alte Kirchlein» an der Gloriastraße.
[108] StdtAZ: VI F, A 1/4.

meindeversammlung in der provisorischen Verordnung über die Benützung des neuen Bethauses bestimmt, daß niemand auf die Empore steigen dürfe «als die zur music gehören» [109]. Offenbar unterstützte die Musikgesellschaft in den Nachmittagsgottesdiensten von dort aus den Vorsinger (Schulmeister) beim Führen des Gemeindegesanges, wie in Winterthur das Musikkollegium in der dortigen Stadtkirche vom Lettner aus.

Was die Orgel der Musikgesellschaft Fluntern betrifft, ist oben S. 87 f. bereits einiges mitgeteilt worden. Vermutlich um 1700 von Jakob Messmer erbaut und 1756 von Christian Jakob Kühlwein repariert und erweitert, war dieses Instrument private Hausorgel des Hutstaffierers Wilpert Grimm. 1763 ging die Orgel als Geschenk an die Musikgesellschaft über; 1764 stiftete der Präsident und Seckelmeister der Gesellschaft, Herr Lieutenant Alexander Notz, eine reich geschnitzte und vergoldete Bekrönung auf den Gehäusekasten. Der Standort des Werkes ist zunächst ungewiß: entweder stand es nach wie vor im Hause der inzwischen verwitweten Frau Regula Grimm, gebornen Seebach, oder aber in einem andern, unbekannten Versammlungsraum der Gesellschaft. Jedenfalls hielt Frau Regula in ihrem Testament fest, die Orgel sei nach ihrem Tode als endgültiges Eigentum der Musikgesellschaft Fluntern in das dortige Bethaus zu schaffen. Nach dem Ableben der hochherzigen Gönnerin im Jahre 1768 erhob sich um die Testamentsvollstreckung ein Streit zwischen der Musikgesellschaft einerseits und drei Gebrüdern Huber als Erben von Regula Grimm-Seebach andrerseits. Der Rat von Zürich entschied am 7. Mai 1768 als oberste Instanz, «dass es bey sothanem vermächtnuß der frau Grimmin seelig verbleiben, mithin ihre erben das quaestionierliche orgelwerk mehrbemeldter musicgesellschafft zu Fluenteren verabfolgen lassen, und letsterer gestattet seyn solle, selbiges nach dem innhalt der testamentlichen verordnung in ihr neugebautes beth-hauß wol stellen zu mögen, in der meinung jedoch, dass es bey verrichtung des offentlichen gottesdienstes nicht gebraucht, sondern beschlossen gehalten werden solle» [110]. Ein Erbschaftsstreit bewirkte also, daß die erste Orgel, welche seit der Reformation wieder festen Platz in einem kirchlichen Gebäude erhielt, gleich durch hohen Ratsentscheid ihren Einzug hielt. Das Examinatorencollegium, welches bei den Orgeln im «Landfrieden» eine so entscheidende negative Rolle gespielt hatte, war damit überspielt und ausgeschaltet; zudem war unmittelbar vor den Toren Zürichs ein Präzedenzfall geschaffen [111]. Freilich, von Mitwirkung der Orgel im Gottesdienst war noch

[109] Chronik der Gemeinde Fluntern 1749–1781, StdtAZ: VI C, Nr. 10.

[110] Bd. II, S. 142, 12–27.

[111] Die Singularität des Falles ist auch von den Zeitgenossen bemerkt worden; vgl. Bd. II, S. 142, 37–38.

keine Rede: einerseits fanden ja vor 1844 gar keine «richtigen» sogenannten «Hauptgottesdienste» im Bethaus statt, andrerseits wäre eine solche Verwendung durch den obenerwähnten Ratsentscheid – auch ohne Mitwirkung des Examinatoriums! – untersagt gewesen. Die Orgel diente als Hilfsmittel zum Lernen der Lieder in Kinderlehre und «Singerschule», daneben sicher auch Zwecken der Musikgesellschaft, welche das Bethaus vermutlich als Probenlokal benützen durfte.

Bei besondern Anlässen sorgte die Musikgesellschaft nach dem Vorbild der «Bücher-Censur» im Großmünster für eine musikalische Umrahmung der Feier. Über die Einweihung des neuerbauten Bethauses am 5. Juni 1763 berichtet das Kirchenprotokoll [112]: «Diese solenitet wurde mit einer schönen und angenehmen instrumental- und vocalmusic angefangen und beschlossen, welche von der in unserer gemeind etablirten musikgesellschaft mit vielem fleiss ist bewerkstelliget und gemachet worden.» Auch wurden im Sommer 1772 die letzte Kinderlehre des als Diakon nach Stein am Rhein gewählten Katecheten Hans Conrad Vogel und eine Woche darauf die erste Kinderlehre des neuen Katecheten Jakob Bosshard mit einer solchen «instrumental- und vocalmusic» umrahmt [113]; dabei wirkte zweifellos die seit 1768 hier aufgestellte Orgel mit. Von regelmäßiger Mitwirkung der Orgel im Gottesdienst kann jedoch keine Rede sein.

b) Riesbach-Zürich (1781)

Die Schule stand ja bekanntlich ganz generell in tiefster Abhängigkeit von der Kirche. Der Schulmeister war nicht nur dem Pfarrer völlig untertan, sondern er war z. B. auch von Amtes wegen verpflichtet, den Vorsingerdienst in der Kirche zu versehen [114]. Bei solch engen Bindungen ist es nicht verwunderlich, daß Schulhaus und Bethaus oft auch «gebäudemäßig» identisch waren. Dies war u. a. der Fall in der Gemeinde Riesbach, dem heutigen Seefeldquartier der Stadt Zürich. Die drei alten «Ausgemeinden» Hirslanden, Hottingen und Riesbach waren seit allen Zeiten nach dem Großmünster pfarrgenössig, benützten indessen auch gemeinsam die 1611 erbaute Kapelle «beim Kreuz» in Hottingen. Erst 1834 wurden diese drei Gemeinden vom Großmünster getrennt und bildeten zusammen vereint die neue Kirchgemeinde «Neumünster».

[112] Kirchgemeindearchiv Fluntern: «Kirchen- und Schulprotokoll Fluntern, 1761–1809», III 12, S. 16.

[113] Bd. II, S. 143, 1–4.

[114] Diese Verpflichtung wurde erst im Jahre 1838 durch Gesetzesbeschluß aufgehoben (StAZ, T 1, 2, 8).

Als die Gemeinde Riesbach 1781 an der alten Landstraße (der heutigen Zollikerstraße) ein eigenes Schulhaus erbaute, wurde darin auch ein großer Saal eingerichtet, welcher der Bevölkerung zugleich als «Bethaus» diente. Werdmüller schrieb 1790 hiezu [115]: «Anno 1781 wurde von der gemeind im Riespach ein eigenes schulhaus erbauet und auf demselbigen ein grosser saal zu einem bätthaus für diese gemeind besonders eingerichtet, hernach solches von herrn chorherr und verwalter Hess durch eine feyerliche rede eingeweihet, und von herrn catechist Fäsi sodann die erste catechisation darinn gehalten; in demselbigen stehet auch eine kleine orgel, die aber nur zum privatgebrauch dieser gemeinde dienet.» Wie in Fluntern stand also auch im Riesbacher «Bethaus» eine kleine Orgel. Über das Instrument, seinen Erbauer und seine rechtmäßigen Besitzer wissen wir nichts. Aber auch es diente vorerst nur dem Privatgebrauch (einer Musikgesellschaft Riesbach?), daneben sicher auch der Schule zum Singunterricht. Daß das Werk 6 Register umfaßt hat, geht aus dem Zeitungsinserat hervor, in welchem es am 7. August 1837 zum Verkauf ausgeschrieben worden ist [116]: «Eine alte, noch brauchbare Orgel mit 6 Registern, im Schulhaus Riesbach.»

c) Hottingen-Zürich (2. Hälfte des 18. Jahrhunderts)

Für den Saal im Schulhaus Hottingen [117] ist die Bezeichnung «Bethaus» nicht bezeugt. Dennoch erfüllte er zweifellos dieselben Funktionen wie derjenige im Schulhaus Riesbach. Die «Singgesellschaft» von Hottingen besaß darin ein kleines Orgelwerk, das 1828 altersschwach war und durch ein neues 7-registriges Instrument von Johann Grob ersetzt wurde [118]. Beide Instrumente dienten sowohl der Schule wie auch der «Singgesellschaft» zur Begleitung des Gesanges.

d) Oberstraß-Zürich (1791)

Während die Verhältnisse in Riesbach und namentlich in Hottingen merkwürdig schillernd in nicht genau faßbaren weltlich-geistlichen Zwischenschichten von Schulen, Kirchen und Musikvereinen schwebten, zeigen sie sich in der alten «Ausgemeinde an der obern Strass» wiederum wesentlich übersichtlicher. Das «Bet- und Schulhaus» [119] war schon 1734/35 von David Morf

[115] Lv 186, Bd. II, S. 257 (Nachträge zu Bd. I).
[116] Bd. II, S. 45, 35.
[117] Heute Kreisgebäude Kreis 7 an der Gemeindestraße; vgl. Abschnitt IV, Anm. 7.
[118] Bd. II, S. 33, 8 bis S. 36, 45.
[119] Es stand an der Stelle des heutigen «Kirchgemeindehauses Oberstraß» an der Winterthurerstraße und wurde 1957 abgebrochen.

erbaut und 1767 erweitert und mit einer Empore versehen worden; die Gemeinde selbst war wie Fluntern nach der Predigerkirche pfarrgenössig.

Im Jahre 1791 beschloß eine weiter nicht bekannte «Musikgesellschaft» von Oberstraß, eine Orgel zu kaufen, und erwarb um 320 Pfund vom damals in Hottingen niedergelassenen Meister Kühlwein ein solches Instrument [120]. Nach den bereits bekannten Vorbildern benachbarter «Ausgemeinden» überrascht es nicht, daß Obervogt und Stillstand der Musikgesellschaft erlaubten, das Werk im Bethaus aufzustellen, wo es nicht nur der Gesellschaft, sondern auch der Schule und der Kinderlehre dienlich sein konnte. Neu und erstmalig hingegen waren dabei einige Begleitumstände.

Zum ersten bewilligten Obervogt und Stillstand an die Kosten des Orgelbaues einen Beitrag von 120 Pfund aus dem Kirchengut [121]. Eine Kirchenbehörde subventionierte hier also den Wiedereintritt des «Teufelsinstrumentes» in die Kirche! Die unerhörte Kühnheit dieses in völliger Unangefochtenheit durchgeführten Beschlusses wird erst deutlich durch die Tatsache, daß man selbst bei viel späteren Orgelbauten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als die Orgel schon längst wieder im reformierten Gottesdienst «eingeführt» war, ängstlich davor zurückwich, in irgend einer Weise das Kirchengut dafür zu beanspruchen; man sammelte die notwendigen Gelder viel lieber während Jahren zusammen, sei es auf freier Basis oder durch einen zweckgebundenen Verein [122].

Zum zweiten wurde vereinbart, daß bei einer allfälligen Auflösung der «Musikgesellschaft» ihr Rechtsanspruch an die Orgel erlöschen und das Instrument völlig an die Kirche übergehen solle. Ferner verzichtete die Gesellschaft in aller Form darauf, das Werk im Bedarfsfall etwa anderswohin zu transportieren; die Orgel solle immer im Bethaus stehen bleiben. Dafür verpflichtete sich die Kirchenpflege, alle notwendigen Reparaturen auf Kosten des Kirchengutes zu übernehmen [123]. Die Kirchenbehörden von Oberstraß «interessierten sich» also – um nicht mehr zu sagen – sehr um den Besitz einer Orgel im Bethaus.

Zum dritten: «Weiters war bewilliget worden, den 10. april (sontag), als die orgel zum ersten mal gebraucht worden, eine steur aufzuheben, und ist von den meisten an der obern straß gefallen summa 200 lb. in allem, und war die ganze steur sage zweyhundert pfund» [124]. Zusammen mit dem Zuschuß aus

[120] Bd. II, S. 145, 26–29, 35–36.
[121] Bd. II, S. 145, 30–32 und S. 147, 30–32.
[122] Vgl. z. B. unten S. 189, Orgelbau für die Fraumünsterkirche, 1853.
[123] Bd. II, S. 149, 25–26.
[124] Bd II, S 149, 19–22.

dem Kirchengut deckte eine einmalige Kollekte, zu welcher fast jedermann von Oberstraß willig sein Scherflein beitrug, die gesamten Orgelbaukosten. Sowohl die Bewilligung dieser Kollekte wie auch ihr Ergebnis zeigen deutlich, daß in Oberstraß zwischen Kirchenbehörde und Gemeinde hinsichtlich einer positiven Einstellung zu einer «Kirchenorgel» ein herzliches Einvernehmen herrschte. Der Wortlaut des Satzes läßt außerdem zwar nicht den schlüssigen Beweis, aber doch die Möglichkeit einer regelmäßigen Beteiligung der Orgel im sonntäglichen Dienst erkennen. Daß es nicht ein Mitwirken im «Gottesdienst» sein konnte, liegt somit nur im besondern Statut des «Bethauses» begründet.

e) Dättlikon (1787)

Nicht nur in den «Bethäusern» rund um Zürich standen gegen Ende des 18. Jahrhunderts kleine Orgeln, sondern auch in der «Pfarrkirche» zu Dättlikon an der untern Töß wurde um 1787 ein derartiges Instrument aufgestellt. Um seine Gemeinde zur Einführung des neuen zürcherischen Gesangbuches (von 1787) zu bewegen, ließ Pfarrer Melchior Balber (1736–1819) seine private Hausorgel in der Kirche aufstellen und begleitete damit im sog. «Nachgesang» nach beendigtem Gottesdienst die neuen Lieder [125]. Der gewünschte Erfolg blieb nicht aus: jung und alt drängte sich zu diesem Nachgesang und bald wurde die Einführung des neuen Gesangbuches einmütig gutgeheißen. Damit war der ursprüngliche Zweck des Orgelspiels erreicht; das Instrument hätte nun füglich wieder abgebrochen und ins Pfarrhaus zurücktransportiert werden können. Allein, niemand mochte den bereits vertrauten Orgelklang im Nachgesang nun plötzlich missen, und so blieb das kleine Werk in der Kirche stehen. Später veranstaltete der musikbeflissene Pfarrer an Sonntagabenden häufig kleine Kirchenkonzerte mit «instrumental- und vocalmusic» [126]. Über die legendenhafte Herkunft dieser Orgel und ihre weitern Schicksale berichten das 16. und 20. Kapitel auf den S. 182 f. und 268 ff.

f) Wetzikon (1773?)

Zu einem nicht genau nachweisbaren Zeitpunkt zwischen 1773 und 1807 wurde die alte Hausorgel Pfarrer Schmidlins in der Kirche zu Wetzikon aufgestellt [127] und vermutlich nur wenige Jahre zu Übungen der offenbar sehr kurzlebigen

[125] Bd. II, S. 293, 4–12.

[126] Bd. II, S. 293, 33–38.

[127] Die Angabe von F. Meier in Lv 110, S. 545/46 (Bd. II, S. 153, 27–30), wonach die Orgel gleich bei ihrem Kauf im Jahre 1773 in die Kirche gestellt wurde, läßt sich durch keine Aktenstücke belegen.

Musikgesellschaft verwendet. Beim Abbruch der Orgel im Jahre 1807 waren jedenfalls die Besitzverhältnisse bereits unklar und umstritten [128]. Für eine Verwendung dieser Orgel beim «Nachgesang» fehlen jegliche Hinweise.

* * *

Soweit ich sehe, war das Positiv Pfarrer Balbers in Dättlikon die erste Orgel seit der Reformation, welche nachgewiesenermaßen und genau datierbar festen Fuß in einer Zürcher Pfarrkirche (nicht nur in einem Bethaus) fassen konnte. Dieser bedeutsame Schritt geschah zudem, ohne jegliches Aufsehen zu erregen: weder im Gemeindearchiv Dättlikon noch im Staatsarchiv Zürich lassen sich irgendwelche Spuren davon nachweisen. Nach dem oben Gesagten kann dies aber nicht überraschen. An die Existenz der Orgel in kirchlichen Gebäuden war man von den Bethäusern her bereits gewohnt. In ökonomischer Hinsicht – stets ein wesentlicher Punkt in Orgelbaubelangen! – lagen die Verhältnisse in Dättlikon zudem ja viel «annehmbarer» als etwa in Oberstraß: das Kirchengut war in keiner Weise an den Kosten beteiligt, der ganze Orgelbau war eine Privatangelegenheit Pfarrer Balbers. Nun hatte die Orgel also ihren erneuten Einzug in die Kirche gehalten. Von einer Beteiligung am Gottesdienst konnte jedoch keine Rede sein, denn sie wurde ja – in Dättlikon sogar ohne entsprechende behördliche Verordnung – ausschließlich zum «Nachgesang» und zu andern privaten und öffentlichen Zwecken verwendet.

Zürich hat demnach – im Gegensatz zu andern Städten wie etwa Basel (1561) und Bern (1726) – die Orgel niemals durch Ratsbeschluß wieder «eingeführt»; sie hat gewissermaßen selber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf wunderlichen Seitenpfaden den Weg in die Kirche zurückgefunden, worauf der sie umgebende Bann mit der Zeit von selbst brach. Eine ganze Reihe von kleinen Begebenheiten weist auf diese Liberalisierung gegen Ende des 18. Jahrhunderts hin.

Da wäre zunächst nochmals an das Urteil von David von Moos über den Baßgeigenskandal des Großmünsters im Jahre 1719 zu erinnern (siehe oben S. 155). Von Moos distanzierte sich – im Jahre 1775 – von derartig «abergläubischer frömmigkeit» und stellt fest, daß sich «geschmak und denkensart» der Leute seither «abgeändert» haben. Im III. Teil seines Kalenders geht er noch einen Schritt weiter: er wagt es, die Orgelentfernung in der Reformation selbst zu kritisieren [129]:

[128] Vgl. 9. Kapitel, S. 91.
[129] Lv 115, III, S. 242.

In gleichem monat [Dezember 1527] ist die orgel aus der kirche beym grossen münster weggethan worden, vermög der worten 1. Cor. XIV. 7, 8. Allein diese worte sind übel verstanden worden: Der Apostel könnte nicht die absicht haben, die musicalischen instrumente vom gottesdienste zu verbannen; sonsten hätte er sich an andern orten wiedersprochen; er redet nur von instrumenten, welche keinen unterschied im ton von sich geben: si semper eadem chorda aberratur.

Jetzt konnte sich in Zürich also ein Mann gestatten, reformatorische Maßnahmen Zwinglis in kaum verhüllter Form anzugreifen! Nicht einmal die streng konservative «Censur-Behörde» schritt gegen Druck und Verbreitung dieses Abschnittes ein.

In den Zeitungsinseraten zum Verkauf alter und neuer Hausorgeln [130] findet sich 1779 erstmals ein Hinweis, die betreffende sechsregistrige Orgel sei «dienlich in eine *kirch*, oder in einen grossen saal». Von hier weg erscheint dieser Hinweis des öftern:

1784: ... dieses werk wäre in eine mittelmässige kirche zu gebrauchen, woferne man solches mit einer fournitur versehen würde, welches schicklich anzubringen wäre ...
... ein orgelwerk, welches in eine kirche, saal oder stuben, wie man will, convenabel ist ...
1786: ... lieblich und stark, so dass sie in eine kirche stark genug wäre ...
... wurde eine kirche oder gemeind gesinnet seyn, diese orgel anzukaufen, so müsste es bald geschehen, weil ...
1791: ... eine gute und starke orgel, welche in eine kleine kirche oder grossen saal sehr dienlich wäre ...
1800: ... eine gute orgel, welche allenfalls in eine kirche zu gebrauchen wäre.

Offenbar im Zusammenhang mit der Herausgabe und Einführung des neuen Gesangbuches verbreitete sich im Jahre 1787 sogar das Gerücht, der Rat von Zürich plane ernstlich die Wiedereinführung der Orgel in die Kirche [131]. Orgelbauer Geib in Montbéliard witterte Morgenluft und offerierte dem Stadtrat sofort schriftlich seine Dienste [132]. Doch es handelte sich wirklich nur um ein Gerücht. Der Rat ging gar nicht auf das Anerbieten ein; die Rückseite des Briefes trägt den lapidaren Vermerk: «December 1787; ward nicht beantwortet».

Freilich waren nicht alle Leute so «fortschrittlich» und von derart «abgeänderter denkensart» wie etwa David von Moos oder ein Pfarrer Balber. Noch in Werdmüllers «Memorabilia Tigurina», einem alphabetischen Nachschlagewerk [133] aus den Jahren 1780/90 steht unter dem Stichwort «Bilder» der bloße Hinweis: «siehe Götzen!»

[130] Bd. II, S. 38 bis S. 45.
[131] Bd. II, S. 403, 5–7.
[132] Bd. II, S. 403, 3–35.
[133] Lv 186.

16. KAPITEL

DIE «WIEDEREINFÜHRUNG» DER ORGEL IM VERLAUF DES 19. JAHRHUNDERTS

Die Wirren der Revolutionszeit erschütterten die alte Eidgenossenschaft in ihren Grundfesten. Nicht nur fremde Heere überfluteten das Land, sondern auch ein neuer Geist, der Geist der «liberté, égalité et fraternité», wehte mit Vehemenz durch die verstaubten Winkel des alten Staates Zürich. Es versteht sich von selbst, daß die Ereignisse um die Jahrhundertwende und die in ihrem Gefolge um sich greifende Geisteswandlung auch ihren nachhaltigen Niederschlag in der Zürcher Orgelgeschichte finden mußten. Andrerseits dürfen die kriegerischen Ereignisse von 1799 nicht zu sehr überbewertet werden, denn wie im vorangehenden Kapitel gezeigt worden ist, setzte die Rückkehr der Orgel in die reformierte Kirche ein, bevor sich die politischen Ereignisse überstürzten und wirksam wurden. Im folgenden soll daher mehr die *kontinuierliche Entwicklung* der Orgelfrage betont und weiter verfolgt, als das Augenmerk auf etwaige «revolutionäre» Neuerungen gerichtet werden.

a) Winterthur (1809)

Bei den bisher besprochenen Orgelbauten in Kirchen handelte es sich um kleine, einmanualige Werke von vier bis sechs Registern, meist ohne Pedal. Mit andern Worten: es handelte sich einfach um in Kirchen gestellte Positive, die sich in keiner Weise von den üblichen Hausorgeln des 17. und 18. Jahrhunderts unterschieden. Der erste Orgelbau großen Stils fand 1809 in der Winterthurer Stadtkirche St. Laurenzen statt. Dieses Werk mit 40 klingenden Registern auf 3 Manualen und Pedal mag daher als erste «richtige» Kirchenorgel im Zürcher Gebiet seit der Reformation gelten. Dank der Fülle der erhaltenen Akten kann die Geschichte dieses denkwürdigen Orgelbaues genau rekonstruiert werden.

Da sich das Collegium musicum, die jahrzehntelange zuverlässige Stütze des Winterthurer Kirchengesanges (das vom Rat in der Kirche sogar privilegierte Plätze auf dem Lettner erhalten hatte, um von hier aus den Vorsinger beim Führen des Gemeindegesanges tatkräftig zu unterstützen [134]), seit der Mitte des 18. Jahrhunderts immer mehr der Instrumentalmusik zuwandte, kam der Kirchengesang immer mehr in Verfall. Viele Versuche zur Abhilfe dieses Übelstandes erwiesen sich als nutzlos. Im Spätsommer 1808 beauftragte der Stadtrat die Musikgesellschaft neuerdings, auf Mittel zur Verbesserung des Gesanges zu sinnen [135]. In seiner Antwort vom 18. September 1808 schrieb das Collegium, das zweckmäßigste und beste Mittel wäre die Aufstellung eines Orgelwerkes, «nach dem Beyspiel vieler andrer protestantischen Städte und Dorfgemeinden in unserem Vatterlande» [136]. Der Gedanke zündete augenblicklich. Das Musikkollegium wurde sofort um nähere Vorschläge zur Anschaffung einer passenden Orgel ersucht; die Größe der Kirche und der kommunale Ehrgeiz ließen natürlich die Aufstellung eines bloßen Positives nicht zu. Da war nun guter Rat teuer. Im Zürcherlande wohnten längst keine großen Orgelbauer mehr, denn wovon hätten sie auch leben sollen? Da vernahm Oberamtmann Troll, der damalige Präsident des Musikkollegiums, von seinem Freunde Zimmermann in Meersburg, daß kürzlich die badischen Abteien Weingarten und Salem säkularisiert worden und dort deshalb gute Orgelwerke billig zu erwerben seien. Ohne Verzug machten sich zwei Abgeordnete der Gesellschaft (Jakob Ziegler-Steiner und Joseph Hildenbrand, der nachmalige erste Organist der Stadtkirche) auf, nahmen in Konstanz Orgelbauer Gottfried Maucher als sachverständigen Berater mit und trafen am 18. Dezember 1808 in Salem ein. Unter welch dramatischen und nicht ganz sauberen Umständen der Ankauf der Orgel gelang, lese man in der fragmentarischen Orgelgeschichte von Jakob Ziegler nach [137]. Da die beiden Abgeordneten keine Kompetenz zum Kaufabschluß besaßen, andrerseits die Umstände aber doch ein sofortiges Zupacken erforderten, entschloß sich Herr Ziegler, das Werk in eigener Verantwortung um den geforderten Preis von 8000 Gulden zu erwerben.

Mit behördlicher Bewilligung eröffnete das Musikkollegium eine öffentliche Subskription für freiwillige Beiträge [138], eine Art der Kreditbeschaffung für Orgelbauten, die für das ganze 19. Jahrhundert und darüber hinaus Vorbild

[134] Bd. II, S. 157, 16–18.
[135] Bd. II, S. 155, 10–11.
[136] Bd. II, S. 155, 12–18 und S. 173, 21–27.
[137] Bd. II, S. 182, 33 bis S. 188, 21.
[138] Bd. II, S. 173, 20 bis S. 174, 48.

werden sollte. Die Unterschriftensammlung war zugleich als Test gedacht, ob die Bevölkerung den Orgelbau tatsächlich wünsche und billige. Dies traf zu; binnen knapp zweier Wochen waren in 240 Unterschriften 3700 Gulden verzeichnet [139]. Vermutlich hätte die Sammlung mehr als die Hälfte der Ankaufsumme gedeckt, allein es schien «bey den meisten der Gedanke obzuwalten, daß es das Geschäft des Stadtraths seye, für die Erfüllung eines von demselben anerkannten Bedürfnisses zu sorgen, und zwar umso mehr, da nach ihren Begriffen die Mittel dazu nicht manglen. Wenigstens ward diese Ansicht von vielen und zwar auch von bemittelten vorangestellt, um theils gar nichts, theils minder zu geben, als man hätte erwarten dürfen» [140]. Immerhin, auch so war das Ergebnis erfreulich, und der doppelte Gemeinderat beschloß hierauf am 3. Januar 1809 mit Stimmenmehrheit, den Kauf des Herrn Ziegler zu validieren, die noch fehlenden 4300 Gulden aus öffentlichen Mitteln beizusteuern und so den Orgelbau endgültig gutzuheißen und zu ermöglichen. Ferner solle dem Anstand gemäß « dem Cantons-Kirchenrath in Zürich Anzeige von diesem Beschluss gegeben werden» [141].

Im entsprechenden Brief vom 3. Januar 1809 teilte der Stadtrat dem Kirchenrat nicht nur diesen Beschluß mit, sondern erbat sich darüber hinaus die Zustimmung jener hohen Behörde zum geplanten und bereits eingeleiteten Orgelbau [142]. Damit war der Kirchenrat erstmals in der «neuen» Zeit aufgefordert, offen zum Problem der Orgel Stellung zu beziehen. Und er tat es in nicht gerade vornehmer und überlegener Art und Weise, indem er nämlich beschloß, den Stadtbehörden «evasiv» (ausweichend) zu antworten [143]. Man wagte es nicht, gegenüber dem mächtigen Winterthur das Orgelverdikt durchzusetzen, erklärte sich deshalb als nicht kompetent und schob die Entscheidung und die damit verbundene Verantwortung an den Stadtrat zurück. Die gewundene Erklärung findet ihr getreues Abbild im gewundenen Satzbau [144]:

> «Was indessen die uns von Ihnen speciell einberichtete und zur Erreichung des bewussten Zweckes von Ihnen bereits eingeleitete Massregel betrift, so finden wir, wenn auch über die Zweckmässigkeit derselben die Meinungen weniger getheilt wären, der hiebey obwaltenden Bedenklichkeiten sich weniger vorfänden und von der Nachahmungssucht anderer minder begüterter Gemeinden weniger zu befürchten stühnde, uns dennoch umso weniger im Falle, derselben geradehin unsern Beyfall zu geben, als es über unsre Competenz hinausgehen würde, den Kirchen-

[139] Bd. II, S. 175, 23.
[140] Bd. II, S. 175, 9–13.
[141] Bd. II, S. 155, 30 bis S. 156, 13.
[142] Bd. II, S. 171, 38 bis S. 172, 23.
[143] Bd. II, S. 172, 25–30.
[144] Bd. II, S. 172, 33 bis S. 173, 16.

Ritus überhaupt betreffend etwas ganz Neues, von was Art es auch seyn möchte, förmlich gutzuheissen.
Da wir aber auf der andern Seite Ihre guten Absichten so wenig verkennen, als bey uns hinreichende Gründe vorhanden sind, die uns vermögen sollten, Ihnen in der Ausführung Ihres an sich löblichen Vorhabens Hindernisse in den Weg zu legen, so müssen wir uns lediglich darauf beschränken, Ihnen Ihre Anzeige bestens zu verdanken und es Ihrer Klugheit gänzlich anheimzustellen, ob und wie Sie gut finden werden, die Hohe Regierung selbst mit Ihrem Vorhaben bekannt zu machen».

Der Stadtrat beschloß hierauf, das Schreiben des Kirchenrates sei ad acta zu legen und Präsident Steiner möge dem Zürcher Amtsburgermeister Reinhard privatim Kenntnis vom Orgelbauvorhaben geben [145]. Da dieser auf die Mitteilung offenbar nicht hindernd intervenierte, war damit die kirchenpolitische Seite des Falles erledigt.

Inzwischen wurde die Orgel in Salem abgebrochen, sorgfältig verpackt, über den Bodensee nach Konstanz verbracht und von dort auf zwölf Vierspännern nach Winterthur überführt. Die lange Wagenkolonne wurde vor dem Stadttor von einer Militärmusik und vom Jubel der Bevölkerung begrüßt [146]. Bemerkenswert ist noch der Umstand, daß das katholische Konstanz die Orgelfracht als ein «zum gottesdienstlichen Cultus bestimmtes Kunstwerk» zollfrei passieren ließ, während sie der Oberwinterthurer Zöllner – unterstützt durch die Finanzkommission in Zürich – als «Luxussache» deklarierte und den hiefür schuldigen Zoll einfordern wollte [147]. Der Ausgang dieses Zollstreites ist aus den Akten nicht eindeutig zu erkennen, doch scheint Winterthur auch hier den Sieg davongetragen zu haben.

Orgelmacher Maucher von Konstanz stellte das Werk offenbar in gleicher Anlage, wie es in der Abteikirche Salem gestanden hatte, in der Mitte des Lettners auf. Obwohl er dabei, wie sich später herausstellen sollte, nicht gerade hervorragend arbeitete, ergaben sich hieraus keinerlei Schwierigkeiten während der Bauzeit, hingegen setzte ein langanhaltendes Feilschen um die übrigen Plätze auf dem Lettner ein. Natürlich mußten für die Orgel eine Anzahl Sitzplätze – sogenannte «Kirchenörter», welche damals noch persönlicher, durch Kauf erwerbbarer Besitz jedes Einzelnen waren – geopfert werden; das Musikkollegium aber wollte seine alten Besitzrechte in vollem Umfange wahren. Durch Versetzung des Rückpositives in oder auf das Hauptwerksgehäuse suchte man einen Ausweg und vermehrten Platzgewinn herbeizuführen, doch wurde schließlich entschieden, daß «das Positiv der Orgel da verbleiben könne,

[145] Bd. II, S. 156, 33–38.
[146] Bd. II, S. 186, 14–33.
[147] Bd. II, S. 186, 25–29 und S. 179, 18–37

wo es jetzt stehe»[148]. Die erhitzten Gemüter scheinen sich mit der Zeit etwas beruhigt und mit andern freien Plätzen vorliebgenommen zu haben.

Gegen Ende Mai 1809 war das Werk soweit vollendet, aber an eine sofortige Mitwirkung der Orgel im Gottesdienst dachte man vorerst noch keineswegs. Die Bevölkerung mußte zunächst einmal an die Orgelbegleitung beim Singen gewöhnt werden. Zu diesem Zwecke wurde die Einrichtung eines «Nachgesanges» getroffen, etwa nach dem Vorbild der «Singerschule» in Fluntern oder Pfarrer Balbers «Nachgesang» in Dättlikon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die hiezu notwendigen Weisungen wurden vom Stadtrat im «Winterthurer Wochenblatt» vom 19. Mai 1809 veröffentlicht[149]. In der Zeit zwischen Beendigung des Gottesdienstes und Beginn des Nachgesanges hatte Organist Hildenbrand «die Orgel zu spielen und zu praeludieren, ... damit das Schwazen unter den Anwesenden nicht überhand nehme»[150]. Erst im Oktober gleichen Jahres beschloß der Stadtrat, wegen der herannahenden Kälte den Nachgesang aufzuheben, dafür aber die Orgel im Morgengottesdienst selbst den Kirchengesang begleiten zu lassen[151]. So beteiligte sich am ersten Novembersonntag, am 5. November 1809 zum erstenmal seit der Reformation in einer Zürcher Kirche die Orgel am Gottesdienst. Dieses wahrhaft historische Ereignis wurde gar nicht gebührend gefeiert, ja man achtete sich seiner kaum. Genau so unauffällig und nebenbei wie der Eintritt der Orgel in die Kirche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vollzog sich hier nun auch ihre Wiedereinführung in den Gottesdienst. Nachdem der «Nachgesang» im Sommer 1810 vorübergehend nochmals aufgenommen worden war, hieß der Stadtrat im November 1810 einen Antrag gut, wonach die Orgel nicht nur im sonntäglichen Morgengottesdienst, sondern «in allen drei gottesdienstlichen Stunden» gespielt werden solle[152]. Weder im November 1809 noch im November 1810 erhob Zürich irgend eine Einsprache gegen die Verwendung der Orgel im öffentlichen Gottesdienst; man nahm diese Neuerung zur Kenntnis und hüllte sich in Schweigen.

Wer nun glauben sollte, nach dem «Testfall Winterthur» sei die Orgel gewissermaßen in die Zürcher Kirche «eingeführt» und die Bahn für kirchliches Orgelspiel offen gewesen, täuschte sich sehr. Die folgenden Abschnitte zeigen, wie Zürich auch noch im 19. Jahrhundert «Orgelverbote» durchzusetzen vermochte.

[148] Bd. II, S. 158, 10–12.
[149] Bd. II, S. 181, 4–31.
[150] Bd. II, S. 158, 31–33.
[151] Bd. II, S. 159, 43–47.
[152] Bd. II, S. 160, 21–29.

b) Gossau-Zürich (1811)

Die Musikgesellschaft von Gossau war anfänglich – wie alle Musikkollegien – im Hause eines ihrer Mitglieder, bei Bezirksrichter Hans Jakob Weber in Ottikon, zusammengekommen. Da ihre Mitgliederzahl ständig wuchs, gelangte man 1811 an den Stillstand und Gemeinderat von Gossau mit dem Ansuchen, in Ermangelung eines andern genügend großen Raumes auf eigene Kosten eine kleine Empore im Chor der Kirche erbauen und eine Orgel daraufstellen zu dürfen, um so wieder zu einem angemessenen Probelokal zu kommen. Die Behörden gaben ihre Zustimmung [153], allein in der Gemeinde erhob sich gegen dieses Projekt eine heftige Opposition. Die Hauptargumente der zahlenmäßig zwar kleinen, aber äußerst zähen Gegnerschaft waren zu befürchtende Einbußen an Kirchenstühlen und an Helligkeit des Raumes. Da auch durch Statthalter Hirzel von Wetzikon keine friedliche Übereinkunft erreicht werden konnte, wurde der Gossauer Orgelstreit dem Kleinen Rat von Zürich zur Entscheidung unterbreitet [154]. Durch Augenschein an Ort und Stelle wurden die Argumente der Gegner entkräftet [155]. Bevor die Kommission des Innern, welche die ganze Angelegenheit im Auftrag des Rates zu untersuchen hatte, dem Kleinen Rat einen definitiven, positiven Antrag stellte, lud sie der Kirchenrat ein, zur «kirchlichen Seite» des Problems Stellung zu nehmen [156]. In seiner Antwort vom 17. Oktober 1811 sprach der Kirchenrat zunächst sein Bedauern aus, daß eine «an sich so wenig bedenkliche Sache» zu derartigen Reibereien und Zwistigkeiten in der Gemeinde geführt habe. Falls im weitern der Kleine Rat jedoch die Erlaubnis zum Orgelbau erteile, so wünsche der Kirchenrat seinerseits, daß «die Eigenthümer der Orgel bestimmt und deutlich verpflichtet werden möchten, nach ihrer eigenen bey dieser Gelegenheit gethanen Erklärung, von der Orgel keinen Gebrauch bey dem öffentlichen Gottesdienste zu machen und sich derselben nur allein beym Nachgesange und bey ihrer Privatmusik zu bedienen». Über die genaue Einhaltung dieser Vorschrift hätten nicht nur Pfarramt und Stillstand, sondern auch der Dekan des Kapitels streng zu wachen [157].

Am 29. Oktober 1811 entschied der Kleine Rat in letzter Instanz, der fragliche Orgelbau sei unter folgenden Bedingungen gestattet [158]:

[153] Bd. II, S. 208, 23 bis S. 209, 5.
[154] Bd. II, S. 209, 31 bis S. 210, 15.
[155] Bd. II, S. 211, 8 bis S. 213, 23.
[156] Bd. II, S. 213, 26 bis S. 214, 20.
[157] Bd. II, S. 214, 22–43 und S. 215, 3–36.
[158] Bd. II, S. 215, 38 bis S. 216, 25.

- Alle Kosten für Bau und Unterhalt der Orgel seien von der Musikgesellschaft und niemals von irgend welchen öffentlichen Mitteln zu bestreiten.
- Die Orgel dürfe niemals beim Gottesdienst, sondern einzig «bey Nachgesängen und Privat-Musiken» benutzt werden.
- Pfarramt und Stillstand hätten über die genaue Einhaltung dieser Vorschriften streng zu wachen.

Der Kleine Rat folgte also den Anträgen und Wünschen des Kirchenrates vollumfänglich, ja er übernahm sogar dessen Formulierungen wortgetreu. Das Resultat der ganzen Verhandlungen war somit im Prinzip eine offizielle Anerkennung und Fixierung des status vor 1800: Bejahung der Existenz der Orgel in der Kirche, aber keine Beteiligung derselben am Gottesdienst.

Die Prozeßkosten wurden den Orgelgegnern überbunden, da sich deren Einwände als unberechtigt erwiesen hatten. Dies trug natürlich nicht zur Beruhigung und Versöhnung der Gemüter bei. Der Streit um die Orgel war nun zwar entschieden, dafür flammte kurz nachher ein Streit um die Benützungsrechte der Plätze auf der neuerbauten Orgelempore auf. Obschon der ganze Bau mit privaten Mitteln der Musikgesellschaft erfolgt war, beanspruchten die Opponenten nun trotzdem Plätze auf der Orgelempore, da diese als öffentliches Gemeindegut zu gelten habe. Abermals mußte sich der Kleine Rat mit dieser Angelegenheit befassen. Am 4. Juli 1812 entschied er neuerdings, daß «den Wünschen der Musicgesellschaft entsprochen und die Gegenparthey in ihrem Begehren ab- und zur Ruhe gewiesen» sei [159]. Selbst 1816 entfachte sich derselbe Streit nochmals, freilich ohne andere Resultate zu zeitigen.

Daß diese erbitterten, jahrelangen Streitigkeiten in Gossau der Wiedereinführung der Orgel keineswegs förderlich waren, versteht sich von selbst. Dem Kirchenrat war damit ein neues Argument gegen die Orgel in die Hand gespielt, nämlich das, daß bei ihrer allfälligen Einführung «wie an andern Orten auch schon geschehen, jetzt oder künftig bedeutende Streitigkeiten» [160] zu gewärtigen wären.

c) *Sternenberg (1811)*

Namentlich durch die Unfähigkeit des Vorsängers war der Kirchengesang der kleinen Berggemeinde Sternenberg im Tößtal derart in Verfall geraten, daß energische Schritte zur Abhilfe angezeigt waren. In dieser Situation faßte der wohlhabende Sternenberger Wirt und Zunftrichter Bosshart den Entschluß, seiner Gemeinde eine Orgel zu schenken. Hocherfreut nahmen Stillstand,

[159] Bd. II, S. 217, 9–25.
[160] Bd. II, S. 232, 24–25

Behörden und die ganze Gemeinde das unerwartete Geschenk an. Der Stifter ließ sogleich auf eigene Kosten die Empore der Kirche erweitern und das 10–registrige Werk aufstellen; des weitern verpflichtete er sich, zeitlebens die Unterhaltskosten der Orgel auf sich zu nehmen; ebenso wurde für unentgeltliche Organisten- und Kalkantendienste gesorgt. Diese erfreuliche Privatinitiative teilte Dekan Hirzel, Pfarrer in Wildberg, im Visitationsbericht über Sternenberg vom 17. Juni 1811 dem Zürcher Kirchenrat mit [161]. Die Anzeige schließt mit den recht vieldeutigen Worten: «Man möchte wohl sagen: wenn das in Sternenberg – am dürren Holz – geschieht...».

Der Kirchenrat ahnte Übles und verlangte von Dekan Hirzel nähern Bericht über diese Orgelangelegenheit [162], besonders auch über den beabsichtigten Gebrauch der Orgel. Pfarrer Wirz von Sternenberg berichtete hierauf an Herrn Dekan zuhanden des Kirchenrates [163]:

> «Was nun die Anwendung und den Gebrauch dieser Orgel anbetrifft, so geht die Meinung und der Wunsch der Kirchenvorsteherschaft dahin, dieselbe anfänglich eine zeitlang in dem sonntäglichen Nachgesang und Gesangübungen für die Jugend zu gebrauchen, um so Liebe und vermehrte Kenntnuß des Gesanges zu pflanzen, auch zugleich dem neuen Gesangbuch den Weg anzubahnen. Sollte dann im Verfolg der Organist selbst so weit gebildet und geübt seyn, dass eine zwekmässige Verbindung der Orgel mit dem Kirchengesang stattfinden könnte, so geht der Wunsch des gesamten Stillstandes dahin, dass dieselbe auch dabei gebraucht werden dörffte, wozu sich Pfarramt und Stillstand den grossgönstigen Consens des hohen Kirchenrathes ehrenbietigst ausbittet und umso mehr eine grossgönstige Erhörung zu hoffen wagt, da bereits in andern Pfarrkirchen der Gebrauch der Orgel bei dem Kirchengesang stattfindet.»

Mit andern Worten ausgedrückt: Sternenberg gedachte genau das Beispiel von Winterthur zum Vorbild zu nehmen, die Bevölkerung zunächst im «Nachgesang» an die Orgel zu gewöhnen und später dann bei fortschreitenden Kenntnissen die Orgel auch im Gottesdienste selbst zur Gesangsbegleitung zu gebrauchen. Dekan Hirzel unterstützte das Gesuch der Gemeinde, da die kurze Erfahrung bereits gezeigt habe, wie förderlich die Orgel dem Gesange sei; zudem sei nicht daran zu zweifeln, daß auch der Gottesdienst an sich wieder vermehrt besucht werde. Der Kirchenrat antwortete, man hätte sich eigentlich zuvor um die Erlaubnis zur Aufstellung einer Orgel bemühen müssen, doch erteile der Rat unter den jetzigen Umständen dennoch die Bewilligung zum Gebrauch des Instrumentes beim Nachgesang und bei Gesangsübungen der Jugend. Bevor jedoch davon Gebrauch im Gottesdienst selbst gemacht werde,

[161] Bd. II, S. 241, 38 bis S. 242, 5.
[162] Bd. II, S. 231, 36–40.
[163] Bd. II, S. 233, 30 bis S. 234, 37.

habe Sternenberg mit einem neuen Gesuch an den Kirchenrat zu gelangen, da «dergleichen Veränderungen immer von bedeutender Consequenz» seien [164].

Im Winter 1811/12 wurde nun in der Kirche Sternenberg fleißig geübt und gesungen. Der Kirchengesang besserte sich ganz erheblich. Im Frühjahr 1812 fühlte man sich heimisch in den begleitenden Orgelklängen und glaubte den letzten Schritt verantworten zu können. Am 14. April sandte Pfarrer Wirz das entsprechende Gesuch nach Zürich, worin er, bezugnehmend auf den einhelligen Wunsch der ganzen Gemeinde, um die Erlaubnis bat, die Orgel jetzt auch im Gottesdienst zu verwenden [165]. Man sollte meinen, daß Zürich in diesem Fall sein Einverständnis umso eher hätte geben können, als die Gemeinde nicht in zwei Lager gespalten war wie etwa in Gossau und zudem die Verhältnisse in Sternenberg auch in ökonomischer Hinsicht viel « annehmbarer» waren als etwa in Winterthur: wohl war die kleine Berggemeinde arm, aber die Orgel samt ihrer Wartung und Bedienung wurden ja der Gemeinde geschenkt, während in Winterthur öffentliche Mittel hiezu verwendet wurden. Allein, hier sollte es sich zeigen, daß der Kirchenrat mit zweierlei Ellen maß. Als im Oktober 1809 das mächtige Winterthur ohne vorherige «Einfrage» an den Kirchenrat beschloß, die Orgel auch im Gottesdienst mitwirken zu lassen [166], wagte dieser nicht, seine Stimme gegen diese eigenmächtige «Abänderung des Cultus» zu erheben; im Frühjahr 1812 jedoch lehnte er das höflich eingereichte und begründete Gesuch der schwachen, unterstützungsbedürftigen Landgemeinde rundweg ab. Genauer gesehen war es noch schlimmer: er hatte nicht den Mut, das Gesuch offen abzulehnen, sondern suchte das Unternehmen auf Umwegen und mit wenig stichhaltigen Gründen zu hintertreiben.

Dekan Hirzel wurde beauftragt, erneut in der Gemeinde Sternenberg vorzusprechen, die Stimmung der Bevölkerung zu erkunden, die Bedenken des Kirchenrates vorzutragen, «durch angemessene Vorstellungen bestmöglich einzuwirken, daß die Petenten von ihrem Begehren selbst abstehen» und dann wieder Bericht über den Verlauf der Dinge zu erstatten [167]. Zur Lösung dieser heiklen Aufgabe griff Pfarrer Hirzel, welcher als Musikfreund offensichtlich auf der Seite der Gemeinde stand, als Dekan aber als Beauftragter und Vertreter des hohen Kirchenrates zu sprechen hatte, zum massivsten Mittel: er ließ kurzerhand eine außerordentliche Gemeindeversammlung in die Kirche

[164] Bd. II, S. 232, 1–15.

[165] Bd. II, S. 234, 40 bis S. 235, 47.

[166] Das vom Kirchenamt nur «evasiv» beantwortete Gesuch vom 3. Januar 1809 bezog sich eigentlich nur auf das Aufstellen der Orgel in der Kirche. Der Beschluß, die Orgel im Gottesdienst selbst zu spielen, wurde erst am 9. Oktober 1809 gefaßt (Bd. II, S. 159, 43–47).

[167] Bd. II, S. 232, 16–34.

Sternenberg einberufen und brachte – da der offizielle Notar von Dinhard nicht zur Verfügung stand – seinen Amtskollegen Pfarrer Schweizer von Wila als Zeugen mit. Die Versammlung wurde mit einem gemeinsamen Lied unter Orgelbegleitung eröffnet. Nachher ergriff Dekan Hirzel das Wort, machte die Anwesenden mit seiner Mission betraut und legte der Gemeinde zur Klärung des allgemeinen Volkswillens drei präzise Fragen vor.

1. «Ob in der ganzen Kirchgemeinde jemand sey, der gegen die Aufstellung der Orgel in der Kirche, den Platz, den sie einnimmt, oder gegen den Gebrauch derselben zum Gesang etwas einzuwenden habe?»
   Eisernes Schweigen.
2. «Ob der von Herrn Pfarrer und den Stillständern in der eingereichten Petition vorgebrachte Wunsch, die Orgel uneingeschränkt bey allen gottesdienstlichen Versammlungen gebrauchen zu dürfen, den Wünschen eines jeden angemessen sey, und ob jemand dies betreffend etwas vorzubringen habe?»
   Totenstille.
3. «Ob die Kosten für den Gebrauch, den Unterhalt der Orgel ... nicht nur für die Gegenwart gedeckt seyen, sondern ob hiefür auch für die Zukunft gesorgt sey, also dass dadurch weder den Armen- und Kirchengütern Abbruch geschehe, noch neue Auflagen der Gemeine zur Last fallen, noch überhaupt die Armen darunter keineswegs leiden müssen?»
   Pfarrer Wirz gab bekannt, dass die laufenden Kosten alle gedeckt seien und bereits ein Fonds von 26 fl. 7 s. für künftige Auslagen zusammengelegt sei. Damit sei schon jetzt für etliche Jahre vorgesorgt, und laufend kämen weitere freiwillige Beiträge hinzu.

Nach diesen eindeutigen Fragen und nicht minder eindeutigen Antworten fand es Herr Dekan Hirzel für notwendig, «das Volk ernstlich davor zu warnen, wenn eine Behörde eine Bitte verweigere, und zwar aus Gründen, die nicht jeder sogleich zu fassen vermöge, solches alsobald, wie die Erfahrung lehre, für bösen Willen oder despotischen Mißbrauch des oberkeitlichen Ansehens zu halten». Zum Schluß der denkwürdigen Versammlung wurde wiederum ein Lied mit Orgelbegleitung gesungen. Das ausführliche, vom Zeugen mitunterschriebene Versammlungsprotokoll [168] sandte Pfarrer Hirzel am 30. Mai 1812 an den Kirchenrat; im Begleitschreiben [169] machte er auf die unmißverständliche Willensäußerung der Gemeinde aufmerksam und ersuchte die hohe Behörde eindringlich, nochmals auf ihren Beschluß zurückzukommen und der Gemeinde Sternenberg das Orgelspiel im Gottesdienst zu gestatten.

Begreiflicherweise behagte der Bericht Hirzels den Herren Kirchenräten nicht sonderlich. «Herrn Dekan ist anzuzeigen, der Kirchenrath habe mit

[168] Bd. II, S. 236, 3 bis S. 238, 18.
[169] Bd. II, S. 238, 21 bis S. 239, 47.

einigem Befremden aus den eingesandten Berichten vernommen, dass er die ihm gegebenen Aufträge nicht richtig verstanden und zu weit ausgedehnt habe. Die Abhaltung einer Gemeindsversammlung sey kein wohl gewähltes Mittel gewesen, um nach den Absichten des Kirchenrathes die Petenten dazu zu bewegen, von ihrem Begehren selbst abzustehen, und der Kirchenrath habe gar nicht an eine solche Versammlung gedacht, die leicht anderweitige gegründete Einsprache und mancherley Verdrießlichkeiten hätte zur Folge haben können.» Unter diesen Umständen könne es der Kirchenrat ungeachtet aller der Kosten wegen gegebenen Zusicherungen nicht verantworten, «den Gebrauch der Orgel anders als zum Nachgesange und für die religiosen Gesangübungen der Jugend zu bewilligen» [170]. Den abschlägigen Entscheid leitete Dekan Hirzel an die Gemeinde Sternenberg weiter, die Angriffe gegen seine Person jedoch nahm er nicht unbesehen an. In einem temperamentvollen Schreiben [171], welches die Enttäuschung des Musikfreundes und das verletzte Gerechtigkeitsgefühl des Dekans deutlich zutagetreten läßt, verteidigt Hirzel nicht nur sein Vorgehen, sondern greift nun seinerseits den Kirchenrat in kaum verhüllter Form an. «Wie hätt ich vermuthen dörffen, es sey vorgefasster Wille des hohen Kirchenrahts gewesen, den Petenten in jedem Fall ihre Bitte abzuschlagen, da mir aufgetragen worden, die Stimung der ganzen Gemeine zu erkundigen. Musste ich nicht hoffen, ist die Stimung gut, entstehen wegen der Aufstellung und dem Gebrauch der Orgel keine Streitigkeiten, erhebt sich kein Wiederspruch in der Gemeine, so wird ohne Zweifel den Petenten ihr Wunsch von hoher Behörde grossgönstig gewährt werden. Denn wozu sonst die Erkundigung der Stimung der ganzen Gemeine?» Da der unerschrockene Herr Dekan die Argumente des Kirchenrates restlos auswischte, war diese hohe Behörde in sichtlicher Verlegenheit. Eine sachliche Entgegnung war beinahe unmöglich. So wurde denn der Entschluß gefaßt: «Dieser Brief soll nicht beantwortet, sondern Herr Dekan, wenn er zur Synode nach Zürich kommt, durch seine Hochwürden Herrn Antistes mündlich ädificirt werden» [172]. Leider ist in den Protokollen nichts vermerkt über den Gang dieses Zwiegespräches; vermutlich wird es dabei bisweilen geblitzt haben.

Ein Fechtplatz ganz besonderer Art waren die jährlichen Visitationsberichte, in welchen auch Fragen betreffend den Kirchengesang zu beantworten waren. Im Jahre 1812 schrieb Pfarrer Wirz von Sternenberg hiezu: «Sehr wünschbar wäre es, wann dem einstimmigen Wunsch der Gemeinde in Betreff des Orgelgebrauches beym Gottesdienstgesang huldvoll entsprochen

[170] Bd. II, S. 232, 35 bis S. 233, 7.
[171] Bd. II, S. 240, 3 bis S. 241, 36.
[172] Bd. II, S. 233, 8–12.

würde, da es nicht geringe Sensation erweken muss, wann die Stadtgemeinde Winterthur auch in Sachen des Cultus sich eines grösseren Rechtes zu freuen haben soll als eine andere, ländliche Pfarrgemeinde»[173]. Auch nach der definitiven Ablehnung des Gesuches werden dem Kirchenrat weiterhin unangenehme Dinge gesagt. Im Bericht von 1813 schrieb Pfarrer Wirz: «Zu wünschen bleibt desnahen nicht etwann nur der Vorsteherschaft, sondern der ganzen Gemeinde, daß die Orgel auch beym Gottesdienst gebraucht werden dörfte. Wenigstens weiss das Pfarramt oft keine Antworth zu ertheilen, wann etwan ein Gemeindsbürger die einfache Frage an selbiges stellt, warum besizt auch die Kirchgemeinde Winterthur ein Recht und eine Freyheit, welches die Kirchgemeinde Sternenberg nicht üben und geniessen darf? Diese Frage hat allemal für mich als Stadtgebürtiger etwas unangenehmes. Es wäre zu wünschen, dass das Recht des Orgelgebrauches entweder allgemein aufgestellt oder ohne Exception untersagt würde»[174]. Der Kirchenrat versuchte zunächst zu argumentieren, die Orgelbegleitung tauge nur etwas für eine musikalisch gebildete Gemeinde, in einer musikalisch ungebildeten Landgemeinde dagegen verderbe sie mehr als sie nütze. Dekan Hirzel parierte, der Gebrauch der Orgel zum Nachgesang habe ja in Sternenberg genau das Gegenteil bewiesen. Der Gesang sei merklich besser geworden, seit man die Orgel als Stütze gebrauche. Im weitern habe Winterthur wohl eine größere Zahl musikalisch gebildeter Leute aufzuweisen als Sternenberg, aber daneben auch etwa sechshundert Knechte und Mägde; ob man hierüber denn nicht nachsinne?[175] Von hier weg wußte der Kirchenrat wirklich nichts mehr zu entgegnen. Er bewertete den Vergleich mit Winterthur als «sehr unschicklich» und «sehr unpassend» und fand sich «gar nicht in dem Falle, darüber einzutreten»[176].

Dies war die letzte große Orgelschlacht des hohen Kirchenrates (die spätern wurden in den Gemeinden selbst geschlagen). Er hatte sie nochmals gewonnen, denn die Gemeinde Sternenberg hielt sich gehorsamst an seinen Entscheid. Im Visitationsbericht von 1814 steht nur noch resigniert: «Allgemein wird es bedauert in der Gemeinde, dass der Orgelgebrauch nicht wie in Winterthur hier stattfindet»[177]. Im Grunde genommen hatte der Kirchenrat aber trotzdem eine Niederlage erlitten. Zwar hatte er das «Orgelverbot» bei der armen, seit jeher unterstützungsbedürftigen Gemeinde dank seiner Autorität durch-

[173] Bd. II, S. 242, 6–13.
[174] Bd. II, S. 242, 14–23.
[175] Bd. II, S. 241, 21–23.
[176] Bd. II, S. 233, 18, 23, 27.
[177] Bd. II, S. 242, 24–27.

zusetzen vermocht, aber sein Ansehen blieb angeschlagen. Er scheint sich dessen auch bewußt geworden zu sein, denn er mischte sich seither in keine derartigen Orgelstreitigkeiten mehr ein.

* * *

Es ist bemerkenswert, wie in Fragen der Orgelbegleitung – bis auf den heutigen Tag! – oftmals einfach Meinung gegen Meinung steht. Die einen behaupten, die Orgel sei ein ausgezeichnetes Mittel, einem schwachen und kümmerlichen Kirchengesang wiederum aufzuhelfen, die andern dagegen sind der Überzeugung, die Orgel verderbe mehr, als daß sie Nutzen bringen könne, ja sie vermöge selbst den besten Gesang innert kurzer Zeit zu ruinieren. Alle aber behaupten dabei, «die Erfahrung lehre dies». In welchem Maße die Entwicklung der Zürcher Orgelgeschichte in diesem Sinne von der Persönlichkeit, dem Willen und der Überzeugung eines einzelnen Pfarrherrn abhängig sein konnte, zeigt gerade das Beispiel von Sternenberg. Pfarrer Salomon Wirz kämpfte, unterstützt von Dekan Hirzel, verbissen um die Orgel seiner Kirche. Wenige Jahre später jedoch schrieb sein Amtsnachfolger Pfarrer Hans Jakob Körner im Visitationsbericht (1818), der Kirchengesang in Sternenberg sei zwar im Zunehmen begriffen, er würde aber «bey minderem Gebrauche der Orgel noch mehr zunehmen» [178]. Als entscheidender Exponent dieser eher orgelfeindlichen Richtung der Pfarrerschaft darf sicher Johann Jakob Hess (1741–1828) gelten, ein Mann des kirchlichen «ancien régime» starrorthodoxer Prägung, welcher seit 1795 während mehr als dreißig Jahren bis zu seinem Tode als Antistes der Zürcher Kirche amtete [179]. Aber auch er griff seit dem Sternenberger Orgeldisput nicht mehr öffentlich in Orgelangelegenheiten ein. Die Geschichte war nicht spurlos am alten Staate Zürich vorbei gegangen; auch hier hatte sich die geistige Situation verändert.

*

Der wahrlich oftmals grotesken Zürcher Orgelgeschichte ist hier chronologisch ein weiteres Müsterchen einzufügen. Ausgerechnet im Hinblick auf die Feierlichkeiten des 300jährigen Reformationsjubiläums im Jahre 1819 wurde die 1807 zerlegte alte Hausorgel Pfarrer Schmidlins in Wetzikon unter

[178] Bd. II, S. 242, 28–29.

[179] Die eben gegebene Charakterisierung bezieht sich nur auf das Verhalten gegenüber der Orgel. In andern Beziehungen war Hess sehr fortschrittlich, vgl. 21. Kapitel, S. 273.

Garantie der Eigentumsrechte an die privaten Eigentümer des Werkes auf Kosten des Kirchengutes repariert und in der Kirche aufgestellt. Am Feste selbst wurde sie durch Amtshauptmann Weber von Ottikon erstmals wieder öffentlich gespielt (vgl. hiezu die Schilderung dieses Reformationsfestes in Gossau, Bd. II, S. 230, 26 bis S. 231, 18). Nachher wurde diese Orgel aber selten gebraucht. Niemand kümmerte sich um dieses Werk, welches immer mehr verlotterte und etwa ab 1830 unspielbar wurde.

Es handelte sich also in diesem Sonderfall Wetzikon wohl um eine einstmals mit öffentlichen Geldern des Kirchengutes reparierte «Kirchenorgel», doch zählen wir das Werk in unserer Reihe nicht mit, da es offenbar nie zum Nachgesang oder Gottesdienst verwendet wurde, sondern nur für sonstige in der Kirche abgehaltene musikalische Darbietungen. Vgl. auch 9. Kapitel, S. 90 f., und 15. Kapitel, S. 162 f. Eine wirkliche, d.h. im Gottesdienst oder zumindest beim Nachgesang regelmäßig gebrauchte «Kirchenorgel» erhielt Wetzikon erst in der neuen Kirche von 1897, welche das ältere Gotteshaus von 1713 ersetzte.

* * *

d) Wädenswil (1826)

Auch in Wädenswil am Zürichsee ist die Geschichte der Orgel eng mit einem Pfarrherrn verknüpft. Pfarrer Paul Philipp Bruch (1767–1818) war ein eifriger Musikfreund und Mitglied des dortigen Collegium musicum. Diese Gesellschaft führte ab und zu in der Kirche «grosse Musiken» [180] auf und hätte dazu natürlich gerne eine Orgel als Begleitinstrument benützt. Es war aber leider noch kein solches Instrument vorhanden und der Gesellschaft fehlten die notwendigen Mittel, selbst eine Orgel zu kaufen und – ähnlich wie in Gossau – in der Kirche aufzustellen. Schon 1813 ließ Pfarrer Bruch auf eigene Kosten Pläne für eine passende Kirchenorgel entwerfen [181]. Leider sind diese sicherlich interessanten Dokumente nicht mehr erhalten. Der Orgelbau kam aber vorläufig nicht zustande, da die Mittel fehlten. Am Berchtoldstage 1815 feierte die Wädenswiler «Lesegesellschaft» ihr 25-jähriges Jubiläum. Bruch benutzte die gehobene Feststimmung im Wirtshaus «Zur Krone» und eröffnete eine Subskription für freiwillige Beitrage zu einem Orgelfonds. Die unterzeichnete Summe erreichte in jener Nacht die Summe von 615 Gulden [182].

[180] Bd. II, S. 263, 29.
[181] Bd. II, S. 248, 26 bis S. 249, 27 und S. 263, 25–40.
[182] Bd. II, S. 261, 5–13 und S. 263, 41–45.

An der Kirchweih von 1817 beging die 1767 gegründete Musikgesellschaft ihr 50–jähriges Jubiläum mit einem großen Konzert in der Kirche. Zu diesem Ereignis wurde auch eine Hausorgel dorthingeschafft. Man benützte nun die Gelegenheit, ließ dieses Instrument einige Wochen in der Kirche stehen und begleitete damit versuchsweise den sonntäglichen Gesang [183]. Der Versuch fand fast allgemeinen Beifall, aber schließlich mußte das Positiv wieder zurückgegeben werden. Im Dezember 1818 starb Pfarrer Bruch und mit ihm auch der eifrigste Förderer des Orgelbaues. Langsam wuchs der Orgelfonds aber dennoch an, namentlich durch zwei größere Legate [184] in den Jahren 1819 und 1822.

Am 29. Februar 1824 beschloß der Stillstand endlich, den Orgelbau nun wirklich an die Hand zu nehmen, da «dieses Etablissement ohne Beschwerde der Gemeinde geschehen könne, auch in der Folge keine Last für sie daraus hervorgehen werde» [185]. Zwei Tage später versammelten sich Stillstand und Gemeinderat gemeinsam und beschlossen, eine besondere Orgelbaukommission zu bestellen, welche diese Angelegenheit zu leiten und durchzuführen habe [186]. In der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 1824 kam das Orgelprojekt offen zur Sprache. Ein einziger Mann meldete sich zu einer kritischen Äußerung; Kaspar Blattmann junior auf dem Bühl warf ein, «wenn unsre Vorfahren Orgeln in den Kirchen zwekmässig und nöthig gefunden hätten, so wären schon längst solche angeschafft worden» [187]. Nach beinahe einmütiger Annahme des Vorhabens wurden von Haus zu Haus freiwillige Gaben gesammelt. Pfarrer Wirz hatte hiezu vorher ein entsprechendes Zirkularschreiben [188] verfaßt und in jede Haushaltung verteilen lassen, worin verbindlich versprochen wurde, daß die Kosten für Orgelbau, Unterhalt und Organistenentschädigung zu keinen Zeiten den öffentlichen Gemeindegütern aufgebürdet würden, sondern stets vom aus freiwilligen Spenden unterhaltenen Orgelfonds getragen werden sollen, eine Bestimmung übrigens, welche später viel Kopfzerbrechen verursachen sollte. Die Sammlung ergab das beachtliche Resultat von 2364 Gulden. Nachdem sich mehrere Orgelbauer aus der Schweiz und dem Ausland um die Herstellung des Instrumentes beworben hatten, wurde schließlich am 21. August 1824 ein Vertrag mit den Herren Schildknecht und Bergmann aus Donaueschingen abgeschlossen [189], wonach diese ein Werk «nach Silberman-

[183] Bd. II, S. 264, 1–4.
[184] Bd. II, S. 264, 9–28.
[185] Bd. II, S. 246, 13–25.
[186] Bd. II, S. 242, 39 bis S. 243, 4.
[187] Bd. II, S. 262, 32–36.
[188] Bd. II, S. 242, 39 bis S. 243, 32.
[189] Bd. II, S. 264, 35 bis S. 266, 13.

nischer Manier von 2 Manualen und Pedal, enthaltend 28 Register» zu liefern hatten.

Ende Mai 1826 wurde mit der Aufstellung der Orgel in der Kirche begonnen. Man mochte nicht warten, bis das Instrument fertig erstellt war; kaum waren einige Register spielbereit, wurde das Werk schon ausprobiert. «Sonntag den 13. August wurde nach der Kinderlehre der erste Versuch zur Begleitung des Kirchengesanges, zwar nur mit 5 Registern des Hauptwerks, gemacht, welcher erste Versuch alle Erwartung übertraf» [190]. Am 8. Oktober 1826 fand die feierliche Einweihung des vollendeten Werkes statt [191]. Von keiner Seite erhob sich Opposition gegen die Orgelbegleitung des Kirchengesanges. Trotzdem kamen aber bald trübe Zeiten für das Wädenswiler Orgelspiel. Der Orgelfonds war sozusagen aufgebraucht; die Entschädigung für den Organisten mußte Jahr für Jahr mühselig mittels freiwilliger Beiträge zusammengebettelt werden [192]. Die Gemeindekasse durfte keinen Beitrag leisten, obwohl die Mittel vorhanden gewesen wären, da bei der Geldsammlung vor Baubeginn schriftlich versprochen worden war, daß das Gemeindegut zu keinen Zeiten angerührt werde. Rechtlich gehörte das Instrument einer Korporation, nämlich der Gesamtheit der Bürger, welche freiwillige Beiträge unterzeichnet hatten. Von dieser Korporation aber wollte sich niemand mehr um die Orgel kümmern. So wurde die Orgel bald einmal herrenlos und der Organist brotlos. Bisweilen wurde das Instrument offenbar überhaupt nicht mehr gespielt, denn im Februar 1835 erhielt die Kirchenpflege die Anzeige: «Die Montagsgesellschaft hat in ihrer letzten Sitzung, damit die Orgel vor und nach dem sonntäglichen Morgengottesdienst wieder gespielt werde, beschlossen: Einstweilen und zwar bis zur nächsten Mayengemeinde den Organist aus ihrer Cassa zu bezahlen, in der Hoffnung, es werde dann diese Ausgabe auf anderem Wege bestritten werden» [193]. Im Oktober 1840 beklagte sich Organist Rudolf Eschmann beim Pfarramte, seit einigen Jahren (!) keine Entschädigung mehr für das Orgelspielen erhalten zu haben [194]. Erst am 14. Juli 1839 wurde das herrenlose Instrument durch Beschluß der Gemeindeversammlung als öffentliches Gemeindeeigentum anerkannt und angenommen [195]. Die Unterhaltskosten durften jetzt somit aus der Gemeindekasse bestritten werden, doch der Organist mußte noch etliche Jahre ausharren, bis ihm ein bescheidenes Fixum aus dem Kirchengute zuerkannt wurde.

[190] Bd. II, S. 266, 31–34.
[191] Bd. II, S. 267, 1–9.
[192] Bd. II, S. 244, 31–34.
[193] Bd. II, S. 250, 4–11.
[194] Bd. II, S. 250, 13–25.
[195] Bd. II, S. 247, 16 bis S. 248, 22.

e) Andelfingen (1834)

Der in Wülflingen bei Winterthur niedergelassene Glaser und Instrumentenmacher Johann Christoph Müller [196] hatte eine von ihm erbaute Orgel in einem Saal des Schlosses Wülflingen aufgestellt, wo sie nun zur öffentlichen Besichtigung frei stand. Auf diese Art und Weise hoffte Müller, bald einen Käufer für sein Werk zu finden. Und wirklich, in einem Schreiben vom 12. Mai 1834 an Pfarrer Vogler in Andelfingen [197] anerbot sich hierauf Baron Johann Heinrich v. Sulzer-Wart auf Schloß Andelfingen, dieses Instrument anzukaufen und der Gemeinde zu schenken, falls «es zu wesentlicher Mithilfe und Verherrlichung des Kirchengesangs... in den allgemeinen Wünschen der hiesigen hochverehrlichen Kirchgemeinde liegen würde, eine Orgel ... in der Kirche zwekmäßig aufgestellt zu sehen». Am 29. Juli besichtigten Pfarrer Vogler und eine Dreierdelegation der Kirchenpflege das fragliche Instrument. Offenbar fand das Werk sofort Gefallen, denn bereits am 3. August «wurde beschlossen, die Angelegenheit wegen der Orgel solle vor die einzelnen Gemeinden [198] gebracht, und wenn dieselbe angenommen, zur Ausführung geschritten werden» [199]. Schon am 17. August konnte Pfarrer Vogler dem Herrn Baron mitteilen, «dass die sämmtlichen ehrenden Gemeinden dem löblichen Stillstand zuvorgekommen und einstimmig den Wunsch in Aufstellung einer Orgel in der Kirche zu erkennen gegeben hätten» [200]. Auf Grund dieser «allgemein sich ausgesprochenen Volkesstimme» [201] wurde der Plan sogleich in die Tat umgesetzt. Baron v. Sulzer übernahm nicht nur den Ankauf des Werkes, sondern auch alle mit der Aufstellung zusammenhängenden Kosten. Am 6. November 1834, am Vorabend der Einweihung der Orgel in der Kirche Andelfingen, übergab der edle Gönner das Instrument der Kirchgemeinde [202]. Der Stillstand setzte die jährliche Entschädigung des Organisten auf 15 Gulden, jene des Kalkanten auf 5 Gulden fest [203]. Diese fixen Besoldungen wurden dem Kirchengut belastet, welches auch für allfällige Reparaturen und Nachstimmungen der Orgel aufzukommen hatte. Obwohl also öffentliche Gelder an die Orgel verwendet wurden, fehlt hier in Andelfingen von einer Opposition in irgend einer Hinsicht erstmals jede Spur.

[196] Vgl. Bd. II, S. 45, 1–9.

[197] Bd. II, S. 275, 26 bis S. 276, 10.

[198] Zur Kirchgemeinde Andelfingen gehörten die politischen Gemeinden Adlikon, Humlikon, Groß- und Kleinandelfingen.

[199] Bd. II, S. 269, 10–12.

[200] Bd. II, S. 276, 26–29.

[201] Bd. II, S. 276, 31.

[202] Bd. II, S. 276, 12–44.

[203] Bd. II, S. 269, 39–40 und S. 270, 16–19.

f) Dättlikon (1835)

Wie wir oben S. 162 berichtet haben, stand bereits seit 1787 ein Positiv im Chor der kleinen, aber uralten Pfarrkirche Dättlikon. Es handelte sich dabei um die private Hausorgel Pfarrer Melchior Balbers, der das Instrument zur Benützung während des «Nachgesanges» und zu privaten oder öffentlichen Kirchenkonzerten zur Verfügung gestellt hatte. Im Jahre 1809 zog sich Pfarrer Balber nach über vierzig Amtsjahren im Alter von 73 Jahren in den Ruhestand zurück und siedelte zum Bedauern der ganzen Gemeinde nach Zürich über, wo er seine letzten Lebensjahre bei seiner einzigen Tochter verbrachte, an deren Geburt seine Gattin schon 1787 gestorben war [204]. Mit Pfarrer Balber machte auch die Hausorgel die Reise nach Zürich mit. Nach dessen Tod im Jahre 1819 ging das Instrument an seinen Schwiegersohn, den Stadtarzt Dr. David Zundel über.

Der Kirchengesang in Dättlikon war ja stets ohne Orgelbegleitung gewesen; nur für den Nachgesang hatte man sich diesen «Luxus» gestattet. Als nun aber 1809 die Orgel plötzlich fehlte, scheint man die «Nüchternheit» eines unbegleiteten Nachgesanges nicht mehr ertragen zu haben. Eine Orgel vermochte die kleine Gemeinde zwar nicht, doch wurde der Nachgesang bald mit andern Instrumenten unterstützt. Dies zeigt eine Notiz im Stillstandsprotokoll vom Juni 1835: «Die Anordnung des Pfarrers, dass der Nachgesang mit 2 Bassgeigen begleitet wird, wurde gut geheissen, indem es forher auch so gewesen sey, und die Leute sich dessen freuten» [205].

Bei dieser Instrumentenfreudigkeit bedeutete es eine freudige Überraschung, als Dr. Zundel Ende Juli 1835 dem Pfarramte schrieb, er gedenke zum Gedächtnis Pfarrer Balbers der Gemeinde dessen alte Hausorgel zu schenken [206]. Dankbar wurde das den älteren Generationen ja bereits bekannte Geschenk angenommen und Dr. Zundel dafür mit dem Bürgerrecht der Gemeinde beehrt [207]. Da sich der Orgelmacher Müller von Wülflingen zu aufdringlich zeigte, beschloß man, ihm die Arbeit keinesfalls zu übertragen [208]; am 16. August wurde ein Vertrag mit Instrumentenmacher Nägeli in Zürich genehmigt, wonach dieser das Positiv um 60 Gulden reparieren und im Chor der Kirche wieder aufzustellen hatte. «Es sollen diese 60 fl. durch freywillige Beyträge, welche der Forster einsammeln wird, nachdem der Pfarrer am Sonntag den

[204] Nach dem Nekrolog Pfarrer Balbers in der Nekrologensammlung der Zunft zur Waag; StAZ, W 29 Waag, 120, 1, S. 108–118.

[205] Bd. II, S. 294, 2–4.

[206] Bd. II, S. 294, 10–16.

[207] Bd. II, S. 294, 25–27 und 33–35.

[208] Bd. II, S. 294, 17–21.

Leuten dieselben empfohlen hat, gedeckt, auch Herr Baron Friedrich Sulzer um einen Beitrag angegangen werden. Was noch zu decken übrig bleibt, soll aus dem Pestalozzigute, und nur im Nothfalle noch etwas aus dem Kirchengute genommen werden»[209]. Die Sammlung ergab nur 26 Gulden, denn am 9. Dezember 1835 mußten noch 34 Gulden dem Pestalozzifonds entnommen werden[210]. Auch hier in Dättlikon zeigte sich weder gegen die Orgel selbst noch deren Gebrauch im Gottesdienst oder gegen die Verwendung öffentlicher Gelder zur Deckung der Kosten irgendwelche Opposition.

g) Neumünster-Zürich (1840)

Die ehemaligen «Ausgemeinden» Hirslanden, Hottingen und Riesbach waren seit alters nach dem Großmünster pfarrgenössig, benutzten aber auch gemeinsam die 1611 erbaute Kirche «Beim Kreuz» in Hottingen. 1834 wurden alle drei Gemeinden vom Großmünster losgetrennt und bildeten jetzt zusammen die neue Kirchgemeinde «Neumünster». Die alte «Kreuzkirche» genügte natürlich keineswegs für diese selbständig gewordenen Gemeinden. Sofort entstand eine «Aktiengesellschaft für den Kirchenbau in Neumünster», welche die Planung und den Bau des heute noch «Neumünsterkirche» genannten Gotteshauses energisch vorantrieb. Bald einmal erhob sich der Wunsch, die neue Kirche auch gleich mit einem angemessenen Orgelwerk auszustatten. Im Spätherbst 1836 kam die Orgelfrage an einer Sitzung der «Gemeinnützigen Gesellschaft» zur Sprache, und man beschloß, die Sache an die Hand zu nehmen[211]. Da der Kirchenbau die öffentlichen Güter ohnehin stark beanspruchte, war man sich im klaren, daß die Mittel für den Orgelbau nur auf dem Wege der freiwilligen Beiträge beschafft werden konnten.

Das in der Folge eingeschlagene Verfahren sollte für viele zukünftige Orgelbauten richtungweisend werden und bestand im Prinzip in folgendem:

- Gründung eines selbständigen, zweckgebundenen Vereins (Orgelbauverein, Orgelbaugesellschaft usf. genannt).
- Durch sofortige Einzahlung in bar oder durch bloße Subskription eines beliebigen Betrages kann jedermann Mitglied des Vereines werden.
- Die periodisch zusammentretende Mitgliederversammlung wählt ihre Vorsteherschaft (Ausschuß, Comité usf. genannt), läßt sich Rechnung ablegen und Bericht über den Fortgang des Unternehmens erstatten und faßt etwaige wichtige Beschlüsse.

[209] Bd. II, S. 294, 40–46.
[210] Bd. II, S. 296, 19–20.
[211] Bd. II, S. 296, 24–27.

- Die Vorsteherschaft (meistens identisch mit den Initianten des Vereins) verhandelt unter Zuzug von Experten selbständig mit dem Orgelbauer, läßt sich vom Kirchenstillstand die Bewilligung erteilen, in der Kirche – völlig kostenlos für die Gemeinde! – eine Orgel aufzustellen und führt das Unternehmen zum Abschluß.
- Nach vollendetem Orgelbau beschließt eine letzte Mitgliederversammlung die geschenkweise Abtretung der Orgel an die Kirchgemeinde sowie die Auflösung des Vereins.

Im Mai 1837 erging ein von Pfarrer Füssli verfaßtes Rundschreiben [212] an die Gemeinde, in welchem zu freiwilligen Beiträgen ermuntert wird. Es wird versichert, «dass ein ausgebildeter Gesang der Gemeinde, wie er bey uns sich findet, durch Begleitung der Orgel nur gewinnen könne». «Alle, welche wünschen, die Orgel unserm Cultus wieder zurückgegeben zu sehen», werden aufgefordert, nach Kräften beizusteuern. Zwei berühmte Orgelbauer der Zeit, Aloys Mooser und Walcker von Ludwigsburg, lehnten die Übernahme der Arbeit ab, der erstere wegen vorgerückten Alters, letzterer infolge anderweitiger Überhäufung mit Aufträgen. Auf die öffentliche Ausschreibung der zu vergebenden Arbeit meldeten sich nicht weniger als zehn Orgelbauer des In- und Auslandes [213]. Nach Rücksprache mit den Herren Experten Prof. Vogt (St. Gallen) und Münsterorganist Mendel (Bern) fiel die Wahl auf den jungen Walcker-Schüler Friedrich Haas, welcher sich mit seinem Erstlingswerk in Grenzach bei Basel bereits einen guten Namen erworben hatte. Am 23. Januar 1838 erfolgte der Vertragsabschluß zwischen dem «Orgelcomité» und Meister Haas im Beisein des Experten Mendel, nachdem bereits im vergangenen Oktober die «Aktiengesellschaft für den Kirchenbau in Neumünster» dem «Orgelcomité» die schriftliche Bewilligung erteilt hatte, eine Orgel in der Kirche aufzustellen, unter der Voraussetzung, «dass solches ohne ökonomische Belästigung für die Aktiengesellschaft geschehe» [214].

Im Mai 1840 war die Orgel zu allgemeiner Zufriedenheit vollendet. Haas hatte alles darangesetzt, um mit diesem Werk seinen Ruf zu festigen und zu mehren. Da er jedoch etwas spitz kalkuliert und zudem bei Vertragsabschluß einem etwas unfeinen Feilschen des «Orgelcomité» nachgegeben hatte, war er dabei in bedeutenden Schaden geraten. Die Leute der Neumünstergemeinde wußten aber das saubere Arbeiten zu schätzen und brachten als Zeichen der Dankbarkeit und Anerkennung in einer Sammlung an die Verluste des Orgelbauers über 200 Gulden zusammen [215]. Die Gemeindeversammlung vom

[212] Bd. II, S. 296, 28 bis S. 297, 29.
[213] Vgl. unten 18. Kapitel, S. 239 ff.
[214] Bd. II, S. 298, 29 bis S. 299, 4.
[215] Bd. II, S. 299, 7–20.

9. Mai 1841 schließlich nahm mit großer Freude die Orgel als Geschenk der Orgelbaugesellschaft entgegen und beauftragte die Kirchenpflege, für sorgfältigen Unterhalt und gute Bedienung des Werkes zu sorgen. In einer schönen Urkunde wurde der Orgelbaugesellschaft der verbindliche Dank für ihr uneigennütziges Wirken ausgesprochen [216].

h) Sitzberg (1850)

In der kleinen Berggemeinde Sitzberg – nördlich des bereits erwähnten Sternenberg – besorgte eine «Musikgesellschaft» den Vorsingerdienst in der 1838 in freiwilligem Frondienst erbauten Kirche. Ende 1849 schwand aus verschiedenen Gründen der Mitgliederbestand dieser Gesellschaft derart, daß sie das Vorsingeramt nicht mehr übernehmen zu können glaubte. Hierauf beschloß der Stillstand, «während des Laufs der nächsten Amtszeit sich dann nach einer Orgel umzusehen für die Kirche, indem die Anschaffung einer solchen doch früher oder später geschehen müsse» [217]. Die Orgel wurde jetzt also offenbar bereits als etwas betrachtet, das einfach in eine Kirche gehört und deshalb ohnehin einmal angeschafft werden muß. Nachdem sich in der Folge der Ankauf einer alten Orgel aus dem nahen Kloster Fischingen zerschlagen hatte, wurde am 14. Juli 1850 ein Vertrag mit Schreinermeister und Orgelmacher Jakob Kleinert von Rikon in der Gemeinde Zell geschlossen [218]; danach hatte Kleinert um 150 Gulden oder 350 Franken ein achtregistriges Positiv bis Ende Oktober 1850 in der Kirche Sitzberg fertig aufzustellen. Bereits am 6. Oktober – am Erinnerungsfest der Kircheneinweihung – wurde das Instrument abgenommen und erstmals gespielt [219]. Das Gehalt des ersten Organisten Rudolf Graf wurde auf zwölf Gulden halbjährlich festgesetzt [220].

* * *

Um die Jahrhundertmitte stand somit eine ganze Anzahl von Orgeln in Dörfern und Städten; selbst unmittelbar vor den Toren Zürichs spielte im sonntäglichen Gottesdienst eine große dreimanualige Orgel von 36 Registern. Nur in die Kirchen der Stadt selbst hatte die «Königin der Instrumente» noch keinen Eingang finden können, nur die Zürcher Kirchen hatten sich bis jetzt

[216] Bd. II, S. 299, 22–42.
[217] Bd. II, S. 360, 15–17.
[218] Bd. II, S. 364, 40 bis S. 365, 40.
[219] Bd. II, S. 365, 43–46.
[220] Bd. II, S. 366, 40–48.

erfolgreich gegen den Wiedereintritt «der Teufelstrommeten» in ihre Räume verteidigt [221].

Freilich, auch in der Zwinglistadt hatte sich in der Zwischenzeit eine Wandlung vollzogen. Noch zur Amtszeit der alten grauen Eminenz Johann Jakob Hess hielt ein Kirchenrat Salomon Vögelin um 1820 vor der «Ascetischen Gesellschaft» in Zürich Vorlesungen über das Thema: «Welche Veränderungen und Verbesserungen sollten in unserm evangelisch-reformierten Kultus vorgenommen werden?», wobei er bei der Behandlung des Kirchengesanges u. a. ausführte [222]:

> «... So erst würde unser Kultus eine angemessene Fülle erhalten, besonders wenn noch die Orgel, diese «vielstimmige Posaune des Lobes Gottes», wie Herder sie nennt, unsern Kirchen zurückgegeben würde.»
>
> «... Hiezu gehört aber, so wie überhaupt zur vollendeten Wirkung des musikalischen Theils des Kultus, der Gebrauch der Orgel, dieses großen, herrlichen Kircheninstrumentes, welches ich unserer Zürcherischen Kirche gar sehr zurückwünsche, aus der es mit Unrecht entfernt worden. Sie ist es, die – einzig der Kirche und dem Religiösen heilig –, wenn sie würdig und empfindungsvoll gespielt wird, durch den Reichthum und die Vollgewalt ihrer Töne alle Saiten des Gemüthes zu rühren, es bald zu hohem heiligem Ernste, bald zu sanft klagender Wehmuth zu stimmen, bald wieder zu lautem Dank und Jubel hinzureißen vermag. Sie hebt nicht nur den Choralgesang, wofern sie ihn – ohne mit ihrer ganzen Stärke ihn zu überwältigen, nur sanft leitet und die Stimme ins Gleichgewicht setzt. Sie ist, besonders wenn sie, vereint mit dem Chor, denselben in Figural- und Choralmusik unterstützt, so wie auch ohne Begleit von Menschenstimmen, als Eröffnung des Gottesdienstes oder als Vorbereitung zu einem heiligen Akt oder als Begleitung desselben (z. B. der Abendmahlshandlung) von unvergleichbarem Werthe. Es sollte daher die Anschaffung und der Gebrauch der Orgel allgemein empfohlen werden unter gewissen, leicht festzusetzenden Bedingungen, die hauptsächlich zur Absicht hätten, durch Vorsorge theils für einen angemessenen Organisten, theils für einen hinreichenden, nach der Orgel geübten Sängerkern, zu verhüten, daß nicht das Orgelspiel eine falsche Richtung nehme oder dem vierstimmigen Gesange selbst nachtheilig werde: eine nur dem Mißbrauche zuzuschreibende und daher leicht abzuwendende Wirkung, welche aber Viele gegen die Orgel an sich und ihren Gebrauch sehr mit Unrecht eingenommen haben.»

Es fehlte also auch unter den maßgeblichen Männern der Stadt keineswegs an Befürwortern der Orgel. Gleichwohl kam es kurz vor 1850, als in einzelnen Stadtgemeinden Vorstöße zugunsten einer Kirchenorgel unternommen wurden,

[221] Genau genommen war das 1844 in der katholischen Kirche Zürich (Augustinerkirche; vgl. unten 21. Kapitel) erstellte Instrument die erste Kirchenorgel in der Stadt Zürich. Bei der hier zur Diskussion stehenden Wiedereinführung der Orgel in den reformierten Gottesdienst fällt dies jedoch außer Betracht.

[222] Lv 178, S. 47 und S. 70/71.

nochmals zu einer eingehenden öffentlichen Diskussion dieses Problems. In einer längern Schrift «Das Orgelbedürfnis in der Zürcherischen Kirche – Ein Bedenken» [223] nahm Johann Pestalozzi, Diakon an der Predigerkirche, kritisch Stellung zu den jüngst bekannt gewordenen Orgelbauvorhaben in der Peterskirche und im Fraumünster. Er kam dabei zum Schluß, die Gesinnung, welche hinter jenen Bemühungen stecke, verdiene das höchste Lob. «Die Sache selbst aber, für welche hier gewirkt werden soll, ist, das erklären wir eben so offen, weder nothwendig noch rathsam! Lassen wir doch allen andern Kirchen ihre Orgeln, ohne welche sie nicht bestehen zu können meinen; die zürcherische Kirche aber eingedenk dessen, was sie von jeher gewesen, suche ihren Ruhm nicht darin, Neues und Fremdes herbeizuziehen, wohl aber darin, das Gute, welches sie sich in angestammter und eigenthümlicher Kraft erworben hat, zu bewahren und zu pflegen» [224]. Damit meinte Pestalozzi den unbegleiteten, dafür jedoch vierstimmigen Gemeindegesang, «diese anerkannt schönste Blume des gottesdienstlichen Lebens» [225], welche die Ostschweiz und namentlich der Kanton Zürich hervorgebracht hatte [226].

Mit einer noch größer angelegten Studie unter dem Titel «Auch ein Votum in der Züricherischen Orgelfrage» [227] trat 1847 Johann Rudolf Heiz, Pfarrer in Rafz, dem Diakon zu Predigern entgegen. Nach einem weitausholenden historischen Exkurs über die Orgel in der spätmittelalterlichen Kirche, ihre Entfernung anläßlich der Reformation und die Stellung der Zürcher Kirche zur Instrumentalmusik im Verlauf der vergangenen Jahrhunderte kommt Heiz schließlich zur aktuellen Frage, ob und «unter welchen Beschränkungen die Orgel wieder in unsere reformierte Kirche zurückgeführt werden dürfe». Er gelangt dabei zur Auffassung, die Orgel sei für unsere Kirche zwar alles andere als absolut notwendig und unentbehrlich, doch möge sie «immerhin wiederkehren in unsere Gotteshäuser, wenn's nur zur Ehre des Herrn und zur wahren Erbauung der Gläubigen dient – dieß sei und bleibe die Richtschnur auch für solche Bestrebungen, damit Gott auf jede Weise im Geist und in der Wahrheit angebetet werde» [228]. Was hingegen den Gebrauch der Orgel im

[223] Lv 129. Wiedergegeben in Bd. II, S. 403, 39 bis S. 408, 42.

[224] Bd. II, S. 408, 38–42.

[225] Bd. II, S. 405, 46.

[226] Diese Feststellung bedeutet keineswegs plumpes Eigenlob. Namentlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fehlte es nicht an ausländischen Bewunderern, welche in ihren Reiseberichten – neben teilweise kritischen Bemerkungen – diesen vierstimmigen Gemeindegesang ohne Instrumentalbegleitung rühmend erwähnten und sich von ihm restlos hatten hinreißen lassen. Vgl. hiezu Bd. II, S. 401/402.

[227] Lv 65, wiedergegeben in Bd. II, S. 408, 44 bis S. 416, 44.

[228] Bd. II, S. 416, 39–42.

besondern betreffe, sei einige Vorsicht am Platze. «Schon oben haben wir zugegeben, dass auch die Vergangenheit bei Wegschaffung der Orgel ihr gutes Recht gehabt; dieses Recht muss jederzeit anerkannt und ihm Rechnung getragen werden. Daraus ergeben sich nun die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen allein die Orgel in unsern Kirchen wieder Aufnahme finden darf» [229]. Zunächst spricht Heiz davon, daß die vorgetragene Orgelmusik feierlich und der Würde des Gottesdienstes angemessen sein soll. Es sei empörend, wenn der Organist die Gemeinde mit einem «Walzerstück» zur Kirche rufe und schließlich mit einer «Gallopade» wieder entlasse, wie er dies selbst einmal erlebt habe. Dann versucht er nachzuweisen, daß es eine Illusion bedeute zu glauben, die Orgel vermöge einem schlechten Kirchengesange aufzuhelfen; sie vermöge ihn höchstens zuzudecken. «Einen reellen Gewinn kann die Orgel dem Kirchengesang nicht geben» [230]. Die Orgel solle daher zum Eingang und zum Ausgang spielen, vielleicht auch andere Handlungen musikalisch umrahmen, jedoch keinesfalls den Gemeindegesang begleiten [231]:

> «Das aber bleibe unverbrüchliches Gesetz, daß sie den allgemeinen Kirchengesang in der Regel nicht begleite; wenn der lebendige Mund der Gemeinde redet, so müssen die todten Pfeifenröhren schweigen. Immer beachte man das mit Fleiß: In dem Maße, als eine Orgel angestrebt und gebraucht wird, werde auch der kirchliche Gemeindegesang mit Sorgfalt und Liebe gepflegt. Er ist ein Kleinod unserer Kirche, das wir an die rauschendsten Musiken des Katholizismus nimmer tauschen würden, ein Kleinod, welches von jedem ächten reformirten Zürcher stets hochgeschätzt und treu bewahrt werden wird.»

Allein, alle diese Bedenken, Erwägungen, Bedingungen, Beschränkungen und ernstlichen Ermahnungen hatten keinen weitern Einfluß auf den sich trotz allem nun mächtig durchsetzenden Orgelbau in der Stadt Zürich.

* * *

i) Fraumünster-Zürich (1853)

Kurz nach 1840 versuchte die Stadtgemeinde St. Peter, das Beispiel von Neumünster nachzuahmen und mittels öffentlicher Subskription freiwillige Beiträge für eine Orgel in die Peterskirche zu erhalten. Wohl wurden im ersten Anlauf gegen 8000 Gulden unterzeichnet; da diese Summe aber für den geplanten Orgelbau bei weitem nicht ausreichte, ließ man den Mut sinken,

[229] Bd. II, S. 412, 13–16.
[230] Bd. II, S. 414, 38–39.
[231] Bd. II, S. 416, 31–38

verzichtete auf das Einsammeln der versprochenen Beiträge und auf das ganze Unternehmen [232] – ein wenig verheißungsvoller Beginn des Orgelbaues in der Stadt! Allein Wilhelm Wolf, ein Kirchenpfleger der Fraumünstergemeinde ließ sich durch diesen Mißerfolg in der Nachbargemeinde nicht einschüchtern. 1847 verfaßte er aus eigener Initiative einen «Zuruf an Zürichs Bewohner» [233], ließ diesen Aufruf drucken und an zahlreiche Persönlichkeiten in der ganzen Stadt versenden. Es handelte sich hierbei um gereimte Verse, welche aufforderten, freiwillige Gaben zu spenden, damit die im Jahre 1853 bevorstehende Tausendjahrfeier des Fraumünsters unter den feierlichen Klängen einer neuerbauten Orgel begangen werden könne.

Im Juli 1847 brachte Wolf die Orgelfrage an einer Stillstandssitzung zur Sprache, referierte über seine bisherigen Unternehmungen und stellte den Antrag, die Kirchenpflege möge das bereits Geschehene billigen und im weitern eine Dreierkommission bestellen, welche das Angefangene fortzuführen und zu vollenden hätte. In der anschließenden Diskussion wurde vor allem auf den Mißerfolg des Orgelunternehmens zu St. Peter hingewiesen, ebenso auf das aktuelle Tagesgeschehen, das einem solchen Unterfangen gar nicht günstig sei. Da Wolf den Stillstand nicht in zwei Lager spalten wollte, zog er seinen Antrag zurück, gab aber seiner unverrückbaren Absicht Ausdruck, das nun einmal Begonnene trotzdem auf eigene Faust weiterzuführen, «wozu ihm von allen Gottes Segen gewünscht wird» [234].

Am 12. November 1848 genehmigte die Mitgliederversammlung des inzwischen entstandenen «Orgelbauvereins Fraumünster» dessen Statuten [235]. Auch die weiteren Geschäfte wickelten sich genau nach dem oben dargelegten Schema ab. Im April 1851 wurde die neue Orgel am königlichen Konservatorium in München eingeweiht, ein Werk der damals bereits berühmten Orgelbauwerkstätte E. F. Walcker in Ludwigsburg. Wilhelm Wolf, nun Präsident des Orgelbauvereins Fraumünster, las in der Zeitung verschiedene begeisterte Berichte über dieses Instrument, welche namentlich die Qualität der Arbeit und den niedrigen Preis rühmten. Er erbat sich von Professor Bluntschli in München nähere Auskunft über Walcker, und schließlich wurde der direkte Kontakt zwischen den beiden hergestellt. Am 2. September 1851 reichte Walcker seinen ersten Entwurf mit Disposition und Kostenberechnung ein. Bereits am 10. September erteilte der Stillstand seine Genehmigung [236]; da

[232] Bd. II, S. 375, 3–6.
[233] Lv 190, wiedergegeben in Bd. II, S. 383, 10 bis S. 388, 28.
[234] Bd. II, S. 374, 21 bis S. 375, 38.
[235] Bd. II, S. 376, 20 bis S. 377, 8.
[236] Bd. II, S. 377, 10–41.

auch der hohe Regierungsrat keine Einwände zu machen hatte (die Kirche gehörte seit 1802/03 dem Staat), konnte das Projekt zuversichtlich weiter verfolgt werden. Die Mitgliederversammlung vom 13. Juni 1852 erteilte dem Comité die Vollmacht zum Vertragsabschluß mit Walcker. Im Vertrag [237] vom 20. Juli 1852 wurde der erste Vorschlag Walckers vom September 1851 wörtlich übernommen; er sah ein zweimanualiges Instrument von 31 Registern vor, welches innert zehn Monaten um den Preis von 6437 Gulden Reichsvaluta zu liefern war. Das Werk wurde fristgerecht fertiggestellt und stand zur Tausendjahrfeier bereit. Die Finanzierung jedoch bereitete dem Comité schwere Sorgen. Die freiwilligen Beiträge flossen seit langem wesentlich spärlicher als zu Beginn. Am 4. Oktober 1853 wandte sich das Comité in seiner Bedrängnis an die Kirchenpflege mit dem Ersuchen, den hohen Stadt- und Kantonsbehörden Bittschriften um Beiträge an die Orgel zukommen zu lassen, ferner aber auch die erforderlichen Maßnahmen zur Anstellung eines Organisten zu treffen [238]. Die Kirchenpflege willigte ein und bestellte eine Dreierkommission mit dem Auftrag, «die nöthigen Einleitungen zur Anstellung eines geeigneten Organisten zu treffen, dem Stillstand seiner Zeit zu referieren und zugleich Anträge zu hinterbringen, wie es in ritueller Beziehung mit dem Gebrauch der Orgel gehalten werden soll». Auch das Bittschreiben an den Stadtrat hatte Erfolg: Am 2. November 1853 bewilligte diese Behörde eine Gabe von Fr. 2400.— an den gesamten Fehlbetrag von Fr. 5000.—.

Am 6. November 1853 wurde die Orgel, wie es sich Wilhelm Wolf im Jahre 1847 erträumt hatte, anläßlich der Tausendjahrfeier der Kirche eingeweiht [239]. Drei Tage später wurde Organist Baader von Markgröningen (Württemberg) definitiv gewählt und wirkte bis 1865 am Fraumünster. Im Dezember 1853 hatte er sich ebenfalls dem inzwischen genehmigten «Reglement für den Organisten» zu unterwerfen und zu geloben, «kirchlich zu spielen und namentlich während des Gottesdienstes Alles dasjenige zu vermeiden, was an Weltliches erinnern und der Erbauung schaden könnte» [240]. Am 26. März 1854 schließlich trat die letzte Mitgliederversammlung des Orgelbauvereins zusammen, genehmigte die Schlußrechnung und beschloß, die Orgel als Eigentum der Kirchgemeinde zu übergeben, den Aktivsaldo von Fr. 1940.53 als «Orgelfond» dem Stillstand zur weitern Betreuung anzuvertrauen und alle Akten über den Orgelbau im Archiv des Stillstandes zu deponieren [241]. Gleichzeitig erklärte sich der Verein als aufgehoben. Die kalligraphisch prachtvolle Schen-

[237] Bd. II, S. 378, 1– S. 380, 39.
[238] Bd. II, S. 375, 39 bis S. 376, 4.
[239] Bd. II, S. 376, 5–6.
[240] Bd. II, S. 376, 7–12.
[241] Bd. II, S. 381, 33 bis S. 382, 18.

kungsurkunde ist ebenfalls im Archiv verwahrt. Die Kirchgemeinde nahm das Geschenk freudig an; das erhaltene Dankesschreiben [242] datiert vom 21. Mai 1854. Es enthält u. a. den Satz: «Andere Stadtgemeinden werden Ihnen nachfolgen, allein die Ehre und der Dank gebührt dem Orgelbauverein Fraumünster, welcher rühmlich vorangeschritten ist». Sein Inhalt hat sich bald bestätigt.

k) Großmünster-Zürich (1876)

Im Jahre 1851 erreichte der «Verein für Verschönerungen in der Großmünsterkirche» mit der Wiedereröffnung des seit langem zugemauerten und profanierten Chores ein vielersehntes Ziel. Statt sich nun aber – wie üblich – aufzulösen, beschloß dieser Verein sein Fortbestehen und steckte sich neue Ziele. In einem Brief an den Stillstand des Großmünsters vom 18. November 1851 umschreibt er diese weitern Bauprojekte [243]:

- Farbige Glasgemälde im Chor
- Änderung des Chorabschlusses
- Steinerne Chortreppen
- Abtragen eines Bogens der Westempore [244]
- Erstellen einer definitiven Kanzel
- Anschaffung einer Orgel

Der Stillstand genehmigte grundsätzlich diese geplanten Unternehmungen, soweit es in seiner Kompetenz lag, und orientierte im weitern die Direktion der öffentlichen Arbeiten des Kantons, da das Kirchengebäude Staatseigentum war. Ebenso genehmigte er den gleichzeitig eingereichten Entwurf zu einem für die Öffentlichkeit bestimmten Einladungsschreiben zu diesfälligen freiwilligen Beiträgen. Leider sind die Akten des Vereins nicht erhalten. Vermutlich wurden die eingegangenen Spenden nach bestimmtem Schlüssel auf die verschiedenen Projekte aufgeteilt; jedenfalls betrug im Jahre 1853 ein «Orgelfonds Großmünster» 272 Fr. 66 Rp. Die Vielfalt der vorgenommenen Aufgaben mußte natürlich zwangsläufig zu einer Zersplitterung der Kräfte führen. Nur knapp fünf Jahre nach dem Fraumünster hatte man also zu einem Orgelunternehmen angesetzt, doch konnte das Werk erst 1876 – und zudem dann auf anderem Wege – vollendet werden. Es ist aber deutlich festzuhalten, daß die Vorsteherschaft dieser eigentlichen «Zwinglikirche» bereits um die Mitte

[242] Bd. II, S. 382, 20 bis S. 383, 8.

[243] Bd. II, S. 390, 3–38.

[244] Die Abtragung dieses Bogens, d. h. Verkürzung der Westempore von zwei auf ein Joch Tiefe, stand beim Orgelneubau von 1958/60 erneut zur Diskussion, wurde aber auch jetzt nicht ausgeführt.

des 19. Jahrhunderts eine gewisse «Orgelbereitschaft» zu erkennen gegeben hat. Nachdem nun im November 1853 die große Orgel im Fraumünster eingeweiht worden war, scheint man den bloßen Gesang im Großmünster plötzlich nicht mehr ertragen zu haben. Das Geld zum Orgelbau fehlte zwar vorläufig, dafür aber schaffte der «Verein für Verschönerungen in der Großmünsterkirche» im Jahre 1854 mit vollem Einverständnis der Kirchenpflege als Ersatz ein Harmonium an, nachdem man zuvor mit diesem Instrument in der Kirche verschiedene Versuche vorgenommen hatte, welche zur besten Zufriedenheit aller Beteiligten ausgefallen waren [245]. Mit dieser Anschaffung hatte man übrigens gleich zwei Fliegen auf einen Streich erwischt: Da das im Chor aufgestellte Instrument während des «Nachtmahles» ohnehin nicht gespielt wurde, benützte man es zugleich als willkommenen Abendmahlstisch!

«C'est le provisoire qui dure!» Man hatte nun ja ein Harmonium, und niemand wagte fernerhin laut nach einer Orgel zu rufen. Auch um den Orgelfonds wurde es still. Erst im Frühjahr 1872 kam der Orgelbau wieder zur Sprache, nachdem in der Zwischenzeit (1870) auch St. Peter eine große Orgel erhalten hatte. In der Stillstandssitzung vom 9. April 1872 wurde beschlossen, die «neuerdings angeregte Orgelfrage ... nun an die Hand zu nehmen. Um die diesfälligen Wünsche und Bedürfnisse kennen zu lernen, wird aus den Herren Antistes Finsler, ... eine Kommission bestellt» [246]. Nun war es soweit: ein Antistes – oberster Pfarrer des Staates Zürich, einst schon von Amtes wegen eifrigster Verfechter des Orgelverbotes – war jetzt williges Mitglied einer Orgelkommission!

Am 20. Januar 1873 reichte Orgelbauer Johann Nepomuk Kuhn von Männedorf (ZH) seinen ersten Dispositionsentwurf ein; er sah ein dreimanualiges Werk mit 54 Registern für Fr. 40 500. — vor. Als Experte wirkte u. a. Altmeister Friedrich Haas in Luzern mit. Am 26. April 1874 unterbreitete der Stillstand der Kirchgemeindeversammlung den Antrag [247]:

- eine Orgel von 54 Registern nach der Disposition von Herrn Kuhn zu erstellen,
- das Gehäuse nach den vorliegenden Plänen von Architekt Breitinger verfertigen zu lassen,
- die Kirchenpflege zu den entsprechenden Vertragsabschlüssen zu ermächtigen,
- die Kosten von Fr. 56 000.— abzüglich Orgelfonds im Betrage von Fr. 11 000.— mittels Anleihe von Fr. 56 000.— durch Ausgabe von Obligationen zu Fr. 500.— (zu 4 ½ % verzinslich) zu decken,
- im jährlich aufzustellenden Budget die Deckung der Zinsen der Obligationen, die jeweilige Auslosung und Rückzahlung einiger Obligationen sowie die Besoldungen und Reparaturen betr. Orgel zu berücksichtigen.

[245] Bd. II, S. 392, 3 bis S. 393, 18.
[246] Bd. II, S. 390, 39–44.
[247] Bd. II, S. 391, 3–41.

Dieser Antrag wurde von der Versammlung zum Beschluß erhoben. Damit war der oft und anfänglich auch hier beschrittene Weg, die Orgel durch einen zweckgebundenen Verein mit freiwilligen Privatbeiträgen zu errichten, verlassen; sie wurde nun durch Gemeindebeschluß mit öffentlichen Mitteln angeschafft. Nachdem am 8. Februar 1876 auch der hohe Regierungsrat sein Einverständnis gegeben hatte, konnte das Werk auf der Westempore zwischen den Türmen an der Stelle des ehemaligen – im Jahre 1319 vom Kantoren Johannes Thya gestifteten – Fronleichnamsaltars aufgestellt werden. Am 27. August 1876 wurde das Instrument festlich eingeweiht [248]; damit erklang nach 352 Jahren erstmals wieder eine Orgel im Großmünster.

* * *

Wenn wir nun zurückblickend die Frage stellen, wann eigentlich die Orgel wieder in die Zürcher Kirche eingeführt worden sei, so sehen wir, daß sie in dieser einfachen Formulierung kaum beantwortet werden kann. Allein schon die Tatsache, daß das Vorhandensein einer Orgel in einer Kirche noch keineswegs bedeutete, daß das Instrument im Gottesdienst auch wirklich verwendet wurde, zeigt die Vielschichtigkeit des Problems.

Logischerweise kann ein Verbot nur von jener Behörde aufgehoben werden, welche es erlassen hat. In andern reformierten Städten der Schweiz scheint dieses Prinzip absolut gewahrt. In Basel verbot der Rat das Orgelspiel im Jahre 1529; auf Antrag Simon Sulzers beschloß der Rat 1561, die – seinerzeit nicht abgebrochene – Münsterorgel wieder herrichten und im Gottesdienst spielen zu lassen. In Bern verfügte der Rat im Januar 1528 den Abbruch der Orgeln; 1726 erfolgte der Ratsbeschluß, wiederum eine große Orgel im Münster errichten zu lassen. Wie steht es nun damit in Zürich? Das Orgelverbot war im Juni 1524 vom Rat der Stadt erlassen worden. Da nun aber hier im Gegensatz zu den obigen Beispielen das Orgelverdikt (nicht die Existenz der Orgel in der Kirche, wohl aber den Gebrauch der Orgel im Gottesdienst betreffend) den alten Stadtstaat Zürich, welcher 1799/1803 unterging, zu überleben vermochte, war die eigentlich kompetente Behörde nicht mehr vorhanden, da der Zürcher Stadtrat vor und nach diesem entscheidenden Einschnitt zwei ganz verschiedene Instanzen repräsentiert. Im neuen Staate Zürich (dem Kanton Zürich) wäre der Kantonsrat resp. der Regierungsrat als oberste Behörde der Landeskirche – über dem Kirchenrat stehend – die kompetente Stelle gewesen, die Orgel offiziell wieder in die Zürcher Kirche einzuführen. Wohl

[248] AKG Großmünster, II B 6 a 7, Expertenbericht vom 26. 8. 1876, Einweihungsprogramm vom 27. 8. 1876.

hat der Regierungsrat da und dort als Besitzer der Gebäulichkeiten einem Orgelbauprojekt seine Genehmigung erteilt (z. B. Gossau 1811, Fraumünster 1851/52, Großmünster 1876), doch hat er nie einen allgemein gültigen Beschluß gefaßt, die Orgel als solche wieder einzuführen; der Kirchenrat hat ihm auch nie einen entsprechenden Antrag gestellt. So ist denn die Orgel im Kanton Zürich nie offiziell wieder eingeführt worden. Sie hat sich gewissermaßen selber wieder eingeschlichen, was dann zur Kenntnis genommen und stillschweigend akzeptiert worden ist.

Freilich sind da und dort gewisse Beschlüsse oder Hinweise zu finden, die zwar nicht streng rechtlich, aber doch faktisch einer offiziellen Einführung der Orgel gleichkommen. So hat z. B. nach Johann Rudolf Heiz die kantonale Synode in einer ihrer Versammlungen vor 1847 in einem «freilich noch nicht plazetirten Beschluss die Anwendung der Orgel in unsern Kirchen wenigstens 'empfohlen'» [249]. Der Kirchenrat selber äußert sich, soweit ich sehe, erstmals 1882 deutlich und einläßlich in diesem Sinne. In einer im Auftrag der Synode von ihm verfaßten Schrift «Zur Förderung des Kirchengesanges. Ein freundliches Mahnwort an alle Gemeindeglieder» [250] wendet er sich nicht nur an die einzelnen Kirchgenossen, sondern auch an die Vorsänger, Organisten und Kirchenpfleger. Die Organisten ermahnt er zu kirchlichem Spielen. «Effekthascherei, welche bald unter brausendem Posaunengeschmetter und hallenden Gewitterschlägen die Kirchengewölbe erbeben läßt, bald sich in kaum hörbares fernes Geflüster verliert, erregt die Verwunderung der Thoren und den Unwillen der fein Fühlenden. Noktürnen von Chopin, Ständchen von Mendelssohn, Opernmelodien sind an sich schön, schmücken ein Konzert, verletzen aber die Würde des Gottesdienstes» [251]. Die Kirchenpfleger aber werden expressis verbis aufgefordert, nun endlich die notwendigen Instrumente für ihre Gemeinden anzuschaffen. «Zögert nicht mehr lange, für euere Kirchen Instrumente anzuschaffen! Es ist unschön, ja unnatürlich, wenn der Sopran, der eine Frauenstimme ist, von einem Manne vorgesungen wird. Zudem kann ja der Vorsänger nur einer Stimme dienen; das Instrument aber hilft allen vier Stimmen. Größere Kirchen sollten, wenn es irgend möglich ist, eine Orgel anschaffen. Sie ist das Instrument der Kirche. Nicht bloss ihr mächtiger, ebensosehr ihr weihevoller Klang verleiht ihr eine Würde, die kein anderes Instrument besitzt. Sie redet zu uns in gewaltigem Chor, wie in den weichsten und süssesten Tönen, und singt ins Herz hinein Ahnungen höherer Welten» [252].

[249] Bd. II, S. 409, 27–29.
[250] Bd. II, S. 417, 4 bis S. 418, 12.
[251] Bd. II, S. 417, 26–30.
[252] Bd. II, S. 418, 2–10.